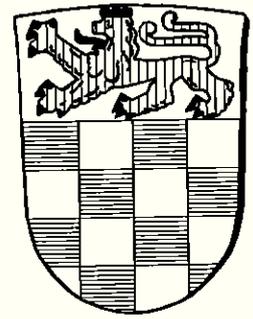


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Sankt Augustin, den 26.10.2015

Mit freundlichen Grüßen

ges. Bürgermeister

A.-K. Silber-Bonz

Anne-Katrin Silber-Bonz
Vorsitzende

Klaus Schumacher
Klaus Schumacher

05. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort Eschenzimmer, Raum 122, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 10.11.2015	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit

EINLADUNG

Sehr geehrter Mandatsträger,
sehr geehrte Mandatsträgerin,

nachfolgend erhalten Sie die Papiereinladung zu v. g. Sitzung.

Der Bürgermeister bietet Ihnen an, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen einen Hinweis per E-Mail zu übersenden, wenn eine neue Einladung, ein Nachtrag oder eine Niederschrift vorliegt und die Informationen über das Ratsinformationssystem abgerufen werden können.

Wenn Sie künftig auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen dieses Gremiums verzichten möchten, senden Sie bitte den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben an: Stadt Sankt Augustin, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin.

Bitte hier abtrennen und zurücksenden an: Stadtverwaltung, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin

Name, Vorname

Datum

Ich erhalte von der Stadtverwaltung, Ratsbüro, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Fristen einen Hinweis per E-Mail, wenn neue Sitzungsunterlagen (Einladungen, Nachträge, Niederschriften) im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Dieser Hinweis soll an folgende Email-Adresse übersandt werden:

E-Mail-Adresse

Änderungen der Email-Adresse teile ich dem Ratsbüro unverzüglich mit.

Unbeschadet der Regelungen der Geschäftsordnung des Rates (§ 3 Abs. 1, § 33) verzichte ich im Gegenzug auf den Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform (Einladungen, Nachträge, Nachrichten, Niederschriften) für das nachstehend genannte Gremium der Stadt Sankt Augustin, dem ich als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehöre:

Ich erkläre, dass ich Sitzungsunterlagen, die mir nach diesem Verfahren übermittelt wurden, fristgerecht erhalten habe.

Diese Erklärung gilt für den **Jugendhilfeausschuss** und kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen bzw. angepasst werden.

Unterschrift

1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatterin: Vorsitzende
- 2 **Verpflichtung anwesender bisher nicht verpflichteter Ausschuss-Mitglieder**
Berichterstatterin: Vorsitzende
- 3 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.08.2015**
Berichterstatter/in: Dez. III
- 4 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 18.08.2015 gefassten Beschlüsse**
Seite: 4 Berichterstatter/in: Dez. III
- 5 15/0307 **Umbesetzung der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses - Wahl des neuen stellvertretenden beratenden Mitglieds aus dem Jugendamtselternbeirat in die Unterausschüsse**
Seite: 5-6 Berichterstatter/in: Dez. III
- 6 15/0286 **Jahresbericht der Familienhebamme bei pro familia**
Seite: 7-12 Berichterstatter/in: Dez. III
- 7 15/0289 **Spielplatzausbauprogramm 2016**
Seite: 13-15 Berichterstatter/in: Dez. III
- 8 15/0217/1 **Bebauungsplan Nr. 525 'Dammstraße' Teil B - Aufstellungsbeschluss; Verlagerung der heutigen Spielfläche an der Schiffstraße**
Seite: 16-25 Berichterstatter/in: Dez. IV
- 9 15/0290 **Spielplatzbedarfsplanung**
Seite: 26-29 Berichterstatter/in: Dez. III
- 10 15/0301 **Tätigkeitsbericht des Vereins zur Förderung der städtischen**

Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. für die Jahre 2013/2014

Seite: 30-65 Berichterstatter/in: Dez. III

- 11** 15/0300 **Durchführung der Weiberfastnachtsparty 2016 und 2017 (Antrag der SPD-Fraktion vom 14.10.2015)**
Seite: 66-75 Berichterstatter/in: Dez. III
- 12** 15/0288 **Partizipationskonzept für Jugendliche**
Seite: 76-86 Berichterstatter/in: Dez. III
- 13** 15/0285 **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**
Seite: 87-93 Berichterstatter/in: Dez. III
- 14** 15/0287 **Jugendhilfeplanung - Teilplan 1: Bedarfsplan Tagesbetreuung von Kindern; Grundlagen zur Gestaltung des Betreuungsangebots im Kindergartenjahr 2016/2017**
Seite: 94-109 Berichterstatter/in: Dez. III
- 15** 15/0295 **Sachstandsbericht zur Ausbauplanung der Kindertagesstätten**
Seite: 110-113 Berichterstatter/in: Dez. III
- 16** 15/0306 **Übernahme des anteiligen Trägeranteils der ev. Kita Menden, von-Galen-Straße**
Seite: 114-115 Berichterstatter/in: Dez. III
- 17** 15/0278 **Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin**
Seite: 116-122 Berichterstatter/in: Dez. III
- 18** 15/0276 **Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**
Seite: 123-201 Berichterstatter/in: Dez. III
- 19** 15/0277 **Haushaltsmittelanmeldungen 2016/2017**
Seite: 202-239 Berichterstatter/in: Dez. III
- 20** **Anträge der Fraktionen**
- 21** **Anfragen und Mitteilungen**

**Bericht über die Beschlussausführung
des Jugendhilfeausschusses**

Sitzung vom 18.08.2015

Öffentlicher Teil

15/0199 Änderung der Konzeption der städtischen Ferienaktionen

Es wird beschlussgemäß verfahren.

**15/0195 Übernahme der Mitglieds- und Vereinsbeiträge der Elterninitiative
Haus Kunterbunt e.V. maximal in Höhe des Trägeranteiles**

Es wird beschlussgemäß verfahren. Die entsprechende Vereinbarung mit der Elterninitiative Haus Kunterbunt e.V. ist in Bearbeitung.

**15/0193 Einführung der webbasierten Softwarelösung 'Little Bird' zum
nächstmöglichen Zeitpunkt**

Es wird beschlussgemäß verfahren. Die entsprechenden Mittel wurden in den Doppelhaushalt 16/17 eingebracht. Die Einführungsphase wird momentan durch Informationsveranstaltungen vorbereitet.

**15/0204 Trägerschaft für die in Menden neu zu errichtende dreigruppige
Kindertageseinrichtung 'Im Rebhuhnfeld' durch die Stadt Sankt
Augustin**

Es wird beschlussgemäß verfahren. Die Einrichtung wurde in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Es ist geplant die Kita zum 01.02.2017 in städtischer Trägerschaft zu eröffnen.

**15/0186 2. Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes Offene Ganztags-
schule (OGS)**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 21.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0307

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Umbesetzung der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses - Wahl des neuen stellvertretenden beratenden Mitglieds aus dem Jugendamtselternbeirat in die Unterausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin wählt den Vertreter des Jugendamtselternbeirates Herrn Tobias Müller als persönlichen Stellvertreter des Herrn Dr. Pich in die bereits beschlossenen und besetzten Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses.

Sachverhalt / Begründung:

Durch die Änderung im ersten Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) ist seit dem letzten Jahr auch eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgesehen.

In der Sitzung vom 05.11.2014 wurden als Vertreter des Jugendamtselternbeirates Herr Dr. Hinrich Pich (als ordentliches Mitglied) und Herr Robert Heimann (als dessen persönlicher Stellvertreter) auch in die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen und besetzten Unterausschüsse gewählt.

Herr Dr. Pich wurde am 20.10.2015 in seinem Amt als ordentliches beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss bestätigt. Herr Heimann ist aus dem Amt ausgeschieden.

Neu gewählt wurde als sein persönlicher Stellvertreter Herr Tobias Müller.

Herr Müller soll nun auch in den Unterausschüssen die Funktion des persönlichen Stellvertreters von Herrn Dr. Pich wahrnehmen.

In Vertretung



Marcus Lübken

Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 05.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0286

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Jahresbericht der Familienhebamme bei pro familia

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht zur Arbeit der Familienhebamme beim Träger pro familia Sankt Augustin zu Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 erhalten die Kommunen Fördergelder im Rahmen einer Bundesinitiative zum Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen und für den Einsatz von Familienhebammen.

Die von der Bundesregierung zugesagte dauerhafte Förderung im Rahmen der Bund – Länder-Verwaltungsvereinbarung bis 2015, sollte ab dem Jahr 2016 im Rahmen einer Stiftung fortgesetzt werden. Da diese Zuwendungsform beim Bundesfinanzministerium auf Bedenken stieß, wird nunmehr die bisherige Form bis zu einer Neuregelung zunächst beibehalten um eine Kontinuität in der Finanzierung zu gewährleisten.

Die Stadt Sankt Augustin hat sich mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.02.2014, Drucksache Nr. 14/0015, dafür entschieden, die Mittel in Höhe von 22.387.- € im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dem Träger pro familia für den Einsatz einer Familienhebamme zur Verfügung zu stellen.

Seit dem 01.05.2014 hat Frau Isabelle Altstadt im Umfang von 15 Wochenstunden ihre Tätigkeit als Familienhebamme bei pro familia aufgenommen.

Die Einrichtungsleitung Frau Pein sowie die Familienhebamme Frau Altstadt werden in der Sitzung ihren Jahresbericht vorstellen und erläutern.

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Die Mittel in Höhe von 22.387.-€ müssen außerplanmäßig bereit gestellt werden. Die Deckung erfolgt aus der Zuwendung.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Familienhebamme in Sankt Augustin Jahresbericht 2014/2015

Allgemein

Seit dem 1. Mai 2014 ist Frau Isabelle Altstadt als Familienhebamme bei pro familia Sankt Augustin angestellt. Sie bietet die Begleitung und Beratung von Frauen/Eltern/Familien an, die in Sankt Augustin wohnen, von der Schwangerschaft bis zum ersten Lebensjahr des Kindes. Frau Altstadt ist ausgebildete Hebamme und befand sich zum Zeitpunkt der Einstellung in der Ausbildung zur Familienhebamme. Die Ausbildung hat sie im Oktober 2014 erfolgreich mit einem Zertifikat abgeschlossen. Frau Altstadt arbeitet 15 Stunden/Woche und ist in das multiprofessionelle Team der pro familia Beratungsstelle eingebunden.

Öffentlichkeitsarbeit

pro familia ist im gesamtstädtischen Netzwerk Frühe Hilfen Sankt Augustin vertreten, Frau Altstadt nimmt regelmäßig an den Netzwerktreffen teil.

Gemeinsam mit 2 anderen Kolleginnen hat sich Frau Altstadt im St. Johannes Krankenhaus in Troisdorf-Sieglar im Kreißaal vorgestellt.

In der geburtshilflichen Abteilung der Asklepios Klinik hat Frau Altstadt, begleitet von der Koordinatorin des Netzwerkes, Frau Mylius, und der Leiterin der pro familia Beratungsstelle, Frau Pein, in einer Team-Runde das Angebot der Frühen Hilfen vorgestellt.

Auch in anderen Arbeitskreisen wie dem AK der Schwangerenberatungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis hat Frau Altstadt ihr Angebot bekannt gemacht.

Ganz wichtig war die Erstellung und der Druck von ansprechenden Flyern und Visitenkarten, die dann an die ortsansässigen Pädiater/innen, Gynäkolog/innen, Kliniken, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen und diverse Institutionen verteilt wurden.

Zahlen und Daten

Im Zeitraum 05/2014 bis 04/2015 wurden insgesamt 17 Frauen während Schwangerschaft und/oder nach der Geburt ihres Kindes durch Frau Altstadt betreut.

8 Frauen wandten sich bereits während der Schwangerschaften an die Familienhebamme, 9 Frauen nach der Geburt ihres Kindes.

Kontakte

„Kontakt“ meint hier das gesamte Spektrum an fachlicher Begleitung und Beratung durch die Familienhebamme: Hausbesuche, telefonische Beratung, Gespräche in der Beratungsstelle, Gruppe für junge Mütter sowie Hilfeplangespräche, Begleitung zu Ärzten, Vermittlung und Unterstützung im Kontakt zu anderen Institutionen.

Insgesamt fanden mit den Frauen und Familien 138 Kontakte statt, davon waren 110 mit den Frauen alleine, 28-mal war der Partner dabei. Das ergibt eine durchschnittliche Betreuung mit ca. 8 Kontakten, wobei die Betreuung jedoch sehr unterschiedlich intensiv war/ist.

Es gab/gibt 3 Fälle, die sich über einen langen Zeitraum erstrecken (35 Kontakte über 10 Monate, 27 Kontakte über 8 Monate, 18 Kontakte über 5 Monate), 4 Fälle mit nur einem Kontakt, 4 Fälle mit jeweils 2 Kontakten und 6 Fälle mit 6-11 Kontakten.

In der Betreuungszeit hinzugezogen wurden:

- andere Beratungsstellen/Fachpersonen: 9
- Ärzte/ Hebammen/Kliniken: 4
- Menschen des persönlichen Umfelds: 4
- Sozialleistungsträger: 1
- Hilfsfonds für Schwangere: 1

Diese Aufstellung zeigt, wie „vernetzt“ sich die Arbeit der Familienhebammen gestaltet.

Wege der Kontaktaufnahme

Die betreuten Frauen/Familien sind über folgende Wege/Akteure auf unsere Familienhebamme aufmerksam geworden (Mehrfachnennungen möglich):

Gesundheitssystem:

- Geburtsklinik: 0
- Kinderklinik: 0
- Gynäkologe: 1
- Pädiater: 0
- andere Arztpraxis: 0
- freiberufliche Hebamme: 1
- Sozialpädiatrisches Zentrum: 1

Kinder- und Jugendhilfe:

- ASD/Jugendamt: 2
- Beistand/Amtspfleger/Amtsvormund: 0
- Erziehungsberatungsstelle: 1
- Kindertagesstätte: 0
- Mutter-Kind-Einrichtung: 0

Andere Akteure:

- Familiengericht: 0
- Frauenhaus/Frauenberatungsstelle: 0
- Gerichtlicher Betreuer: 0
- Jobcenter: 0
- Schuldnerberatung: 0
- Schwangerschaftsberatungsstelle: 10
- Schule: 0
- Selbsthilfegruppe: 0
- Suchtberatungsstelle/Substitutionsambulanz: 1
- Kirche/Pfarrer: 2

Einige Frauen mussten weiterverwiesen werden, da sie nicht in Sankt Augustin wohnten. Diese kamen aus Bonn, Rösrath und Alfter. Alle anderen Anfragen konnten positiv beantwortet werden.

Alter der Frauen

Die Altersstruktur der Frauen war wie folgt (zum Zeitpunkt des Beginns der Betreuung):

- Unter 20 Jahre: 1
- 21 – 25 Jahre: 6
- 26 – 30 Jahre: 7
- 31 – 35 Jahre: 3

Staatsangehörigkeit der Frauen

- deutsche Staatsangehörigkeit: 11
- andere Nationalität als die deutsche: 3
- Frauen mit Zuwanderungsgeschichte: 3

2 von ihnen sprachen wenig oder kein Deutsch, so dass die Hilfe einer Übersetzerin notwendig wurde.

Anzahl der Kinder in den Familien

8 der Frauen erwarteten ihr 1. Kind, waren demnach Erstgebärende. Bei 3 Frauen handelte es sich um das zweite Kind. Mit 6 Frauen war der Anteil der Frauen, die ihr drittes oder viertes Kind erwarteten, überraschend hoch.

Problemlagen

In den betreuten Familien lagen unterschiedliche Probleme vor, teilweise auch mehrfach:

- materielle Armut
- beengte/nicht akzeptable Wohnverhältnisse
- Partnerschaftsprobleme
- Erziehungsprobleme
- psychische Belastung der Mutter
- Gesundheitliche Probleme
- Suchterkrankungen
- sprachlich bedingte Verständigungsprobleme
- Isolation
- Informationsdefizit

Betreuungsinhalte

Die Schwerpunkte/Themen der Betreuungen waren:

- Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung
- Förderung und Beobachtung der Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung
- Konfliktberatung rund um die Geburt eines Kindes (hier vor allem Schlaf-, Schrei- und Fütterstörungen)
- Netzwerk- und Kooperationsarbeit zur Schließung von Versorgungslücken
- originäre Hebammentätigkeiten, wie z.B. Schwangerschaftsberatung, Still- und Flaschenberatung, Gewichtskontrolle, Gesundheit und Pflege des Kindes usw.

Häufige Themen in der Betreuungszeit

Hier sind die Themen gemeint, bei denen sich die Frauen/Familien besonders Hilfe und Anleitung wünschten, Themen, die im Mittelpunkt der Gespräche standen.

In der Schwangerschaft waren die folgenden beiden Themen sehr betreuungsintensiv:

- Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Praktische Hilfe bei der Alltagsbewältigung

Nach der Geburt lagen hier die Schwerpunkte:

- Ernährung, Gesundheit und Pflege des Kindes
- Mutter-Kind-Beziehung (auch neue Rolle als Mutter)
- Gesundheit der Mutter
- Praktische Hilfe bei der Alltagsbewältigung

Abschluss der Betreuung

Überwiegend wurde die Betreuung einvernehmlich abgeschlossen. Insgesamt gab es folgende Gründe für die Beendigung von Betreuungen:

- Einvernehmlicher Abschluss: 4
- Umzug in eine andere Stadt: 2
- Fallbeendigung durch Inobhutnahme des Kindes/der Kinder: 1
- Abbruch durch die betreute Frau, diese hat Hilfsangebot nicht angenommen: 2
- Einzug in Mutter-Kind-Einrichtung: 2
- laufende Fälle: 6

Fort- und Weiterbildung

Frau Altstadt hat 2014 folgende Fortbildungen besucht:

- „Fachtag für Familienhebammen“ (Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen in Hagen)
- „Einführung in die Dokumentationsvorlage“ (Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen in Düsseldorf)
- „Fachtag Familienhebammen und FGKiKP - Qualität des Einsatzes sichern und steigern“ (Familienministerium NRW)
- „Ernährung von Säuglingen“ (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Kooperation mit dem Fachbereich Kinder, Jugend, Schule der Stadt Sankt Augustin)
- Bonner Fachtag „Frühe Hilfen Bonn – Wissen für die Praxis“
- „Schrei-, Schlaf- und Ernährungsprobleme – wie können anstrengende Beratungssituationen im Wochenbett erleichtert werden.“ (Haus der Familie e.V. & Hebammennetzwerk Münsterland e.V.)

Selbstverständlich sind auch der Fachaustausch im Arbeitskreis der Familienhebammen in Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, sowie die 4-mal jährlich stattfindenden Treffen des Arbeitskreises der Familienhebammen pro familia NRW.

Im Team der pro familia Beratungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis finden monatlich Teamsitzungen sowie Gruppen-Supervisionen statt, an denen Frau Altstadt teilnimmt.

Entwicklung und Ausblick

Nach einer Anlaufzeit und der intensiven Werbung hat sich das Angebot der Familienhebamme in Sankt Augustin etabliert. In den ersten beiden Monaten stand die Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund, erst später kamen die ersten Anfragen. Die Verteilung der angefragten Betreuungen war und ist unterschiedlich, in einigen Phasen gab es mehrere gleichzeitig, zu anderen Zeiten kamen weniger Anfragen. Durch Flexibilität in der Arbeitszeit konnten jedoch alle Bedarfsanfragen angenommen werden. Bis auf die Anfragen aus anderen Kommunen gab es keine Ablehnung wegen Zeitmangel bzw. zu hoher Auslastung.

Zur Zeit sind 6 Frauen/Familien mit unterschiedlichem Aufwand in der Betreuung.

Sankt Augustin, den 19.05.2015

Isabelle Altstadt, Familienhebamme
Sabine Pein, Leitung

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 06.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0289

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Spielplatzausbauprogramm 2016

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Spielplatzausbauprogramm für das Jahr 2016 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Das Spielplatzausbauprogramm 2016 wurde in Abstimmung zwischen FB 5 und FB 7 auf der Basis der jährlich stattfindenden Spielplatzbegehungen entwickelt. Dabei wurden insbesondere die Erkenntnisse der technischen Überprüfung der Spielgeräte durch die DEKRA und der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen des Spielplatzwartungsteams vom Fachbereich Tiefbau bei der Prioritätensetzung der zu planenden Maßnahmen berücksichtigt. Für das Jahr 2016 sind vorbehaltlich der Haushaltsberatungen in der Finanzplanung unter dem Produkt 06-02-02 „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ für den Neu-, Um- und Ausbau von Kinder-, Spiel- und Bolzplätzen im Teilfinanzhaushalt 50.000,00 € angemeldet. Für die Aufwendungen bei der laufenden Unterhaltung der Anlagen werden für 2016 Mittel in Höhe von 92.700,00 € angemeldet.

Die in der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.02.2015 für das Jahr 2015 vorgestellten Maßnahmen werden wie geplant umgesetzt.

1. Ersatz einer großen Spielkombination auf dem Spielplatz Im Rosengarten in Buisdorf (15.000,00 €)
2. Ersatz einer Klettterrutschkombination auf dem Spielplatz am Ehrenmal in Menden (14.000,00 €)
3. Ersatz einer Spielkombination (Rutsche) auf dem Spielplatz Rügerpark in Niederpleis (7.000,00 €)

4. Ersatz einer Spielkombination auf dem Spielplatz An der Ziegelei in Niederpleis (6.000,00 €).
5. Ersatz einer Spielkombination Sandbaustelle auf dem Spielplatz Lochnerstraße in Niederpleis (5.000,00 €).
6. Ersatz einer Reifenschaukel auf dem Spielplatz An der Sieg in Meindorf (3.000,00 €)

Für das Jahr 2016 sind auf Grundlage der aktuellen Begutachtungen der Spielflächen folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Ersatz einer größeren Spielkombination auf dem Spielplatz Ignatiusstraße in Niederpleis (18.000,00 €)
2. Ersatz einer kleineren. Spielkombination auf dem Spielplatz Dachsbau in Niederpleis (5.000,00 €)
3. Ersatz einer Spielkombination auf dem Spielplatz am Park in Niederpleis (5.000,00 €)
4. Ersatz einer kleineren. Spielkombination auf dem Spielplatz am Park (hinter Kindergarten) in Niederpleis (7.000,00 €)
5. Ersatz einer Reifenschaukel im Hastag Park in Hangelar (4.000,00 €)
6. Ersatz eines kleinen Spielgerät auf dem Spielplatz Adam-Riese-Straße in Mülldorf (5.000,00 €)
7. Ersatz einzelner Schaukeln auf verschiedenen Spielplätzen (6.000,00 €)

Mit dem Spielplatzausbauprogramm wird jährlich über die Realisierung der Planungen im laufenden Jahr informiert. Der Bericht wird in der Sitzung ausführlich erläutert.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 50.000 €

- Hierfür müssen im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan unter 06-02-02 bei der Kostenstelle 77070 unter der Investitionsnummer 05-00036 Mittel im Zuge der Haushaltsplanung 2016/2017 zur Verfügung gestellt werden.
- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 24.09.2015

Drucksache Nr.: 15/0217/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Vorberatung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	02.12.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	09.12.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 525 'Dammstraße' Teil B - Aufstellungsbeschluss; Verlagerung der heutigen Spielfläche an der Schiffstraße

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis und fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Vorentwurfsplanung zur Verlagerung der heutigen Spielfläche an der Schiffstraße auf die Ausweichfläche nördlich der Erweiterungsfläche der KiTa „Rasselbande“ an der Wellenstraße (Teilgrundstücke 2702 und 4129, Flur. 1, Gemarkung Siegburg-Mülldorf) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgestellte Planung weiter zu qualifizieren und eine Entwurfsplanung samt Kostenschätzung zu entwickeln, welche im Zusammenhang mit der Entwicklung des städtischen Grundstücks im Geltungsbereich des B-Plan 522 „Schiffstraße“ durch einen privaten Vorhabenträger umgesetzt werden soll.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss, dem Rat folgenden Beschluss zu empfehlen:

3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 525 „Dammstraße“ Teil B

Sachverhalt / Begründung:**1. Anlass**

Seit mehreren Jahren besteht von städtischer Seite eine konkrete Absicht zur Überbauung der derzeitigen Spielfläche an der Schiffstraße (Flurstück 882, Flur 2, Gemarkung Siegburg-Mülldorf). Das besagte Grundstück wurde durch den Bebauungsplan Nr.522 „Schiffstraße“ überplant und soll zukünftig durch einen privaten Bauträger als Wohngebiet entwickelt werden. Der Bebauungsplan ist seit 2011 rechtskräftig.

Die Spiel- und Bewegungsfläche soll im Rahmen der Entwicklung des Grundstücks zum Wohngebiet entsprechend verlagert werden. Es ist von städtischer Seite geplant, dass die Kosten für eine Verlagerung durch den Bauträger übernommen werden sollen, der den Zuschlag für die Entwicklung des Wohngebiets „Schiffstraße“ erhält.

Im Jahr 2012 wurde durch den Jugendhilfeausschuss der Beschluss gefasst, die eigens hierfür erworbenen Flächen (Flurstücke Nr. 2702 und 4129, Flur. 1, Gemarkung Siegburg-Mülldorf) als Verlagerungsfläche für die Spiel- und Bewegungsfläche an der Schiffstraße zu verwenden, unter der Bedingung, dass ein gleichwertiger Ersatz in zusammenhängender Form geschaffen wird. Ein Teil der Flächen ist in Erbpacht an einen lokal ansässigen Sportverein verpachtet (ca. 1.750 qm) und ist Teil einer Zufahrt für die benachbarte Tennisanlage, ein weiterer Teil der Fläche ist als Erweiterungsfläche für den Abenteuerspielplatz an der Ankerstraße sowie als Fußweg vorgesehen (ca.400 qm).

Neben der geplanten Verlagerung der Spiel- und Bewegungsfläche besteht inzwischen zusätzlicher Bedarf für die Nutzung eines Teils der Verlagerungsfläche für die Erweiterung der benachbarten Kindertagesstätte „Rasselbande“ an der Wellenstraße. Diese muss grundlegend saniert und ausgebaut werden. Es müssen insbesondere neue Kapazitäten im Hinblick auf den U3-Ausbau geschaffen und zusätzliche bauliche und pädagogische Anforderungen zur Inklusion erfüllt werden. Darüber hinaus besteht am Bestandsgebäude erheblicher Sanierungsbedarf, insbesondere zur energetischen Ertüchtigung sowie in Bezug auf weitere notwendige technische Erneuerungen im Innenbereich (Bsp.: Sanierung Sanitärbereiche, Schallschutz, Brandschutz, etc.). Nach intensiver Planung und Abwägung möglicher Varianten wird ein Neubau nördlich der heutigen KITA auf einem Teil des für die Verlagerung der Spiel- und Bewegungsfläche Schiffstraße vorgesehenen Grundstücks als günstigste und praktikabelste Lösung angesehen. Hierdurch würde sich jedoch die bislang für die Verlagerung der Spiel- und Bewegungsfläche vorgesehene Fläche um knapp 1.100 qm verkleinern.

Laut gültigem Bebauungsplan Nr. 515 „An der alten Turnhalle“ ist die Fläche, auf der der Neubaustandort für die KiTa geplant ist, derzeit als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten-Freifläche“ festgesetzt. Eine Bebauung der Fläche ist laut Bebauungsplan ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird die Überplanung der Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 525 „Dammstraße“ angestrebt. Neben Schaffung des Planungsrechts für den KITA-Neubau wird im Bebauungsplanverfahren ebenfalls das Ziel verfolgt, ein zusammenhängendes Planungskonzept sowohl für die Kita-Erweiterung wie auch für die Verlagerung der Spiel- und Bewegungsfläche zu entwickeln, welches ebenfalls die bestehende Bestandssituation der benachbarten Tennisanlage berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Planung der Spiel und Bewegungsfläche soll ebenfalls eine Neuordnung der Zufahrtsituation nebst Stellplatzanlage erfolgen, wodurch zum

einen die Ausnutzung der Fläche zugunsten der Spiel und Bewegungsfläche zum anderen eine Ertüchtigung der derzeitigen Zufahrt zur Tennisanlage erreicht würde.

Ebenso wurde in den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Teilfläche des Abenteuerspielplatzes (Parzelle: 5521) miteinbezogen. Diese Teilfläche ist laut Bebauungsplan Nr. 503 „Im Meerschlamme“ derzeit planungsrechtlich als Gemeinbedarfsfläche für die Nutzung der Kindertagesstätte zweckbestimmt. Durch eine Änderung des Planungsrechts soll die derzeitige Nutzung der Teilfläche als Erweiterung des Abenteuerspielplatzes langfristig gesichert werden.

2. Planungskonzept

Anlage 1 enthält das städtebauliche Konzept für den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Für die Verlagerung der Spiel- und Bewegungsfläche wurde vor dem Hintergrund des reduzierten Flächenangebotes aufgrund der KITA-Erweiterung und unter Berücksichtigung einer Neuordnung der Zufahrtsituation der Tennisanlage ein neues Planungskonzept erstellt. In diesem Konzept wurden alle auf der heutigen Bestandsfläche an der Schiffstraße zur Verfügung stehenden Spielgeräte sowie die derzeitigen Nutzungen als Fußball- und Streetballanlage integriert und beispielhaft dargestellt.

Der derzeitige Standort der Spiel- und Bewegungsfläche verfügt über eine Fläche von etwa 8.500 qm. Die beiden für die Verlagerung seinerzeit erworbenen Grundstücke Nr. 4129 und 2702 besitzen eine Gesamtgröße von etwa 5.100 qm, abzüglich der Fläche für die Erweiterung des Abenteuerspielplatzes, dem Fußweg sowie die in Erbpacht vergebenen Flächen für die Zufahrt zur Tennisanlage.

Das aktuelle städtebauliche Konzept (Anlage 1) beinhaltet bereits eine Neuordnung der Zufahrt zur Tennisanlage wodurch sich eine Optimierung des zur Verfügung stehenden Raumangebotes zugunsten der Flächen für die Verlagerung der Spiel- und Bewegungsfläche ergeben würde. Die Neuordnung der Zufahrt und der Stellplätze basiert auf einer ersten Entwurfsplanung aus dem Jahr 2010, die bereits 2012 dem Tennisverein vorgestellt wurde, welcher hierzu Zustimmung signalisiert hat.

Basierend auf den nun vorgelegten städtebaulichen Entwurf ergäbe sich in etwa die folgende Flächenbilanz:

Gesamtfläche Flurstücke 5129 und 2702 **ca. 5.125 qm**

abzüglich:

Fläche für die Kita-Erweiterung	ca. 1.050 qm
Fußweg	ca. 80 qm
Erweiterungsfläche Abenteuerspielplatz	ca. 320 qm
Zufahrt, Stellplatz und sonst. Grünflächen	ca. 1.000 qm

Restfläche für Spiel und Bewegungsfläche **ca. 2.685 qm**

hiervon:

Wiesenfläche Ballspiel	ca. 910 qm
Spielplatzfläche I (0-6 Jahre)	ca. 710 qm
Spielplatzfläche II (7-14 Jahre)	ca. 1.065 qm

Trotz einer Reduzierung des für die Verlagerung der Spiel- und Bewegungsfläche zur Verfügung stehenden Platzgebotes durch die Erweiterungsfläche der KITA Rasselbande von

ca. 1.050 qm, eignet sich die bestehende Restfläche weiterhin für eine bedarfsgerechte Verlagerung der heutigen Spiel- und Sportnutzungen auf den Flächen an der Schiffstraße. Im vorgelegten Detailentwurf (Anlage 2) werden für Spielplatzflächen etwa knapp 1.800 qm veranschlagt. Auf diesen Flächen lassen sich alle derzeit an der Schiffstraße befindlichen Spielgeräte unterbringen, zzgl. einer Sandspielfläche mit Rutsche und Spielgerät und einer Seilbahn für Kinder von etwa 7 - 14 Jahre. Ebenso wurde auf der Spielplatzfläche II der bestehende Basketballkorb inkl. Streetball-Feld integriert. Zwischen Spielplatzfläche I und der Wiesenfläche Ballspiel kann als Schutz und Räumliche Trennung zum Fußballfeld ein Spielhügel realisiert werden. Ein weiterer Spielhügel als Trennung zur Zufahrt der Tennisanlage und mit Sitzgelegenheiten versehen lässt sich nordwestlich des Streetball-Feldes realisieren.

Die Wiesenfläche Ballspiel weist, trotz verkleinerter Maße gegenüber der heutigen Fläche an der Schiffstraße, mit etwa 20 m Breite und etwa 34 m Länge ein normgerechtes Flächenangebot auf (Nach Wettkampfbestimmungen DIN 18035, Teil 1 für Kleinfeldfußball: Breite 15 - 25 m, Länge 30 - 50 m). Diese Abmessungen entsprechen ebenfalls denen des bereits vor einigen Jahren realisierten Bolzplatzes in Sankt Augustin-Hangelar zwischen der Stadtbahnlinie 66 und dem Wohngebiet Buschweg. Aus Lärmschutzgründen, wie ein durch die Stadt beauftragtes Immissionsgutachten ergeben hat, muss auf die Errichtung von Ballfangzäunen verzichtet werden.

3. Auswirkungen und weiteres Verfahren

Sofern der Jugendhilfeausschuss dem vorliegenden Planentwurf als Grundlage für die weitere Planung zustimmt, soll der UPV in seiner Sitzung am 2. Dezember und der Rat in seiner Sitzung am 9. Dezember über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 525 „Dammstraße“ Planteil B beraten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die hier vorgestellte Planung und Flächenaufteilung mit allen für die Planung bedeutsamen Belangen abgestimmt (z.B. Immissionsschutz, Umwelt- und Artenschutz, Verkehr, etc.) sowie die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange entsprechend beteiligt. Parallel hierzu soll die Entwurfsplanung für die Spiel- und Bewegungsfläche weiter qualifiziert und eine Kostenkalkulation für die Herstellung erstellt werden. Die qualifizierte Planung soll dem Jugendhilfeausschuss entsprechend vorgestellt werden. Auf Basis der Planung soll die Vermarktung des Baugebietes Schiffstraße an einen Entwickler der Fläche weiter vorangetrieben werden. Die Verlagerung der Spiel- und Bewegungsfläche soll von diesem entweder selber durchgeführt oder kostendeckend finanziert werden. Die Details sind vor Verkauf entsprechend auszuhandeln und über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich bindend zu vereinbaren.

Das Bauleitplanverfahren zur Erweiterung der KiTA Rasselband wird separat und parallel hierzu durchgeführt (Bebauungsplans Nr. 525 „Dammstraße“ Planteil A).

4. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss dem vorliegenden Planentwurf als Grundlage für die weitere Planung zur Verlagerung der Spiel- und Bewegungsfläche von der Schiffstraße zuzustimmen.

In Vertretung


Rainer Gleiß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand ist im Zuge der Vermarktung und Entwicklung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 522 „Schiffstraße“ durch einen privaten Investor vollständig zu übernehmen.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

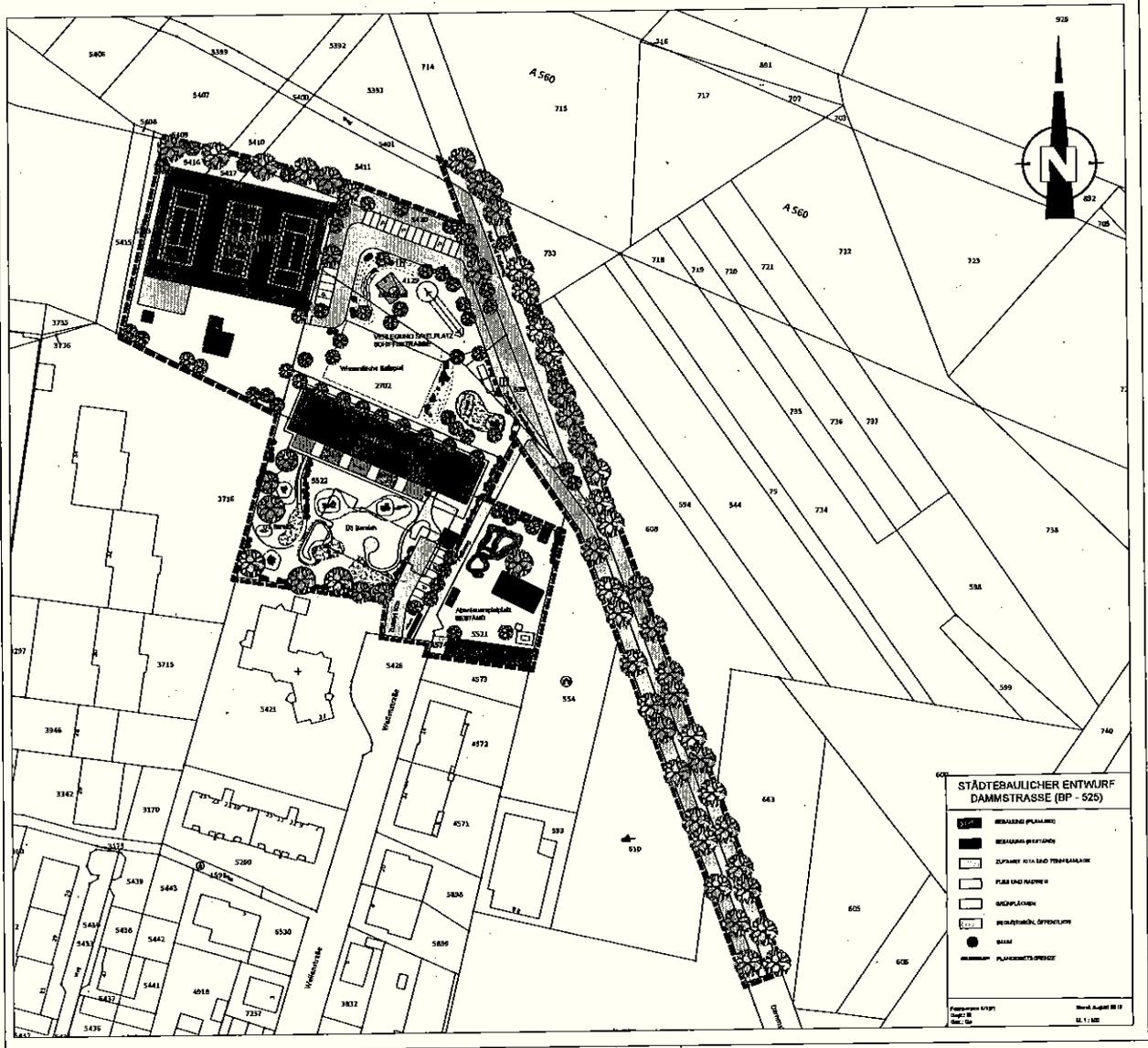
über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STÄDTEBAULICHER ENTWURF

"DAMMSTRASSE" (BP 525)

STADT SANKT AUGUSTIN



Sportanlage

5418

733

P

Zugang Tennisanlage

4129

Schotter-
Parkplatz

P

Dammstrasse

2702

Sitzesportfläche
Gehölzunterwuchs

609

Trampolino

5522

geplanter Abriss
KITA
Rasselbande

27 a

Wassellau

Huette

Teich

Fußweg

Bank

Containing

Bank

Tür

4574

KITA Wellenstrasse
Verlegung Spielplatz Schiffstrasse

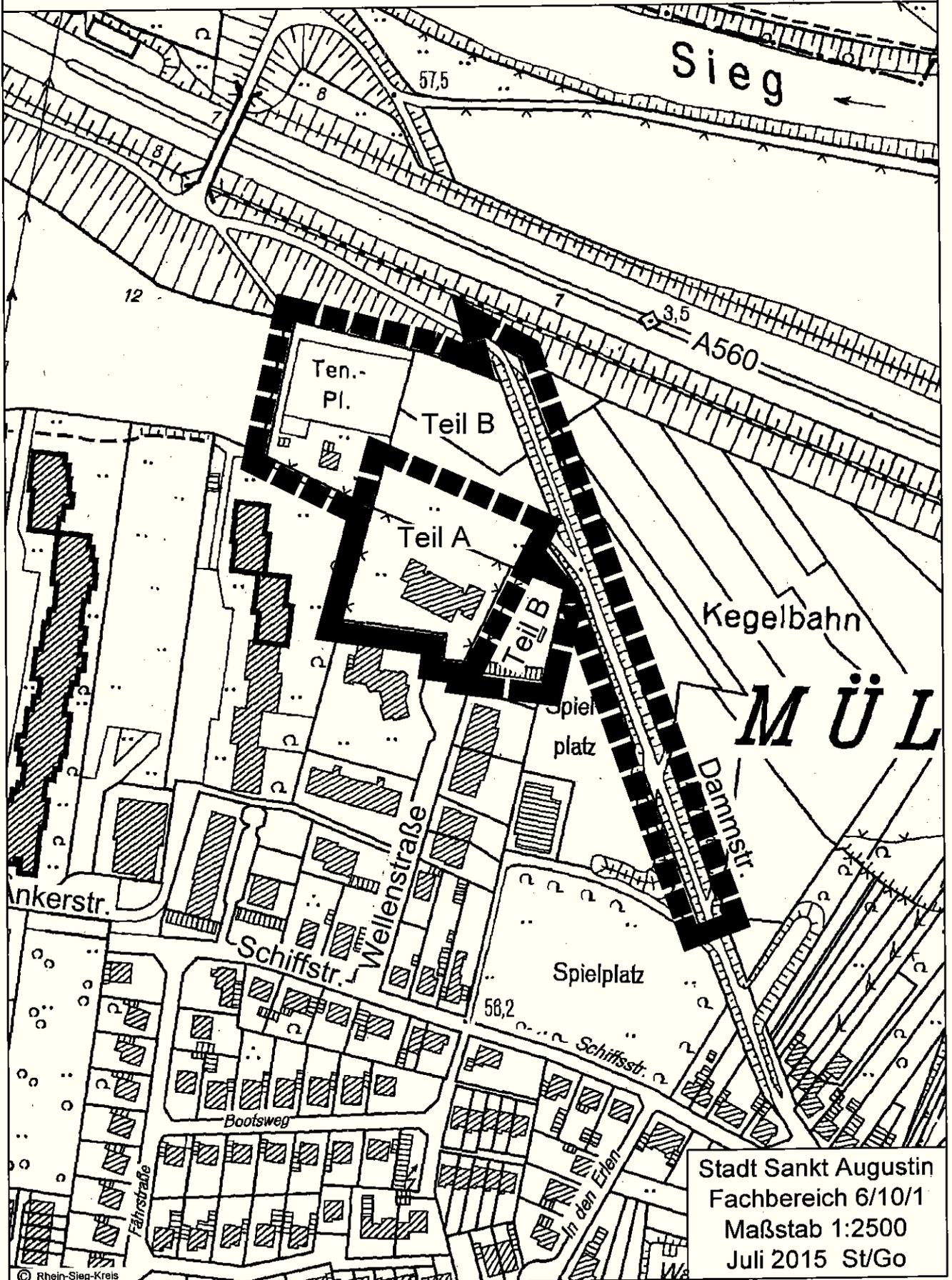
Denkmal:
Besland

stadt
sankt
augustin

Maßstab		Straßenschlüssel		Plan - Nr.:	
1:200					
Bearbeitung			Mitzeichnung		Beschlossen
Datum	Name	Aufgabenbereich	Fachbereich	BuV	
gezeichnet 22.07.15	N. Gentröbe	7-10	FB1	PuV	
bearbeitet		7-20	FB5		Freigabe
geändert		1-40	FB8		
		7-70			7-07 IV

24

GELTUNGSBEREICHSP
BEBAUUNGSPLAN NR. 525
"DAMMSTRASSE"
SANKT AUGUSTIN



Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 6/10/1
Maßstab 1:2500
Juli 2015 St/Go

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 06.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0290

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Spielplatzbedarfsplanung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Liste der Sankt Augustiner Spielplätze und das Konzept der Spielplatzbedarfsplanung zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss bittet den Rat, die hierfür notwendigen Mittel im Rahmen der Haushaltssatzung in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 bereitzustellen.

Sachverhalt / Begründung:

Kinderspielplätze sind wichtige Flächen im öffentlichen Raum, die Kindern und Eltern zur Erholung und zur Begegnung dienen und bei entsprechender Ausstattung die geistige, soziale und körperliche Entwicklung der Kinder fördern. Gleiches gilt für Bolzplätze, Trendsportanlagen (Streetball, Beach-Volleyball und Skateranlage) und andere Flächen für ältere Kinder und Jugendliche. Die Bereitstellung solcher Flächen ist eine pflichtige Aufgabe einer Stadtverwaltung.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung möchte die Stadt qualitativ hochwertige Möglichkeiten schaffen und/oder erhalten. Gleichwohl sind die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes zu beachten. Für Um-/Ausbaumaßnahmen stehen Investitionsmittel in Höhe von 50.000 jährlich bereit.

Insgesamt gibt es in Sankt Augustin 100 öffentliche Spielflächen (Spielplätze, Bolz- und Trendsportplätze, Schulhöfe und Jugendtreffpunkte), die von der Fachverwaltung in einer Liste zusammengestellt wurden, die in der Anlage zur Kenntnis gegeben wird, sowie weitere zum Spielen geeignete Freiflächen in Parkanlagen. Die Anzahl der Spiel- und Bolzplätze je 1.000 Einwohner unter 18 Jahren liegt in Sankt Augustin bei 6,74 und damit auf der Höhe des ersten Quartals des interkommunalen Vergleichswertes in Nordrhein-Westfalen (s. Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014, der jedoch „nur“ die öffentlich zugänglichen kommunalen Spiel- und Bolzplätze betrachtet hat und inso-

fern die Spielplätze an Schulen nicht einbezogen hat).

Unter Berücksichtigung der großen Anzahl an Spielflächen, der Veränderung der Bevölkerungsstruktur in den verschiedenen Wohnquartieren und in der Wohnraumnutzung sowie eines anderen Spiel- und Freizeitverhaltens von Kindern und Jugendlichen ist es angezeigt, den Bedarf an Spielflächen neu zu bestimmen und auf dieser Grundlage adäquate Prioritäten zu setzen.

Voraussetzung hierfür ist die Erstellung eines Gesamtkonzeptes einschließlich einer Bestands- und einer Bedarfsanalyse auf deren Grundlage künftige Entscheidungen gefällt und Prioritäten gesetzt werden können. Die Notwendigkeit dessen wurde bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.02.2015 artikuliert. Dort wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass es notwendig ist, ein Gesamtkonzept für die Spielplätze einschließlich einer Bedarfsanalyse aller Spielplätze zu erarbeiten.

In Folge dessen schlägt die Verwaltung vor, dass im Rahmen der Bestands- und Bedarfsanalyse alle Spielflächen ergebnisoffen auf ihren jeweiligen Einzugsbereich und ihre Eignung sowie alle Wohnbereiche und Sozialräume auf ihre auskömmliche Ausstattung mit Spielgeräten hin untersucht werden. Bei diesem Prozess sollen auch die Vorschläge und Ergebnisse des Kinder- und Jugendparlamentes, das sich bereits mit seiner Arbeitsgruppe „Spielplätze“ aktiv mit diesem Thema auseinandergesetzt hat, sowie die Kenntnisse und Erfahrungen des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. mit den „Spielplatzpaten“, der Streetwork und dem zweijährigen Projekt Spielplatzscouts eingebunden werden. Da die Erkenntnisse der Spielplatzpaten, der Spielplatzscouts sowie der Kinder aus der Arbeitsgruppe „Spielplätze“ nicht flächendeckend für alle Spielflächen vorliegen, ist es unabdingbar alle Spielflächen vollständig zu erfassen.

Bei dieser „Gesamtschau“ werden neben der Eignung der Flächen für Kinder und Jugendliche auch Wirtschaftlichkeitsaspekte untersucht, um auf dieser Basis entscheiden zu können, ob Flächen für einen Ausbau oder auch Rückbau genutzt werden können. Durch eine Optimierung könnten sich zudem Einsparungen bei der Unterhaltung der Spielflächen sowie beim Spielplatzausbauprogramm ergeben. Frei werdende Flächen könnten anderweitig für soziale Bedarfe genutzt oder veräußert werden. Mithin ist festzustellen, dass selbst bei angespannter Haushaltsslage die hoheitliche Aufgabe der Bereitstellung geeigneter Spielflächen gut bewältigt werden kann und sogar ein Betrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden kann. Nach verwaltungsinterner Vorplanung können die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers, die Nutzer – insbesondere die Kinder und Jugendlichen –, die pädagogischen Fachkräfte sowie die politischen Gremien einbezogen werden. Durch diese breite Beteiligung wird gewährleistet, dass die Bedürfnisse der Betroffenen und zukünftige Entwicklungen erkannt und bei der Erstellung des Konzeptes entsprechend berücksichtigt werden können. Damit einher geht eine breite Akzeptanz und Zukunftsfähigkeit des Konzeptes.

Die Erstellung des Grobkonzeptes inkl. Bestands- und Bedarfsanalyse kann modulweise erfolgen. Es sieht folgende Module und voraussichtliche Kosten vor, die – unter der Voraussetzung, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden - in 2016 und 2017 umgesetzt werden sollen.

Modul	Beschreibung	Voraussichtliche Kosten
Modul 1	Dokumentensichtung und Grobkonzept Unter Berücksichtigung der bereits zur Verfügung stehenden Unterlagen, wie z.B. der Erkenntnisse der Spielplatzpaten, Spielplatzscouts, der Arbeitsgruppe des Kinder- und Jugendparlaments „Spielplätze“ sowie der Spielplatzliste	Rd. 2.700 €
Modul 2	Workshop I: Interdisziplinäre verwaltungsinterne Abstimmung zur Erstellung eines abgestimmten Konzeptes über die Möglichkeiten der Spielflächengestaltung unter Beteiligung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule, des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin, des Bauhofs, der Stadtplanung	Rd. 3.600 €
Modul 3	Beteiligung	
Modul 3.1	Politische Beteiligung	Rd. 3.100 €
Modul 3.2	Option: Bürgerbeteiligung	Rd. 3.100 €
Modul 4	Workshop II: Priorisierung Erstellung einer Prioritätenliste mit künftigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Grobkonzept und der politischen Beteiligung	
Modul 5	Projektbericht – Spielflächenkonzept Dieser Bericht soll insbesondere Aussagen zu folgenden Positionen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung des Spielflächenbedarfs • Bestandserhebung • Bestandsanalyse • Bestandsbewertung • Betriebswirtschaftliche Betrachtung • Maßnahmen • Prioritäten Die Aussagen sollen sich sowohl auf die jeweilige Spielfläche als auch auf das Quartier und die Auswirkungen auf den Sozialraum beziehen.	Rd. 2.700 €
Modul 6	Option: Vorstellung des Konzepts	Rd. 1.300 €
	Summe netto:	16.500 €
	zzgl. 19 % Umsatzsteuer	3.135 €
	Summe brutto:	19.635 €

Für die Erstellung eines solchen Konzeptes ist die fachliche Beratung und Begleitung durch ein Planungsbüro erforderlich.

Für diese Begleitung des Planungsprozesses entstehen Kosten in Höhe rund 20.000 €, die entsprechend der beauftragten Module in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 anfallen.

Der Auftrag an ein Planungsbüro in Höhe des geschätzten Auftragswertes setzt eine beschränkte Ausschreibung voraus (s. Ziff. 6.4.2 der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin für das Finanz- und Vergabewesen).

Für die beschränkte Ausschreibung muss ein Leistungsverzeichnis erstellt werden, der im Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan oder im Jugendhilfeausschuss vor Versand an die Zentrale Vergabestelle nochmals beraten werden soll. Hiermit soll den politischen Gremien die Möglichkeit der Beteiligung gegeben werden.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf

- Hierfür müssen im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan unter 06-02-02 bei der Kostenstelle 50020 unter Sachkonto 529140 Mittel im Zuge der Haushaltsplanstellung 2016/2017 zur Verfügung gestellt werden.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 14.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0301

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Tätigkeitsbericht des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. für die Jahre 2013/2014

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Tätigkeitsbericht des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. für den Berichtszeitraum 2013/2014 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Mit dem Abschluss des Vertrages zwischen dem Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. und der Stadt Sankt Augustin vom 07.04.2014 ist die beiderseitige Kooperationsbasis im Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit begründet worden. Diese wurde bereits durch Verträge vom 08.04.2001, 25.04.2007 und 30.12.2009 geschaffen. Der seit dem 01.04.2007 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannte Verein führt Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in eigener Verantwortung durch. Grundlage ist der jeweils gültige Kinder- und Jugendförderplan. Der Verein legt seinen Tätigkeitsbericht für den Berichtszeitraum 2013/2014 hiermit vor (s. Anlage).

Der Geschäftsführer des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. steht zur Erläuterung und für die Beantwortung von Fragen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, dass der Verein in Form eines Videos/Films die Auswirkung seiner Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf einzelne, ausgewählte Lebensbiografien exemplarisch vorstellt. Hierzu wird Frauke Kühn als Fachservice Konzeption und Pädagogik des Vereins Nachfragen beantworten.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

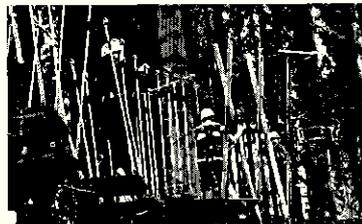
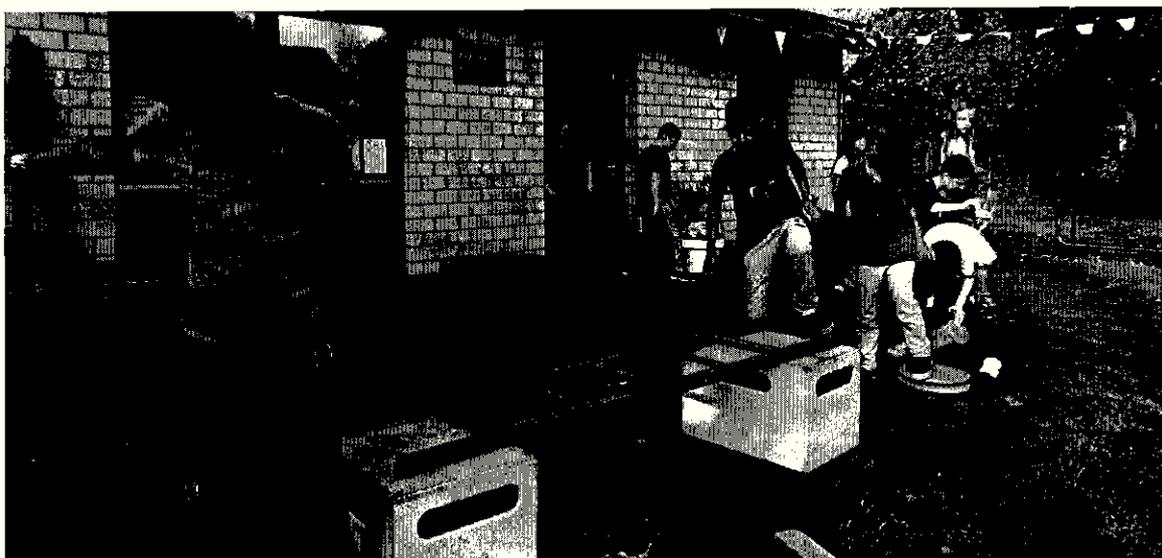
Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

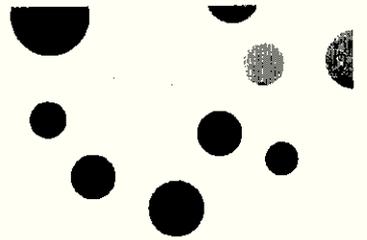
Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

JAHRESBERICHT 2013/14





Gliederung

• Einleitung	S.3
• 2013 + 2014	S.4-5
• Die Einrichtungen	S.6
• Die Maßnahmen	S.7
• Die Mitarbeiter	S.8
• Öffnungstage 2013	S.9
• Öffnungstage 2014	S.10
• Besuchskontakte	S.11
• Besucherentwicklung	S.12
• Besucherverteilung	S.13
• Projekte/ Aktivitäten/ Aktionen	S.14-15
• Innovationen 2013	S.16-20
• Innovationen 2014	S.21-24
• Kooperationen	S.25-26
• Offene Kinder- und Jugendarbeit – ein Plädoyer	S.27-29
• Schlusswort GF	S.20

Anlage:
Pressebelege zum Schlußwort



Einleitung

Offene Kinder- und Jugendarbeit arbeitet mit jungen Menschen.

So steht sie in ständigem Austausch und in Wechselwirkung mit ihnen und ihrem Bezug zu gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, Trends und Tendenzen.

Mit ein wenig Verzug finden sich diese in der Regel auch in der pädagogischen Fachwelt wieder und halten dort Einzug in die Diskussions- und Förderlandschaften.

Mehr als in anderen Jahren korrespondierten diese Einrichtungs- und Fachweltthemen in 2013 und 2014 mit der gesamtgesellschaftlichen Situation und spiegelten sich auch in der öffentlichen Diskussion wider.

Der Jahresbericht 2013 + 2014 versucht deshalb im Folgenden die gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen, die dominierenden Fachthemen, die Arbeit des Vereins und seiner Einrichtungen und ihre Ergebnisse der Jahre 2013 und 2014 zu skizzieren/ darzustellen und in Abgleich zu bringen.

Außerdem wird der konkreten Vor- und Darstellung von Offener Kinder- und Jugendarbeit erstmalig Raum gegeben, um ihre Prinzipien, Arbeitsweisen, Methoden und Möglichkeiten zu erläutern.

Zugehörig zum Bericht gibt es ein Video, welches die Arbeit durch das exemplarische Vorstellen von Einrichtungsbiografien mit „Gesichtern und Geschichten“ ergänzt und veranschaulicht.

Anne-Katrin Silber-Bonz
1. Vorsitzende

Andreas Kernenbach
Geschäftsführer

Frauke Kühn
Fachservice Konzeption
und Pädagogik



2013 (Inklusion, Medienerziehung, Mehrgenerationen und erwartungsfreie Räume)

Inklusion

Vordergründiges Fachweltthema war in 2013 sicherlich die Inklusion. Betraf sie die Einrichtungsalldage nur flankierend, weil dort von je her und in dem Maße, wie sie im Wohnumfeld vorkommen, auch ein entsprechender Teil „Inklusionsbesucher“ anzutreffen ist, war Inklusion ein sowohl auf kommunaler Ebene als auch in der Fachwelt „einzugnehmendes“ und dominierendes Thema. Es gab Foren, runde Tische und Fortbildungen zu den neuen Entwicklungen und Rechtsansprüchen, insbesondere der sich dadurch verändernden Schullandschaft. Unsicherheiten und Befürchtungen zu unzureichender finanzieller Ausstattung wurden geteilt, Kooperationsformen vorgestellt und überdacht. Außerdem der gemeinsame Wille zur positiven Bewältigung bekundet und formuliert.

Medienerziehung

Mit der allgemeinen Verfügbarkeit von mobilen Geräten, wie Smartphones und Tablets gewann das Thema Medien und Medienerziehung noch einmal rasant an Gewicht im pädagogischen Alltag. Die allortend vorhandene optionale Verfügbarkeit des Internets, die Möglichkeiten zur Nutzung von Apps zu allen Bereichen des Lebens und die damit einhergehenden Möglichkeiten, Risiken und Gefahren für Kinder und Jugendliche, veranlassten die Pädagogen des Vereins diese Themen aufzunehmen und präventiv zu bearbeiten. In 2013 mündete das Bemühen in zwei Projekte, die unter dem Punkt Innovation näher beschrieben werden.

Mehrgenerationen

Eher auf kommunaler Ebene trat außerdem das Thema Mehrgenerationenarbeit in den Fokus. Im Austausch mit Initiativen und Engagierten initiierte der Verein sein 1. Mehrgenerationenprojekt in Form eines Mehrgenerationenspielplatzes am Jugendzentrum Matchbox.

„Mal in den Arm nehmen und ein Lächeln“

Jugendliche wünschen sich mehr Zeit, mehr Verständnis, weniger Stress – und eine Perspektive-

Das war die Headline und gleichzeitig die Kernaussage zu einem Artikel des Generalanzeigers vom 22.04.13. Die Redakteurin hat 6 Jugendliche im Jugendtreff Café Léger in Menden zu ihrer aktuellen Situation befragt. Die Jugendlichen beschrieben unisono einen stressigen Schulalltag und viele Verpflichtungen und Anforderungen, die sie erfüllen müssen. „Als sie kleiner waren, war vieles einfacher. Man war mehr draußen, hatte weniger Stress in der Schule und konnte unbekümmert seinen Nachmittag verbringen“, konstatierten sie. Die Aussagen waren hier die ganz persönlichen Erfahrungen der Jugendlichen, sie spiegelten aber gleichzeitig die veränderten Bedingungen im Betreuungs- und Bildungssystem wider. In dem 14. Kinder- und Jugendbericht wurde von der neuen *betreuten Kindheit*, anstelle der reinen Familienkindheit gesprochen. Ergänzend zum Elternhaus verbringen Kinder von klein an große Zeiteile in Kindertagesbetreuung, Ganztagsgrundschule und mit der flächendeckenden Einführung vom Ganztag in weiterführenden Schulen- und zwar professionell organisiert, begleitet und evaluiert.

Die Ganztagschule, gesteigerte Erwartungen an gelingende Bildungsbiographien und straff organisierte Hobbies bescheren Kindern- und Jugendlichen einen straffen Zeitplan.



Erwartungsfreie Räume und ungeplante Freizeit sind somit mittlerweile „rares Gut“ in der Sozialisation von Jugendlichen geworden. Für freie selbstbestimmte Räume mit Spiel, Spaß und Erholung, aber auch als soziales Lernfeld mit den Möglichkeiten zur direkten Partizipation, zur Selbstinszenierung und zur Persönlichkeitsentwicklung haben die Kinder und Jugendliche immer weniger disponible Zeit zur Verfügung.

Diesen Rahmenbedingungen unterliegt auch die Offene Kinder und Jugendarbeit. Sie muss sich auf diese veränderten Bedingungen einstellen und ihren Raum im Bildungswesen behaupten. Die Bedingungen sind schwierig, aber die Angebote sind gut, weil sie genau das oben beschriebene Defizit an Freiheit, Freizeit und Selbstbestimmtheit bedienen.

2014

Ideologien, Salafismus, Extremismus, Zuwanderung + Flüchtlinge

Anders als in 2013, wo sich übergeordnete Fachthemen aus der Veränderung der Erziehungs- und Bildungswelt selbst ergaben, wurde und war 2014 auch fachlich geprägt von globalen Entwicklungen, gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, Unsicherheiten und Krisen.

So erschütterten der anhaltende und besorgniserregende Nahost Konflikt, die Ukraine-Krise als Unsicherheitsfaktor in Europa, islamischer Fanatismus und Terrorismus (IS, Boku Haram..), Extremismus (Hooligans, NSU, ...) sowie Vertreibung, Flucht und Zuwanderung, die Welt bzw. Europa und Deutschland.

Neue Unsicherheiten und Gefährdungen wurden gesamtgesellschaftlich erfasst, medial verbreitet und diskutiert.

Daraus resultierende Themen, wie politischer und religiöser Extremismus, Vertreibung, Flucht und Zuwanderung fanden darüber Relevanz und Einzug in die pädagogische Fachwelt, Fortbildungs- und Förderungslandschaft.

Anders als zu den in 2013 beschriebenen Themen war nun aber nicht auf die Wissenschaft und bereits evaluierte Konzepte oder Projekte zurück zu greifen. Auf allen Ebenen kristallisierte sich heraus, dass „Neuland zu bestellen“ war.

Auch durch die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen wurden diese Themen deutlich. So grenzten sich z.B. eingebürgerte Roma-Besucher gegen die „neuen Zigeuner“ aus den Balkan Staaten ab, und Geschichten von rekrutierten IS-Kämpfern wurden erzählt und diskutiert.

Was sich in 2014 damit langsam andeutete, hat in seiner dramatischen Entwicklung in 2015 wahrscheinlich noch nicht seinen Höhepunkt gefunden und wird zu einer noch nicht absehbaren gesamtgesellschaftlichen Herausforderung.



Die Einrichtungen



1999 begann der Verein mit 4 Einrichtungen, dem Café Léger, dem Café Eden, der Matchboxx und der mobilen Jugendarbeit/ Streetwork. In 2007 wurden ihm die übrigen 3 städtischen Einrichtungen, die Stadtteilwohnung, der Abenteuerspielplatz und die Spielstube zugeordnet. Heute - und in 2013 und 2014 - unterhält der Verein 10 Einrichtungen im Stadtgebiet.

Das sind:

- | | |
|---|--|
| ▪ Jugendzentrum Matchboxx.
Bonner Straße 104 / Mülldorf, seit 1978 | 4 Tage/Woche geöffnet, 2 Hauptamtler |
| ▪ Abenteuerspielplatz Ankerplatz
Wellenstraßen 18/ Mülldorf, seit 1987/92 | 5 Tage/Woche geöffnet, 2 Hauptamtler |
| ▪ Spielinsel Ankerstraße
Ankerstraße 19/ Mülldorf, seit 2004 | 2 Tage/Woche geöffnet, Abenteuerspielplatz koordiniert |
| ▪ Jugendtreff Café Léger
Siegstraße 127 / Menden, seit 1986/1994 | 5 Tage/Woche geöffnet, 1 Hauptamtlerin |
| ▪ Stadtteil-Laden Johannesstraße
Johannesstraße/ Menden, seit 2011 | 6 Tage/ Woche Angebote, Streetwork koordiniert |
| ▪ Stadtteilwohnung Niederpleis
Am Engelsgraben 2-18/ Niederpleis, seit 1999 | 5 Tage/Woche geöffnet, 1,5 Hauptamtlerinnen |
| ▪ Spielstube
Cranachstraße15/ Niederpleis, seit 1974 | 5 Tage/Woche geöffnet, 1 Hauptamtlerin |
| ▪ Angelspoint
An der ev. Kirche 1-3/ Hangelar, seit 2005 | 2 Tage/Woche geöffnet, Matchboxx.koordiniert |
| ▪ Café Eden
Oberdorfstraße/ Buisdorf, seit 1986 | 3 Tage/Woche geöffnet, Café Léger koordiniert |
| ▪ Streetwork
Dezentral, seit 1999 | 1 Fachkraftstelle |

Gleiches Prinzip und doch ganz eigen!

Alle Einrichtungen des Vereins arbeiten nach den Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit: Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung und Geschlechtergerechtigkeit. Jede Einrichtung hat aber darüber hinaus ihre eigene Geschichte, Ausrichtung und einen individuellen Charakter. So gibt es jahrzehntealte Institutionen, die noch im „Gründergeist“ des Jugendamtes als klassische offene Türen entstanden sind (Matchboxx., Abenteuerspielplatz, Café Léger, Café Eden) und so geführt werden, zusätzlich schulergänzende Einrichtungen und gemeinwesen-orientierte mit viel Eltern- und Nachbarschaftsarbeit (STW, SS) bis hin zu ganz neuen, sehr am aktuellen und akuten Bedarf eingerichtete und ausgerichtete „Häuser“ (Ankerstrasse, Johannesstraße).

Neben den „offenen Türen“ ist die Präventionsarbeit in Bezug auf jugendspezifische Themen und Problemlagen ein zweites Handlungsfeld des Vereins. Dabei hat es sich für die Pädagogenschaft des Vereins bewährt, Präventionsprojekte in Kooperation mit Schule(n) durchzuführen. Anders als in der Unverbindlichkeit der „Offenen Türen“, die dem freiwilligen „kommen und gehen“ der Besucher unterliegen, können hier Altersklassen gleich jahrgangsweise erreicht werden. Diese Alters-Homogenität der Kinder und Jugendlichen ermöglicht ein passgenaues Angebot der Klassenangebote und Workshops. Darüber hinaus ist die Erfahrung, dass die SchülerInnen die Projekte mit hoher Motivation und Teilnahmebereitschaft und als willkommene Unterrichtsalternative annehmen.

Im Folgenden finden sich die Ergebnisse der Jahre 2013 und 2014 in Form von Zahlen, Daten und Fakten, bevor im Schlussteil ein Plädoyer für Offene Kinder und Jugendarbeit gehalten wird, welches die Prinzipien, Arbeitsweisen und Notwendigkeit Offener Arbeit erläutert.



Maßnahmen

Zu dem Betrieb der Einrichtungen organisiert und unterhält der Verein außerdem verschiedene Maßnahmen. Das waren in den Jahren 2013 und 2014:

Übermittagbetreuung Café Léger mit der Hauptschule Menden

Übermittagbetreuung Café Léger mit der Hauptschule Menden

Schulergänzende Betreuung „3 nach 1“ Stadtteilwohnung und Spielstube

Schulergänzende Betreuung „3 nach 1“ Stadtteilwohnung und Spielstube

Gebundener Ganzttag Realschule Niederpleis

Gebundener Ganzttag Realschule Niederpleis

Gebundener Ganzttag Hauptschule Niederpleis

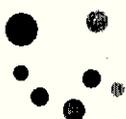
Gebundener Ganzttag Hauptschule Niederpleis

Schulsozialarbeit Realschule Niederpleis

Schulsozialarbeit Realschule Niederpleis (bis April 2014)

„Betreten erlaubt“ / Streetwork

„Betreten erlaubt“ / Streetwork



Mitarbeiter/innen

2013

waren in den Betrieben, Maßnahmen und Projekten 129 Stellen beim Verein besetzt.

Davon waren 8 PädagogInnen und 6 Bundesfreiwilligendienstleistende städtisch beschäftigt .

74 Stellen waren mit 49 Honorarkräften besetzt.

Es gab 14 Kurzzeitpraktikanten, 6 Langzeitpraktikanten, 11 Übungsleiter und 10 Beschäftigte beim Verein (1 Controller, 7 Pädagogen, 2 Haus Servicemitarbeiter).

2014

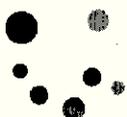
waren in den Betrieben, Maßnahmen und Projekten 169 Stellen beim Verein besetzt.

Davon waren 8 PädagogInnen und 6 Bundesfreiwilligendienstler städtisch beschäftigt.

29 Stellen waren mit 21 Honorarkräften besetzt.

78 Stellen mit 58 Übungsleitern.

Es gab 32 Kurzzeitpraktikanten und 6 Langzeitpraktikanten und 10 Beschäftigte beim Verein (1 Controller, 7 Pädagogen, 2 Haus Servicemitarbeiter).



Öffnungstage / Öffnungsstunden 2013



Mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadtverwaltung Sankt Augustin hat der Verein auch für die Jahre 2013 und 2014 wieder eine Leistungsvereinbarung getroffen. Diese legt mit einer 5%igen Schwankungsbreite die Anzahl der Öffnungstage und Öffnungsstunden der Einrichtungen für die Kalenderjahre fest. Die Ergebnisse fielen wie folgt aus:

2013

<u>Name der Einrichtung</u>	<u>Öffnungstage / -stunden Soll 2013</u>	<u>Ist Öffnungstage/-stunden 30.12.13/ Rest/Quotient</u>
Abenteuerspielplatz	225/ 1100	216/ 1135,5
Angelspoint		70/ 209 *1
Ankerstraße 19	76 Tage / 152 Stunden	74/ 148
Cafe Eden	69/ 379	70/ 385
Cafe Leger	225/ 925	221 / 935
Matchboxx. Kinder- und Jugendbereich	177/ 1024	174/ 935,5
Spielstube	197/ 1068	201/ 1110
Stadtteilwohnung Johannesstraße	185/ 969	190/ 989 139/ 347,5 *1
Streetwork		147 Tage

**1 Für die Ankerstraße und Johannesstraße gibt es keine „Soll-Zahlen“, da die Angebote 2013 + 2014 kein zahlenmäßiger Bestandteil der Leistungsvereinbarung waren.*



Öffnungstage / Öffnungsstunden 2014

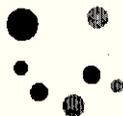


2014

<u>Name der Einrichtung</u>	<u>Öffnungstage / -stunden Soll</u> 2013	<u>Ist Öffnungstage/-stunden 31.12.14/ Rest</u>
Abenteuerspielplatz	225/ 1100	211/ 1120
Angelspoint		65 / 199
Ankerstraße 19	76 Tage / 152 Stunden	74/ 148 *1
Cafe Eden	69/ 379	114/ 510,5
Cafe Leger	225/ 925	221 / 990)
Matchboxx. Kinder- und Jugendbereich	177/ 1024	190/ 1049
Spielstube	197/ 1068	204/ 1123
Stadtteilwohnung Johannesstraße	185/ 969	200/ 1112 144/ 360 *1
Streetwork		216 (187 / 29*2)

**2 ab August 2014 freitags und sonntags 3h im Stadtteilladen*

Mitunter wird durch Schwankungen nicht die prognostizierte Öffnungstageanzahl erreicht. In diesen Fällen wird jedoch häufig die Soll-Stundenzahl per anno überschritten.



Besucherkontakte

In den Jugendeinrichtungen wird pro Tag eine namentliche Besucherliste geführt, auf der jeder Besucher pro Tag einmal erfasst wird. In 2013 konnten absolut **44988** Besuchskontakte verzeichnet werden, in 2014 **48595**. Somit war in 2014 eine Steigerung um **3607** Besuchskontakte messbar. Das ist ein Zuwachs von 8%.

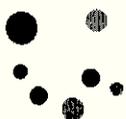
Pro Einrichtung ergaben sich folgende Ergebnisse:

Einrichtungen	Summe 2013	Summe 2014
Café Léger	5689	5599
Café Eden	2136	3266
Café Angelspoint	934	815
Spielinsel Ankerstraße	741	748
Matchboxx.	6854	7499
Stadtteilladen Johannesstraße	1251	1302
Abenteuerspielplatz Ankerplatz	5513	5879
Stadtteilwohnung	8243	9548
Spielstube	4506	4285
Streetwork	3703	4004
Ümi	1962	2034
3 nach 1	3456	3616
gesamt	44988	48595

Hinzuzurechnen sind außerdem die Kontakte im gebundenen Ganzttag an zwei Schulen. Das waren in 2013 und 2014:

Geb. Ganzttag an der Realschule Niederpleis (3 Tage)	28638	44167
Geb. Ganzttag an der Hauptschule Niederpleis (4 Tage)	32956	34954
gesamt	61594	79121

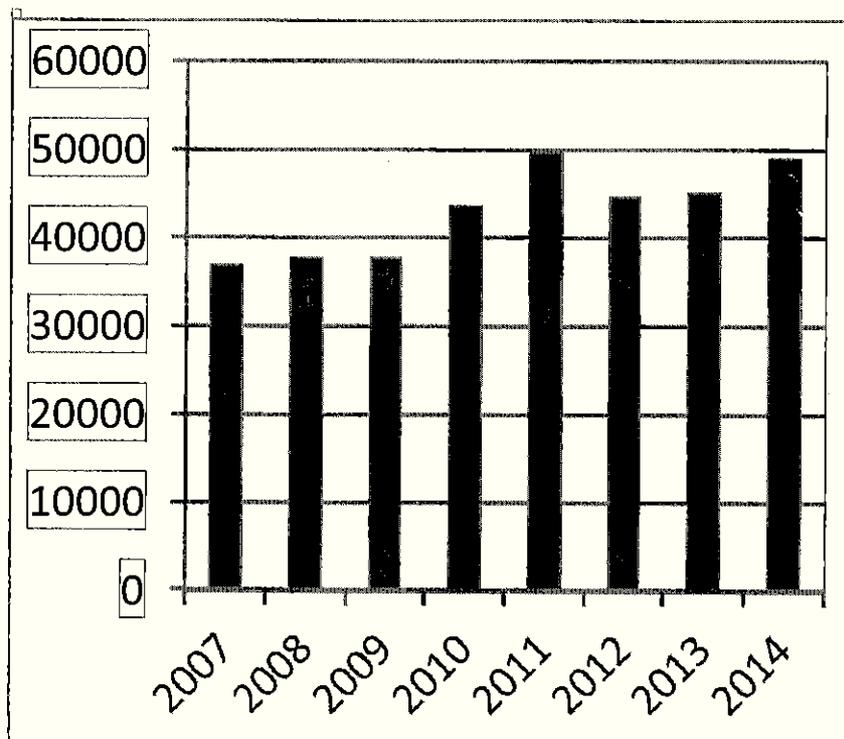
gesamt OT + geb Ganzttag	106582	127716
---------------------------------	---------------	---------------



Besucherentwicklung

Trotz der sich verändernden Schul- und Bildungslandschaft und den sich damit insbesondere zeitlich verschlechternden Bedingungen für die Jugendarbeit konnte der Verein seit 2007 stetig hohe und sogar steigende Besuchskontakte verzeichnen. Das war so nicht zu erwarten, zeigt aber, dass es über diesen langen Zeitraum gelungen ist, ein bedarfsgerechtes, attraktives Angebot vor- und aufrechtzuhalten.

2007	36764
2008	37655
2009	43374
2010	43527
2011	49567
2012	44702
2013	44988
2014	48595



Besucherverteilung

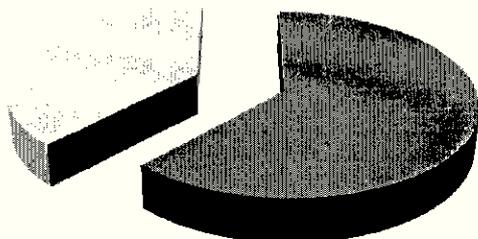
Die Besucherverteilung nach Geschlechtern war in 2013 und 2014 annähernd gleich. Der Mädchenanteil von etwa 40% ist erfreulich, da die Mädchen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit häufig viel deutlicher unterrepräsentiert sind.

2013

Mädchen : Jungen

17068 : 27979

= 38% : 62%



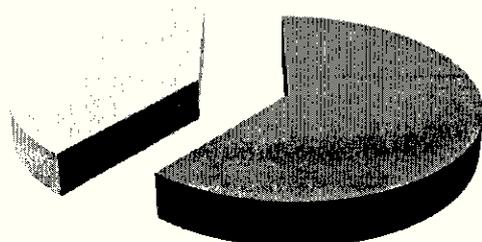
■ Jungen
□ Mädchen

2014

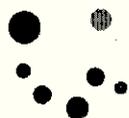
Mädchen : Jungen

19109 : 29906

= 39% : 61%



■ Jungen
□ Mädchen



Projekte/ Aktionen 2013/14

Zusätzlich zu dem Betrieb der Einrichtungen fanden in 2013 und 2014 eine Vielzahl von Projekten und Aktionen statt.

Darunter fallen ganz etablierte Standard, wie z.B. die Jahresklausur als das Jahresplanungsgremium des Vereins, die Begleitung der Weiberfastnachtsparty, die Kinderflohmärkte oder die Ferienangebote, aber auch immer neue Projekte und Aktionen. Nebenstehend findet sich die Gesamtübersicht, im Folgenden werden einige Innovationen aus 2013 und 2014 skizziert.

2013	2014
Jahresklausur (Januar 13)	Jahresklausur (01.14)
Weiberfastnacht Präventionszelt auf der Marktplatte (Februar 13)	Weiberfastnacht Präventionszelt auf der Marktplatte (Februar 14)
Elternfest in der STW (03.13)	Kultur-Kurse MB (Februar 14)
Neue Streetworkerin eingestellt / Elternzeitvertretung (März 13)	Theaterabo „Narnia“
Medienprojekt „Schatz im Netz“/ städt. Förderung (April 13)	Osterferienprogramme (April 14)
1. Treffen Spielplatzpaten (April 13)	Vorstellung Mehrgenerationenflier (April 14)
Emma Projekt MAK	Emma Projekte MAK
1. Kinderflohmarkt (Mai 13)	Tag des offenen Gartens/ Grünes C-chen
Klosterfestteilnahme mit Riesenkicker (Mai 13)	Namenswettbewerb neuer August (Mai 14)
Bau und Eröffnung Mehrgenerationenspielplatz Matchboxx. (Mai 13)	Leitbild-/ Konzepterstellung
Sonntagsöffnung Matchboxx. (Juni 13)	Bau und Eröffnung Mehrgenerationentreff Hangelar (Mai 13)
Parcour Projekt Schulsozialarbeit RS Niederpleis (Juni 13)	1. Kinderflohmarkt (Mai 14)
Tanzprojekt Gebundener Ganzttag (Juni 13)	Taufe neuer August (Juni 14)
Sommerfest Matchboxx. (Juli 13)	Fest 40 Jahre Spielstube (Juni14)
Gender Parcour Realschule Niederpleis (Juli 13)	Teilnahme am ökumenischen Pfarrfest (Juni14)



2013

2 mal Ferienspaß im Juze (Juli 13)
Ferienprogramme Einrichtungen (Juli/
August 13)
Klein Augustin Mittelalterprojekt (August
13)
Augustaktionen mit neuem August (Prestart)
(August 13)
2. Kinderflohmart (September 13)

Echt Klasse Projekt (September 13)
Grünes C-chen (September 13)
Wohnparkfest STW (September 13)
Spielplatzpatentreffen (Oktober 13)

Herbstferienprogramme (Oktober 13)
Praxismesse FH Köln (Oktober 13)
Mädchenberufsbörse (November 13)

Kultur-Kurse in der Matchboxx.
(November 13)
Medienprojekt „Herrlich oder gefährlich“
mit der Gesamtschule Menden und Hotti
(November 13)
Besuch Con Sozial (November 13)

Hit-Weihnachtsbaumaktion (Dezember
13)
Generationenprojekt Perspektivwechsel
(Dezember 13)
MAK Klausurtagung (Dezember 14)

2014

Theaterabo „Mydentity“
Klein Augustin (Juli 14.)

Ferienprogramm Einrichtungen (Juli /
August 14)
August Aktionen (Juli/ August 14)

Neueröffnung Stadteilladen
Johannesstraße (August 14)
Echt Klasse Projekt (August 14)
Wohnparkfest STW (September 14)
2. Kinderflohmart
Bewegungs- und Ernährungsmobil
(September 14)
Roma/ Sinti Dokuzentrum (Oktober 14)
Praxismesse FH Köln (Oktober 14)
Realschul Klassenprojekt MB (Oktober
14)
Bau und Eröffnung Mehrgenera-
tionenspielplatz Holzweg (Oktober 14)
Kompetenztraining Johannesstraße
Streetwork

Theaterabo „Bodybild“

Besuch Con Sozial (November14)
Mädchenberufsbörse (November 14)

MAK Projekt „Wahre Schönheit“ mit HS
Menden (November 14)
Spielplatzpatentreffen (November 14)
MAK Jahresklausur (Dezember 14)



Schatz im Netz

Zur medialen Vernetzung der Jugendeinrichtungen des Vereins untereinander und mit der Intention das Thema Mediennutzung innovativ in den Jugendeinrichtungen zu platzieren konzipierten und organisierten die Pädagogen im Frühjahr 2013 das Projekt Schatz im Netz, welches im folgenden Presseartikel anschaulich beschrieben ist.

Mit sechs Fragen zum Laptop

Jugendeinrichtungen der Stadt gingen auf virtuelle Schatzsuche

VON ANKE SCHMIDT

Sankt Augustin. Die eigene Internettauglichkeit beweisen und damit auch noch ein Laptop für den eigenen Jugendclub gewinnen:

Dafür gingen die Sankt Augustiner Kinder und Jugendlichen in den vergangenen zwei Wochen auf eine virtuelle Schatzsuche, bei der sie online Aufgaben lösen mussten – vom Sudoku und Rechenaufgaben über das Beantworten von Fragen zu Filmen, zur Internetsicherheit und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Die Lösungen ergaben eine Handynummer, die es – mög-

lichst schnell – anzurufen galt.

Am Ende sprang für die Einrichtungen Matchboxx, Stadtteilwohnung, Ankerplatz, Café Legère und Spielstube jeweils ein Laptop heraus, der nicht nur die virtuelle Vernetzung der Jugendeinrichtungen ermöglicht, sondern den die Kinder und Jugendlichen auch für einen sicheren Einstieg in soziale Netzwerke oder für Hausaufgabenrecherche nutzen können.

Bei der Übergabe im Jugendzentrum Matchboxx auf der Bonner Straße gab es nicht nur Jubel über die neue Hardware, sondern für die drei schnellsten Einrichtungen noch jeweils ein Computerspiel zur Belohnung – und außerdem noch eine große Feier, bei der gemeinsam gespielt und die von allen Clubs mitgebrachten Leckereien gefuttert wurden.



■ Jetzt kann's losgehen: Die Kinder der Jugendeinrichtungen präsentierten stolz die Laptops, die sie bei der Schatzsuche gewonnen hatten. FOTO: A. SCHMIDT

Extrablatt 22.05.13

Medienprojekt

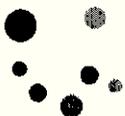
Gefährlich oder herrlich? Das Leben als „digital native“

„Nichts hat die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen in den beiden letzten Jahrzehnten im Vergleich zu „früher“ vermutlich so grundlegend und nachhaltig verändert wie die Entwicklungen, die sich im Bereich der elektronischen Medien und den damit verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten vollzogen haben – und immer noch vollziehen. Handys, Smartphones und Computer mit einem inzwischen fast allen zugänglichen Internet verändern und erweitern die Möglichkeiten der universellen Kommunikation so fundamental und anhaltend – zwar nicht nur für Heranwachsende, aber für diese ungleich selbstverständlicher, und vor allem von Anfang an, als „Digital Natives“, also ohne eigene Differenzierung.“ (siehe 14. Kinder- und Jugendbericht / S. 55)
Diese Entwicklung, die der 14. Kinder- und Jugendbericht unter dem Punkt „Kindheit im Wandel“ als eine der größten Veränderung im Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen heute beschreibt, ist auch in der pädagogischen Praxis offensichtlich und allgegenwärtig.

Um diesen Veränderungen im direkten Austausch mit den Jugendlichen auf den Grund zu gehen, hatten die Pädagoginnen des Mädchenarbeitskreises Sankt Augustin, bestehend aus der städtischen Jugendberufshilfe und den Pädagoginnen des Vereins aus diesem Grunde die Entwicklung und Durchführung eines Medienprojektes in ihrer Jahresplanung 2013.

Der Projektentwurf wurde im Arbeitskreis Jugendarbeit, Schule, Polizei in Menden vorgestellt und stieß auf großes Interesse bei den dortigen Kooperationspartnern. Die Gesamtschule Menden sah das Projekt bei den etwa 120 Schülerinnen und Schülern ihrer vier Siebener-Klassen gut platziert, und das Kinder- und Jugendzentrum Hotti der katholischen Kirche wollte gemeinsam mit den männlichen Kollegen des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. das Team des Mädchenarbeitskreises in der Feinausarbeitung und Durchführung unterstützen. Gemeinsam wurde ein Einstiegstag konzipiert und vom Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen organisiert. Die Pädagoginnen des Mädchenarbeitskreises arbeiteten den ersten Workshoptag aus, die Pädagogen von Hotti und dem Verein den zweiten.

Intention des Projektes war die Unterstützung der Jugendlichen auf ihrem Weg zu einem informierten, kompetenten, selbstverantwortlichen und kritischen Mediennutzer. Neben dem Abgleich der unbestreitbaren Möglichkeiten wurde über kritische Themen, Grenzen und Gefahren der „neuen Medienwelt“ informiert.



48

Mehrgenerationenspielplatz

Wie einleitend erwähnt, initiierte der Verein im Austausch mit Initiativen und Engagierten sein 1. Mehrgenerationenprojekt.

Es gelang ihm in 2013 in enger Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Sankt Augustin, aus einer ungenutzten Außenfläche, einen **Platz der Begegnung** zu schaffen. Am 23.05.2013 wurde der Platz feierlich eröffnet.

24.05.2013 Nur spiclen, nicht meckern

ERÖFFNUNG Gemeinsamer Erlebnisplatz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Sankt Augustin. Auf einem Spielplatz verirren sich Erwachsene in der Regel nur als Begleiter, als Mutter oder Großvater etwa, die ihre Schützlinge beim Spiel im Sandkasten, beim Schaukeln und Klettern beaufsichtigen und notfalls eingreifen, wenn es Streit gibt oder aus einem anderen Grund Tränen fließen. In Sankt Augustin soll das ab sofort anders werden. Auf dem ehemals städtischen Areal hinter dem Domizil des Deutschen Kinderschutzbundes und des Jugendzentrums Matchbox an der Bonner Straße wurde am Donnerstag der erste Mehrgenerationenspielplatz eröffnet. Hier sollen ab sofort Erwachsene jeden Alters zusammen mit Kindern und Jugendlichen aktiv werden können. Auf dem Gelände laden deshalb ein Beachvolleyball-Platz, eine Boule-Bahn, eine Nestschaukel, eine große Wippe, zwei altersübergreifende Fitnessgeräte, Wipptiere und kleine Fußballtore zum gemeinsamen Spielen ein.

„Wenn normalerweise die Rede von Spielplätzen ist, gilt häufig das Motto »Kinder machen Krach, Erwachsene meckern«, das soll hier anders sein“, erläutert Sozialarbeiter Bernd Naumann, einer der



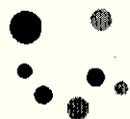
Bei der Eröffnung klappte es auf dem Mehrgenerationenspielplatz an der Bonner Straße mit dem Generationsmix noch nicht richtig. Das soll sich aber bald schon ändern.

Initiatoren des Projekts. Seine Idee von einem Treffpunkt, an dem Besucher jeden Alters bei einem Getränk aus dem Jugendzentrum eine sportliche Pause machen und dabei ins Gespräch kommen können, fand beim Kinderschutzbund ebenso Unterstützung wie bei der Stadtverwaltung. Finanziert wer-

den konnte das 20 000 Euro teure Projekt durch Sponsoren – die Hit-Stiftung, die Energieversorgung Sankt Augustin (EVG), die VR Bank Rhein-Sieg und den FDP-Kreisverband sowie durch den Arbeitsersatz von Mitarbeitern des städtischen Bauhofs. Geöffnet ist der Mehrgenerationenspielplatz

wochentags zu den Öffnungszeiten von Kinderschutzbund und Jugendzentrum, also in der Regel von 8 bis 20 Uhr. Gruppen, die den Platz außerhalb dieser regulären Zeiten nutzen wollen, können sich unter ☎ 02241 250 50 00 und per E-Mail anmelden. *ptt*

Rhein Sieg Anzeiger 24.05.13



Verein zur Förderung
der städtischen
Jugendeinrichtungen in
Sankt Augustin e.V.

JAHRESBERICHT | 1
8

49

Gender Parcour

Vom Konzept her nicht neu, sondern bereits zum 5. Mal organisierte und veranstaltete der Mädchenarbeitskreis - eine Kooperation der Vereinsmitarbeiterinnen und der Jugendberufshilfe der Stadt Sankt Augustin - den „Genderparcour“: Neu war die Wirkungsstätte. Zum ersten Mal fand der „Workshop zur Geschlechtergerechtigkeit“ im Schulzentrum Niederpleis statt und sensibilisierte dort Schülerinnen und Schüler der Hauptschule Niederpleis, der Realschule Niederpleis und der Gutenbergschule zu dem Thema Geschlechtsrollen:

Gender Parcour

Sankt Augustin. Die Auseinandersetzung mit Rollenmustern, Rollenverständnis und Rollenmodellen und den daraus resultierenden Folgen ist dem Mädchenarbeitskreis Sankt Augustin (MAK), bestehend aus den Pädagoginnen des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin und der städtischen Jugendberufshilfe, ein zentrales Anliegen. Bereits zum fünften Mal holte der MAK nun den „Gender Parcour“ der Fachstelle für Gender (PUMA) mit dem Titel „Mischen is possible“ nach Sankt Augustin zu holen. Drei Tage lang begaben sich die Achtklässler von Haupt- und Realschule Niederpleis

sowie der Gutenbergschule klassenweise in die Auseinandersetzung mit Rollenbildern und -zuschreibungen.

Nachdem in Workshops zunächst die Frage geklärt wurde, was sich hinter dem Begriff Gender verbirgt, näherten sich die Pädagogen mit den Jugendlichen anschließend über unterschiedliche Methoden den Fragen, ob es Rollen-Ungerechtigkeiten gibt und ob an Jungen und Mädchen unterschiedliche gesellschaftliche Erwartungen gestellt werden. Die Jugendlichen erhielten Impulse und Denkanstöße, erste Lösungsansätze für ein geschlechterbewusstes und -gerechtes Miteinander zu entwickeln und diskutieren.

GA 03.07.15

GA 03.07.13

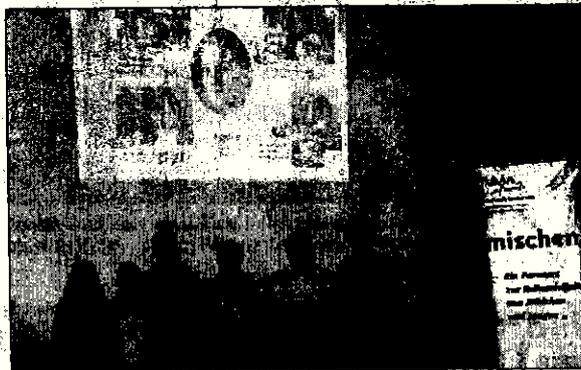
Extra Blatt 13.07.15

Mischen is possible

Beim Gender-Parcours lernen Sankt Augustiner Schüler viel über die Geschlechterrollen

SANKT AUGUSTIN. In der englischen Sprache wird das Geschlecht in zwei Aspekte unterteilt. Dabei steht der Begriff „Gender“ für das soziale Geschlecht. Mit diesem Thema befassen sich an insgesamt drei Tagen Schüler der Realschule Niederpleis, der Hauptschule Niederpleis und der Gutenbergschule.

Unter dem Motto „Mischen is possible“ setzen sich die Achtklässler mit Rollenmustern, Rollenverständnis und Rollenmodellen auseinander. Schon zum fünften Mal ist der Gender-Parcour in Sankt Augustin. Der Mädchen-Arbeits-Kreis, der aus PädagogInnen des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin und der Jugendberufshilfe der Stadt Sankt Augustin besteht, leitet das Projekt. Die von der Puma-Fachstelle (Frauen unterstützen Mädchenarbeit) für Gender NRW ausgearbei-



Stellen den Gender-Parcours vor (v.l.): Sarah Müller, Frauke Kühn, Alexander Schlüter, Kerstin Krey, Bernd Naumann und Marie Kabats arbeiten mit den Schülern. FOTO: JULIA FRINGS

teten Materialien beziehen die Schüler bewusst ein und haben einen interaktiven Charakter. „Für

die meisten Schüler gibt es ein „Aha-Erlebnis“, sagt Frauke Kühn, eine der Pädagoginnen. Der Gen-

der-Parcours besteht aus vier Modulen. Diese werden von einem Film eingeleitet. Jugendliche moderieren den Film, und es gibt verschiedene Diskussionsrunden zu den Themen. Insgesamt dauert der Parcour zwei Stunden. Dabei sind Themen wie äußere Zuschreibung und eigene Bedürfnisse, Beziehungen und Gefühle und die Rollenvielfalt wichtig. „Es wird viel medial gearbeitet, und es sind persönliche Themen, bei denen sich die Schüler einbringen können“, so Frauke Kühn.

Die Schüler können in Diskussionsrunden ihre Meinung vertreten. Sie reden offen über die Erwartungen, die andere, zum Beispiel Eltern oder Freunde, an sie haben, und ordnen sich selbst in das Rollenbild ein. „Die meisten Schüler nehmen etwas für ihr eigenes Leben mit“, sagt Frauke Kühn abschließend. frj

Grünes C-chen

Mit dem Projekt „Grünes C-chen“ wurde der Verein Parzellenpächter in den neu eröffneten „Gärten der Nationen“. Mit dem integrativen und inklusiven Gartenprojekt „wuchs“ der projektleitende Abenteuerspielplatz Ankerplatz über sein eigenes Areal heraus und schaffte ein weiteres Betätigungsfeld für seine naturnahen pädagogischen Angebote.

Wo Pflanzen und Toleranz wachsen Projekttag zur Eröffnung der „Gärten der Nationen“

Von DIETER KRANTZ

SANKT AUGUSTIN. Auf manchen Parzellen reckt sich nur spärliches Grün aus dem noch frischen Boden, an anderer Stelle ist die ordnende Hand der Pächter schon gut zu erkennen. Stiefmütterchen und herbstliche Dahlien setzen bunte Akzente. Buchsbaum, noch winzig, soll eines Tages eine niedrige Hecke bilden. Mit einem Projekttag sind die „Gärten der Nationen“ zwischen Menden und Mülldorf offiziell eingeweiht worden. Auf einem Areal von insgesamt 35.500 Quadratmetern wollen die Mitglieder des gleichnamigen Vereins „eine Begegnungsstätte säen und Integration ernten“. 9000 Quadratmeter Gartenland wurden auf dem ehemaligen Acker vorbereitet, von 70 Parzellen sind nur noch 14 zu vergeben.

Wie Pflanzen, so brauchte auch das Projekt einige Zeit, um von der Idee bis zur Blüte zu kommen: Schon 2006 gab es erste Überlegungen, das Wachstum kam aber erst mit der Regionale 2010 in Schwung. Die Gärten sind nun Teil des „Grünen C“, das Natur-



Am Hochbeet: (von rechts) Andreas Kernenbach, Thomas Schwake und Bodo Westphal mit seinen Kindern

AUCH FÜR SCHULEN

Mitglied des Vereins Gärten der Nationen Sankt Augustin kann jeder werden, der seinen Hauptwohnsitz in der Stadt hat. Ausdrücklich angesprochen sind auch Kindergärten, Schulen oder Jugendeinrichtungen, die Lernparzellen pachten können.

Die einzelnen Parzellen sind zwischen 50 und 150 Quadratmeter groß, der jährliche Pachtzins beträgt derzeit 37 Cent je Quadratmeter. Da eine Mitgliedschaft im Verein ebenfalls verbindlich ist, bezieht Christoph Dusterdich den Jahresaufwand auf 150 bis 190 Euro ab 2014. (dk)

www.garten-der-nationen.de

landschaften bis nach Alfter hin verbindet. Aus Mitteln des Bundes, der EU und des Landes Nordrhein-Westfalen werden 80 Prozent der Gesamtkosten von 2 Millionen Euro besteuert, der Rest kommt von der Stadt.

„Das Miteinander“ ist für Christoph Dusterdich, den Vorsitzenden des Trägervereins, das wichtigste an dem Projekt. „Wir lernen von anderen, sehen, wo man dem Anderen vielleicht helfen kann.“ In Workshops sollen die Gärtner möglicherweise fehlendes Rüstzeug an die Hand bekommen. Platz zum gemeinsamen Feiern bietet der Quartiersplatz.

Offensichtlich funktioniert die Idee des Gartens: Viktor Kunz, der vor 23 Jahren mit seiner Familie aus Moskau kam, hat schon angefangen. „Zum ersten Mal in meinem Leben

habe ich einen eigenen Garten“, sagt der Rentner aus der Ankerstraße. Tochter Anna hatte von dem Projekt gelesen, das vor der Haustür der Eltern entstand, mit anpacken will sie jetzt auch selbst. „Wo ist der Baldrian?“, will sie wissen. „Das ist gut gegen Wühlmaus“, weiß Anna.

Kenntnisse von denen vielleicht auch die Gartennachbarn profitieren können, die Familie Kunz schon per Handschlag begrüßen. Aus Hangelar kommen Renate Küppers und Rosy Ferrés mit ihren Kindern. „Wir haben einen Garten, aber Gemüse kann man da nicht anbauen“, erzählt Frau Küppers. Rosy Ferrés „wollte immer einen Garten haben“, verfügte aber bislang nur über einen Balkon. Mit zwei Türkinnen in einer anderen Ecke des Geländes haben die beiden

Frauen auch schon Kontakt aufgenommen. „Mindestens zehn Nationen und aufwärts“ gehören nach Auskunft des Vereinsvorsitzenden zu den Gartenpionieren.

Multikulturell leben und spielen schon immer die Kinder auf dem Abenteuerspielplatz Ankerstraße, die am gelben Gartenband eine Parzelle gepachtet haben. Hochbeete, die man mit dem Rollstuhl anfahren kann, hat Spielplatzleiter Thomas Schwake mit den Kindern schon aufgebaut, noch am Eröffnungstag sollen Kräutern in die Erde kommen. Bruchstein deutet den Platz an, an dem die Kräuterspirale als nächstes Projekt entstehen wird. Direkt daneben haben schon drei Jungs vom Spielplatz gegärtet: Aus Afghanistan, dem Kosovo und Deutschland.

Rhein Sieg Rundschau 23.09.2013

Theaterabo

Durch eine Spende konnten die Pädagogen in 2014 einen lang gehegten Wunsch verwirklichen und ein Theaterabo anschaffen, um Jugendlichen einen kostenlosen Zugang zur Kunstform Theater zu ermöglichen.

LOKALES

Die DKG Sonnenschein stiftet Kulturerlebnisse für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Sankt Augustin (RS) - Die Damenkarnevalsgesellschaft „Sonnenschein“ aus Mülldorf hat in „früher“ auf der Weihnachtsfeier den Mitgliedern ein kleines Geschenk überreicht. Vor ein paar Jahren haben sich die Damen jedoch entschlossen, nicht mehr zu tun und stattdessen das Geld zu spenden. So wurde in den letzten Jahren immer eine soziale Einrichtung aus Mülldorf als Spendenehrwürdiger ausgewählt. In diesem Jahr wurde der Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. mit einer Spende über 250 € beglückt, der sich darüber sehr gefreut hat.

Mit dem gespendeten Geld konnten die Pädagogen der Jugendeinrichtungen über die Theatergemeinde Bonn ein Mini-Theaterabonnement erwerben. Sie werden nun mit jeweils 10 Kindern bzw. Jugendlichen aus ihren Einrichtungen 3 anspruchsvolle Kinder- und Jugendtheaterproduktionen besuchen.

Ein Theaterbesuch gehört erfahrungsgemäß nämlich nicht vorrangig zu den selbst gewählten und präferierten Freizeitbeschäftigungen der Jugendeinrichtungsbesucher. Den meisten ist das Theater höchstens als Schulausflugsziel bekannt. Als Gegenpol zu den



Spendenübergabe im Café Léger, von li.: Helga Busch (1. Vorsitzende der DKG), Frauke Kühn, Ute Braun, Gerdi Nagel (DKG), Monika Jähz (DKG)

rein kommerziellen Freizeitangeboten war es den Pädagogen aber schon länger ein Anliegen, den Jugendlichen diese Kunstform nahe zu bringen und dank der Sonnenschein-Damen wird es nun auch möglich!

Zum Auftakt ging es für Kinder ab 8 Jahren am 11. April 2014 in „Die Chroniken von Narnia“ ins Junge

Theater Bonn. Am 16. Mai begaben sich Jugendliche ab 13 Jahren beim Besuch von „Tschick“ - ebenfalls im Jungen Theater Bonn - auf eine Art Roadtrip. Das Stück, nach dem bedeutenden und gleichnamigen Jugendroman von Wolfgang Hermsdorf, behandelt nahezu alle Themen, die Jugendliche in der Pubertät beschäftigen. Schließlich

bildet am 14. Juni das Stück „My-identity“ vom Jungen Ensemble des Marabutheaters für Jugendliche ab 14 Jahren den Abschluss der Mini-Abreihe.

Da kamen zwei gute Ideen zusammen: die Spende der DKS Sonnenschein und die Umsetzung durch die Pädagogen der Jugendeinrichtungen - Kompliment an alle!

Rundblick 12.04.14

Neuer August

August bleibt August!

Nachdem der Spielwagen August aus technischen Gründen in den Ruhestand versetzt werden musste, hat der Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin für die Stadt Sankt Augustin ein neues Fahrzeug angeschafft und ausgestattet.

Das neue Spielmobil brauchte nach seinem charismatischen Vorgänger selbstverständlich auch eine eigene Identität.

Aus diesem Grund sammelte der Verein an allen Augustiner Schulen Vorschläge für die Gestaltung und für einen Namen. Die Entscheidung dazu fiel im Sankt Augustiner Kinder- und Jugendparlament.

Das überraschende Ergebnis lautete:

Das neue Spielmobil heißt (wieder) August!

„...der Name hat für mich einfach schon Tradition“, sagt dazu die 15 Jährige Yasmine, die mit ihrem Vorschlag den Namenswettbewerb des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. gewonnen hat und sich vehement für die Beibehaltung des Namens **August** eingesetzt hat. Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können sich noch gut an Yasmynes erste „August-Aktion“ erinnern. Sie war 3 Jahre alt und kam mit ihrer großen Schwester.

Bis heute ist sie dem Verein treu geblieben und wird dieses Jahr sogar eine Aktion mit ihrer Arbeitskraft unterstützen. Daher ist sie unglaublich froh, dass das Kinder-/Jugendparlament sich unter 650 Vorschlägen für ihren Vorschlag entschieden hat und der „Alte“ wie der „Neue“ heißt.

Und so konnte der, auch äußerlich komplett neu gestaltete, Spielwagen beim Mehrgenerationenfest des Jugendzentrums Matchboxx. am 15.06.14 vom Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin -Klaus Schumacher- und den Wettbewerbsgewinnern feierlich getauft werden.



Aufbauend auf die Mehrgenerationenarbeit in 2013 mit dem Spielplatz an der Matchboxx, fand in 2014 der „Perspektivwechsel“ statt.

Dieses Projekt sah mit Generationentreffen, der Einrichtung eines Mehrgenerationengartens und der Schaffung einer Mehrgenerationennische verschiedene Elemente vor, um die Begegnungen zwischen den Generationen zu fördern und zu pflegen.

Ein Platz für alle Altersgruppen

MEHRGENERATIONEN-PROJEKT Am Holzweg wird ein kaum noch genutzter Spielplatz umgestaltet

VON STEFAN VILLINGER

Sankt Augustin. Wie können verschiedene Generationen konstruktiv zusammenleben? Das Projekt „Perspektivwechsel“ möchte einen Ansatz dazu liefern. „Die Lebenswirklichkeit in unserer Gesellschaft hat sich verändert. Das nehmen wir immer stärker wahr“, so Dezernent Marcus Lübken. „Perspektivwechsel“ soll junge und alte Menschen zusammenbringen und zu einem solidarisches Miteinander ermutigen. Drei Projekte gab es, der Mehrgenerationenspielplatz am Holzweg ist eines davon. Er wurde nun offiziell eingeweiht.

Den Anwohnern fiel auf, dass die benachbarte Fläche eigentlich nicht mehr genutzt wurde. Es gibt kaum noch kleine Kinder in der näheren Umgebung und für mobilere Jugendliche war der Platz nicht attraktiv genug. Ein in die Jahre gekommenes Kletter- und Spielgerüst aus Holz war zudem durch einen Brand beschädigt. Inmitten des gepflegten Wohnviertels befand sich ein Platz, der nicht mehr dorthin passte.

Die Anwohner entwickelten die Idee, das Areal zu einer Fläche für mehrere Generationen umzugestalten. Unterstützung kam vom Pädagogik-Leistungskurs des Rhein-Sieg-Gymnasiums. Die Generationen trafen sich und tauschten ihre Ideen aus. Dabei entstanden mehrere Vorschläge: Ein Bouleplatz für die Anwohner wurde gewünscht, die Jugendlichen hätten gerne kostenfreies W-Lan an ihren Treffpunkten und eine Ruisehe für die Jüngsten sollte auch nicht fehlen.



Zur offiziellen Einweihung des Bouleplatzes am Holzweg kamen auch viele interessierte Nachbarn.

BILD: STEFAN VILLINGER

Zwei weitere Bausteine

Neben dem Projekt Mehrgenerationenspielplatz am Holzweg gibt es zwei weitere Bausteine beim „Perspektivwechsel“.

Gemeinsam auf die Schule schauen: Ein Pädagogik-Leistungskurs des Rhein-Sieg-Gymnasiums traf sich mit Senioren, die von der Schulzeit in ihrer Jugend berichteten. Interessant waren die Unterrichtsbedingungen in

Kriegszeiten. Bei einer Exkursion konnten die Schüler auch den Umgang mit Rollstühlen und Rollatoren testen.

In den Gärten der Nationen wurde eine Parzelle angemietet. Sie soll generationsübergreifend bestellbar und genutzt werden. Als grünes Klassenzimmer dient sie zusätzlich einer Grundschulgruppe. (VR)

Die Umgestaltung des alten Spielplatzes wurde mit Hilfe des städtischen Bauhofes in Angriff genommen. Das marode Klettergerüst wurde abgebaut und der

Bouleplatz braucht nur noch gewalzt zu werden. „Bald kommt auch das W-Lan für die Jugendlichen“, verspricht Bernd Naumann vom Verein zur Förderung der

städtischen Jugendeinrichtungen, der das Projekt mitbetreibt. Die Spenden von der Städte- und Gemeinde Stiftung der Kreissparkasse Köln ermöglichten den Umbau.

Fertig ist der Platz jedoch noch lange nicht. Zwar stehen dort schon zwei Bänke, doch eine lässige Sitzgelegenheit für die Jugendlichen fehlt. „Das Wichtige an unserem Projekt ist, dass wir nicht einfach etwas fertigstellen, sondern dass Dinge sich entwickeln können“, erklärt Marcus Lübken. Das „Rundum-Sorglos-Paket“ sei nicht erwünscht. Anwohner und Jugendliche sollten nun weiter gemeinsam überlegen, wie der Platz sinnvoll ergänzt werden könnte.

Und es gibt auch noch eine weitere Besonderheit. Um zehn Uhr wird abgeschlossen – Nachbarn kümmern sich darum. Doch dies ist kein Muss. „Wenn Jugendliche dies übernehmen wollen, dann sollte dies möglich sein“, so Bernd Naumann. Es könnte ein Agreement geben, dass der Platz je nach Bedarf geöffnet bleibt und die Jugendlichen ihn dann selber abschließen. „Es kommt halt drauf an, wie sich alles entwickelt.“

Ein gemeinsames Grillfest ist auf jeden Fall schon angedacht und ein Teil der Randflächen könnte auch gärtnerisch genutzt werden. „Vielleicht pflanzen wir da Kartoffeln an und gestalten ein Kräuterbeet“, so ein Anwohner. Dann gäbe es sogar schon Zusatzplan für weitere gemeinsame Feiern auf dem Gelände. Auch ein Vogelhäuschen soll seinen Platz in einem Baum dort finden. So wird aus einem alten ungenutzten Spielplatz ein neuer Ort der Begegnung. www.okjusa.de

Mädchenarbeitskreisprojekt „Wa(h)re Schönheit“

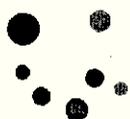
Körperwahrnehmung und Körperempfinden sind seit jeher wichtige Themen in der Pubertät von Jugendlichen.

Damit gehen mitunter auch eine Reihe von Problem- und Gefährdungslagen einher. Der Mädchenarbeitskreis bestehend aus den Mitarbeiterinnen der Jugendberufshilfe der Stadt Sankt Augustin und den Mitarbeiterinnen des Vereins hat sich dieses Thema in 2014 für ein Präventions-Projekt vorgenommen.

Für viele Jugendliche ist es nicht leicht, sich selbst in der - insbesondere medialen - Schönheitswelt einzuordnen. Den dort vorgegebenen Normen und Zwängen zu entsprechen, ist nahezu unmöglich. Gefährliche Erscheinungsformen, wie Essstörungen oder „Fitnesswahn“ sind mitunter die Folge.

In dem eintägigen Workshop „Wa(h)re Schönheit“ ging es deshalb zunächst darum, ganz allgemein das Diktat der medialen Schönheit zu hinterfragen. Im zweiten Schritt wurde dazu ermutigt, auch individuell eine reflektierte und vor allem gesunde Einstellung zu dem Thema zu gewinnen.

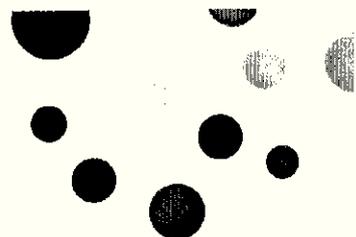
Das Projekt fand im November 2014 mit dem neunten Jahrgang der Augustinus Hauptschule Menden statt.



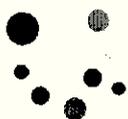
Kooperationspartner:

Der Verein pflegt mit 48 gelisteten Einrichtungen, Gremien, Vereinen und Organisationen ein umfangreiches und vielseitiges Kooperationsnetzwerk. Das sind im Einzelnen:

- Arbeitsgemeinschaft Streetwork im Rheinland / Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork / regionaler Arbeitskreis (Hennef-Siegburg-Eitorf-Bornheim)
- ABA Fachverband für pädagogische Angebote
- Stadtjugendring der Stadt Sankt Augustin
- Arbeitskreis Jugendhilfe – Schule – Polizei
- Ökumenischer Förderverein für die christliche Jugendarbeit in Hangelar e.V.
- Interessengemeinschaft „Treffpunkt Ankerstraße“
- Vermieter Beratungsraum Ankerstraße 19 aktuell „Grand City Property“
- „Sahle Wohnen“ als Kooperationspartner der Spielstube Cranachstraße 15
- Banken und Versicherungen – KSK Köln, VR-Bank, Provinzial, Raiffeisenbank BB – Bank, PSD-Bank etc.
- EVG Sankt Augustin im Bereich der Stadtteilwohnung in Niederpleis und dem Stadteilladen in der Johannesstraße
- Polizeibehörden
- Ordnungspartnerschaft
- Stadtsporverband Sankt Augustin / Sportjugend
- Fachoberschulen Troisdorf / Bonn und Fachhochschulen in Köln
- Mädchenarbeitskreis der Stadt Sankt Augustin
- Schachverein „Der Turm Sankt Augustin“ in der Stadtteilwohnung
- Frida Kahlo Schule, Gutenbergschule, AEG und RSG (Gymnasien)
- Gesamtschule Sankt Augustin
- Haupt – und Realschule im Schulzentrum Niederpleis
- Jugendstadtrat
- Kinder – und Jugendparlament
- Agendagruppe Soziales
- Nachbarschaftshilfe Rhein Sieg / nebst deren Stiftung – Sankt Augustin
- Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt
- Bürgerforen „Inklusion“
- Fachkräfteaustausch der Jugendpfleger/ Landesjugendpfleger im Rhein Sieg Kreis
- Raum- + Materialaustausch mit der Schützenbruderschaft „Sankt Georg“ Buisdorf
- Raum- + Materialaustausch mit der Karnevalsgesellschaft „Blau-Wiesse Esele“
- Damen Karnevalsgesellschaft „Sonnenschein“
- Raum- + Materialaustausch mit dem Ortskartell Mülldorf am Standort Jugendzentrum Matchboxx.
- Freie evangelische Gemeinde Rhein – Sieg / Spielmobilangebote
- Diverse Pfadfinderstämme im Stadtgebiet von Sankt Augustin
- Facharbeitskreis– Jugendpfleger im Rhein-Sieg-Kreis / Bonn
- Regionaler Arbeitskreis Mediensucht des Rhein–Sieg-Kreises und der Diakonie
- VHS Siegburg und Troisdorf / Sprachkurse in der Stadtteilwohnung , Matchboxx.



- DKSB – Ortsverband Sankt Augustin
- Kinder und Jugendeinrichtung „Hotti“
- Ev. Kirchengemeinde Sankt Augustin, Niederpleis, Mülldorf mit „Sonderbar“
- Wasserversorgungsgesellschaft Sankt Augustin gmbH
- Aids Hilfe – Rhein – Sieg
- Mädchenberufsbörse des Rhein-Sieg-Kreises
- Pächter der Bürgerhäuser in den jeweiligen Stadtteilen, insbesondere in Buisdorf, Hangelar und Mülldorf
- Hit – Dohle Stiftung in Siegburg
- Bürgerstiftung Sankt Augustin
- Spielplatzpaten
- TV Hangelar
- Steyler Missionare
- Verein Eltern autistischer Kinder



Offene Kinder- und Jugendarbeit

Ein Plädoyer

Offene Arbeit ist eine Wundertüte – Man weiß nie, wer und was kommt!

Das Rezept ist einfach!

- man nehme mindestens einen, aber besser mehrere gut im Gemeinwesen platzierte Räume .
- so viele Pädagogen, wie zu bezahlen sind (mindestens aber einen plus eine Honorarkraft)
- man statte die Räume mit allerlei Beschäftigungsmateriel aus
- „Zugpferde“, wie die neuesten neuen Medien sind da äußerst hilfreich
- „die Klassiker“, wie Billard und Kicker sind Standard
- aber auch die „leisen“ Dinge, wie Gesellschaftsspiele oder schlichtes Bastelmateriel, Bücher und Zeitungen gehören dringend dazu
- unabdingbar ist außerdem eine gut ausgestattete Küche oder wenigstens eine Kochgelegenheit
- nun braucht es nur noch ein paar eindeutige Hausregeln als Schutzschild und Sicherheit für alle Beteiligten, und es kann losgehen!

Der Alltag ist spannend!

Manchmal sitzen zwei Pädagogen vier Kindern gegenüber, mal siebzig. Manchmal sind es zu Öffnungsbeginn 5, aber zum Schluss 50. Manchmal ist es umgekehrt. Manchmal sind stetig 25 im Haus. Manchmal 25 im täglichen Durchlauf. Sie kommen „aus aller Welt“ - oder aber - die Familie hat „schon immer“ hier in diesem Stadtteil gewohnt. Sie sind zwischen mindestens 6 und maximal 27 Jahre alt. Als Geschwisterkind schleichen sich aber auch schon einmal Vierjährige rein oder der Mittdreißiger Altbesucher sagt noch einmal „Hallo“. Sie sind Mädchen, Junge, Einzelgänger, kommen mit Freund oder Freundin oder als ganze Gruppe. Sie wollen Raum, Ansprache, Austausch, Unterhaltung, Spiel oder Spaß. Sie sind klein und groß, schwach und stark, glücklich und traurig, begünstigt und benachteiligt ...

Kurz: Jeder Tag und jeder Besucher ist anders!

Das Chaos ist geplant!

Ein unerfahrener Blick ins Offene-Tür-Geschehen kann schon einmal den Eindruck erwecken, dass anarchistisches Chaos herrscht. Es ist laut! Meist halten sich viele Kinder und Jugendliche in allen Ecken des Raumes/des Hauses auf und tun die unterschiedlichsten Dinge. Mitunter auch Dinge, die pädagogisch fraglich erscheinen, wie die Nutzung von Spielkonsolen, Pokerspiel oder auch das Lackieren von Fingernägeln. Wenn die Pädagogen überhaupt direkt auszumachen sind, findet man sie häufig hinter einer Art Theke und es wirft sich erneut eine Frage auf, nämlich warum man für diese Arbeit ein Studium und einen akademischen Abschluss benötigt. Aber auch, wenn es nicht direkt ersichtlich ist, steht hinter dem vermeintlichen Chaos ein Prinzip, ein langfristiger Plan und eine eigene Ordnung.





Das Prinzip, der Plan und die Ordnung

Das Prinzip ist, einen niederschweligen Zugang zu erwartungsfreien aber jugendgerechten und attraktiven Räumen zu ermöglichen.

Der Plan ist es, durch einen vorurteilsfreien Kontakt vertrauensvolle Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen zu knüpfen.

Die Ordnung ergibt sich aus einem sorgfältig geplanten, organisierten und kommunizierten Einrichtungsalltag.

Jeder Besucher könnte erklären, was man wann, wie machen darf, was gar nicht geht und wobei man aufpassen muss.

So gibt es neben den frei zugänglichen Angeboten, zu denen es jeweils pädagogisch durchdachte spezielle Zugangs und Zeit-Regelungen gibt, immer ein Tagesangebot, welches weniger offenen Kindern und Jugendlichen ermöglicht, angeleitet zu agieren und teilzunehmen.

Der Pädagoge könnte zu jedem Besucher persönliche Hintergründe, biographische Details und seine Einrichtungsgeschichte berichten und ist dadurch häufig in der Lage, pädagogische Prognosen zu erstellen.

Im Alltag ist er Ansprechpartner, Coach, Lehrer, Ratgeber, Zuhörer, Freizeitgestalter, Gesprächspartner, Kummerkasten, manchmal auch Strafinstanz und im übertragenen Sinn „Sparringspartner“.

Nach dem Spaß folgt der Mehrwert!

Erwartungsfreie Räume und unverplante Freizeit sind mittlerweile ein rares Gut in der Sozialisation von Jugendlichen geworden. Die Ganztagschule, gesteigerte Erwartungen an gelingende Bildungsbiographien und straff organisierte Hobbies bescheren ihnen einen engen Zeitplan.

Die Niederschwelligkeit des Zugangs und die Attraktivität der Häuser, gepaart mit der positiven Annahme über offene Freizeitangebote sind die Türöffner für die Besucher. Sie kommen, weil sie einfach nur kommen möchten. Sonst nichts! Sie können bestimmen, was und ob sie etwas tun wollen, ob sie etwas und was sie mitteilen wollen.

In der Regel ergibt sich aus dieser Erwartungsfreiheit eine positive Bindung an die Einrichtung und die Pädagogen.

Mehrwert entsteht dann, wenn die Jugendlichen die Bindungen nicht nur für Freizeitangebote, sondern auch bei Fragen, Krisen und Problemlagen abrufen und mit den Pädagogen besprechen und lösen.

Oft bleiben die Besucher den Einrichtungen über viele/ mehrere Jahre erhalten und werden somit von ihnen auf einem guten Stück ihres Weges zum Erwachsenwerden begleitet. Positive wie negative Veränderungen fallen auf und können thematisiert und bearbeitet werden.

Pädagogen, die den Beruf 10-15 Jahre ausüben, können nicht selten Kinder ehemaliger Besucher als neue Generation begrüßen.

Offene Türen sind zudem „elternfreie Zonen“ und ermöglichen einen selbstbestimmten und frei gewählten Kontakt zu anderen Jugendlichen. Man kann sich treffen, austauschen, sich ausprobieren und darstellen.

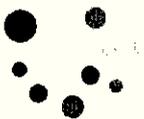




Die Pädagogen erhalten einen fast ungefilterten Einblick in die Lebenswelten ihrer Besucher, und sie sind somit `ganz nah dran´ an den Jugendlichen - individuell sowie allgemein. Das einfache Prinzip ist der Schlüssel und ermöglicht den authentischen Einblick.

Trends, Strömungen, Mode, aber auch Einstellungen, Ängste und Problemlagen werden transportiert und diskutiert.

Offene Arbeit ermöglicht insoweit die direkte Abfrage pädagogischer Annahmen. Dieser weitere Mehrwert ermöglicht eine sehr realistische Einschätzung von Bedarfen, die die Pädagogen in Form von Projekten direkt bearbeiten oder als Lobbyisten und Bindeglied zu anderen pädagogischen Berufsgruppen und zur Mehrheitsgesellschaft nutzen können und sollen.



Schlusswort und Ausblick

Schön war die Zeit

möchte man am Ende des Jahresberichtes 2013 und 2014 formulieren, und dennoch sind die dunklen Schatten am Horizont für das Jahr 2015 bereits sichtbar geworden.

Hierbei mischt sich „Altbekanntes“ wie die jahrzehntelange chronische Unterfinanzierung der freien Träger durch stagnierende öffentliche Zuschüsse mit den „neuen Problemfeldern“ Krieg, Flucht und den damit verbundenen ständig wachsenden Flüchtlingszahlen, auch in Sankt Augustin.

Die Jugendarbeit ist gefordert, hierbei immer neue kreative Ideen zu entwickeln, um ihren Beitrag zur Überwindung der unterschiedlichsten Krisen zu leisten. Fehlende Betriebskosten? Holt Euch die Mittel über die Projektförderung des Landes oder gleicht Gehaltsansprüche nicht in Geld, sondern in zusätzlichem Urlaub aus. Weniger Personal bei zunehmender Aufgabenstellung?

Die Erosion nimmt bereits seit Jahren in diesem Bereich Fahrt auf und die freien Träger dürfen froh und dankbar sein, dass bei unzweifelhaft steigenden Kosten die Zuschußträger „nicht noch gekürzt“ haben.

Exemplarisch nachzulesen ist dies am Beispiel des Troisdorfer Abenteuerspielplatzes. Der Dachverband der offenen Jugendrichtungen (AGOT – NRW) unterstützt die Anfrage des Familien, Jugend...Ministeriums nach „Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ in den Einrichtungen der offenen Kinder und Jugendarbeit, während man der Regionalpresse soeben entnehmen kann, dass eben diese in Lohmar vor ihrer Schließung wegen der Belegung mit schutzsuchenden Menschen aus aller Welt steht.

..und in Sankt Augustin? Die Krise ist im „Kleinen“ angekommen. Hier ein Flyer, dort eine Anfrage nach Zeltmaterial, das Jugendzentrum koordiniert die Räume für immer neue Sprachkurse, der Jungensport in der Mehrzweckhalle steht zur Disposition, weil die „Mendener - Vereine und die Gesamtschüler“ diese vielleicht dringender brauchen... und alle wissen, wir stehen am Anfang einer sehr ambitionierten Herausforderung. Nach einer sicheren Unterkunft, medizinischer Versorgung, ausreichender Ernährung erfolgt der langwierigste und schwerste Teil. Die Integration derer, die bleiben dürfen.

Hiervon verstehen die pädagogischen Fachkräfte in den Kindern und Jugendhäuser in Sankt Augustin eine ganze Menge. Kümmern sie sich doch bereits seit Jahrzehnten um genau diese insgesamt „fremd anmutenden Kinder und Jugendlichen“ und besitzen hierbei ein sehr großes „Know-How“! Sie haben gelernt, immer alles auch aus der „Jameng“ zu improvisieren.

Dieses Potential gilt es zu stärken und mit dem Notwendigen zu versehen. Kaum eine Stadt in NRW ist uns bekannt, die eine solche Fülle an offenen Angeboten für kleine und junge Menschen vorhält wie unsere Stadt!

Ein Glücksfall? Nein, viele haben dazu beigetragen! Die Stadtverwaltung, die Fraktionen im Rat und auch unser Bürgermeister Klaus Schumacher, der sich immer für die Belange dieses Arbeits- und Aufgabenfeldes – etwa bei der Frage des dringend notwendigen Neubaus des Jugendzentrums – stark gemacht haben und sich auch jetzt wieder stark engagieren....

So gesehen stehen wir vor der **Perspektive für 2015 und 2016: Gemeinsam anpacken, das Beste daraus machen und dabei bitte keine Zeit verlieren!**

Andreas Kernenbach im Oktober 2015

Anlage

Tarifeinigung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015

I. Erzieherinnen und Erzieher

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 6 wird der neuen Entgeltgruppe S 8a mit folgenden Tabellenwerten zugeordnet:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8a	2.460,00 €	2.700,00 €	2.890,00 €	3.070,00 €	3.245,00 €	3.427,50 €



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in NRW wird dringend nach Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gesucht. Kurz vor Redaktionsschluss erreichte uns die Meldung, dass das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hier auch die AGOT-NRW um Unterstützung gebeten hat. Es geht um die Frage, ob es Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gibt, die gegen Kostenerstattung die Möglichkeiten sehen, unbegleitete junge Geflüchtete unterzubringen. Weitere Informationen und ein Kontaktformular gibt es hier. Auch wenn nur einzelne junge Menschen untergebracht werden können – es zählt jeder Platz.

Schöne Grüße

Christopher Roch

Die aktuelle Ausgabe des i-Punktes können Sie sich auch im PDF-Format anschauen. Dazu einfach auf diesen Link gehen.

GENERAL-ANZEIGER

Stadt Lohmar sucht weitere Unterkünfte

Bürgermeister schließt Turnhallen nicht aus

LOHMAR. Die jüngste Raussitzung im Lohmar hat Bürgermeister Horst Krybus genutzt, um auf die Situation der Flüchtlinge in der Stadt aufmerksam zu machen. Inzwischen seien insgesamt 321 Flüchtlinge in Lohmar untergebracht, bis zum Jahresende rechnet er mit etwa 520 Menschen, die in Lohmar Zuflucht suchen. Da bereits jetzt die gesamten Wohnraumkapazitäten in Lohmar ausgeschöpft seien, sei die Stadt dabei, einige zusätzliche Immobilien zu erwerben.

Schefflerhaus dient als weitere Unterbringungsmöglichkeit

Als Soforthilfe habe man das sogenannte Schefflerhaus, in dem bisher die Schulsozialarbeiter der Gesamtschule untergebracht waren, für die Flüchtlinge frei gemacht. Das Jugendzentrum Lohmar und die Gymnastikhalle an der Gesamtschule sollen folgen. „Bei den bisherigen Zahlen wird uns dies noch zwei bis drei Wochen retten. Darüber hinaus sind aber kurzfristig keine Lösungen in Sicht, sodass es nach heutigem Stand zwangsläufig auf die Nutzung von Turnhallen herauslaufen wird“, sagte der Bürgermeister.

Bis Ende des Jahres 2016 rechnet Horst Krybus mit insgesamt 1300 Flüchtlingen, die in Lohmar leben.

KS SA vom 14.09.2015

Geldnot und Existenzsorgen

JUGENDARBEIT Freie Träger sehen sich von der Stadt nicht ausreichend gefördert

VON DIETER KRÄTZ

Traisdorf. Das viele Seiten dicke Papier nennt sich „Kinder- und Jugendförderplan“, doch geföhrt fühlen sich Dieter Küpper und seine Kollegen vom Abenteuerspielplatz Friedrich-Wilhelms-Höhe davon nicht. Im Gegenteil: „Beim Abenteuerspielplatz wird das Geld knapp“, erklären dieser Tage Küpper und sein Stellvertreter Simon Brücken. „Die Stadt Traisdorf brerst finanziell die freien Träger in Kinder- und Jugendbereich aus“. Dem im Entwurf des Förderplans stehe auch, dass die jährlichen Zuschüsse für Einrichtungen wie den ASL bis einschließlich 2020 nicht erhöht werden. Bei stetig steigenden Kosten.

„Und des vordem Hintergrund, das wir hier im Sommer täglich 120 bis 150 Besucher hatten“, so Küpper, im Widerspruch zu den Zielen des Förderplans: nicht auch Brücken, was die Zahlen aussagen. „Da steckt man unheimlich hohe Ziele“, die eben als erstellte Sozialminimanalyse sehe nach wie vor einen hohen Bedarf an sozialpädagogischer Arbeit für die Kinder auf der Höhe.

Bei Honorarkräften gespart

„Eigentlich sollten wir vierer, wo wichtig die Arbeit hier ist“, wünscht sich Brücken über die Finanzsicherungen. Schon diesen Jahr fehlen dem Abenteuerspielplatz nach eigenen Angaben etwa 15.000 Euro Betriebskosten. Der Anweisung des Trägervereins, beim Einsatz der Honorarkräfte zu sparen, ist das Team geföhrt. An drei Nachmittagen pro Woche wurde deren Einsatz gestrichen.

Ein geringer Teil des fehlenden Geldes könne durch zusätzlich beantragte Landesmittel ausgeglichen werden, hieß es im Gespräch. Der Rest nur durch zusätzliche Spenden. Doch schon machen sich Mitarbeiter und Kinder Gedanken über die Zukunft. Zu den Ideen, die ein Internat für Kinder und erwachsene Besucher aufzählen gehört der Vorschlag, ab September samstags nicht mehr zu öffnen, im Winter täglich eine Stunde zu streichen. Oder „wir schließen



Freie Träger der Jugendhilfe in Finanznot. Maria Gerdas, Simon Brücken und Dieter Küpper (v.l.) sind mit dem Abenteuerspielplatz unterwegs in seine ungewisse Zukunft. Fotos: Krätz

Das sagt die Verwaltung

Jugendamsleiter Dr. Markus Wüst ist in Urlaub auf Dienstreise der Erste Beigeordnete Heinz Eschbach.

Eine Stellungnahme Eschbachs zur Kritik der freien Träger übermittelte Rathausrechnerin Bettina Pügler. Der Jugendhilfeausschuss hat den Anträgen freier Träger auf eine finanzielle Anpassung der Personalkosten in seiner Sitzung am 19. November 2014

zugrund der Haushaltslage mehrheitlich nicht entsprochen. Jedoch ist das Gesamtbudget der Zuschüsse der Kinder- und Jugendzentren freier Träger in Traisdorf nicht gekürzt worden. Dieses Gesamtbudget soll im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans bis zum Jahr 2020 durch den Rat festgeschrieben werden. Somit waren Budgetkürzungen in zukünftigen Haushaltsaufstellungen bis 2020 ausgeschlossen und

damit Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger auf einem im interkommunalen Vergleich hohen Niveau sichergestellt. Mit Blick auf die aktuelle Haushaltslage, in der derzeit über erhebliche Reduzierungen im Bereich der freiwilligen Leistungen diskutiert wird, kann es als durchaus positiv bewertet werden, wenn es gelingt, den Status quo an dieser Stelle aufrecht zu erhalten.“

mitwacht und ihr geht im Rathaus spielen.“

Nicht allein ist der Abenteuerspielplatz in der Finanzklemme, wie das evangelische Jugendprojekt „like it easy“ und das AWO-Jugendzentrum am Altenforst ist auch das katholische Jugendzentrum Bauhaus am Haren-Kennemich-Platz betroffen. „2017 wird's bei uns ganz eng“, sagt Ruth Tomerius, die Leiterin.

5000 Euro fehlen dort schon in diesem Jahr, ein Betrag, der mit Tomerius jährlich um 5000 Euro wächst. In diesem und im nächsten Jahr könne das fehlende Geld noch ausgeglichen werden. Aber auch nur, weil im Vorjahr bei der Neubesetzung einer Stelle eine Leihzeiterin auf eine Sozialpädagogin folgte.

Knapp über 1000 Euro fehlten in diesem Jahr der AWO Siegler für den dortigen Hausspielplatz und das Spielhaus. „Das ging zu Lasten der Mitarbeiter“, erklärte der Vorsitzende Jürgen Busch. Nach dem Jugendhilfe- und Finanzausschuss die gewünschte Erhöhung abge-

lehrt hatten, wurde das fehlende Geld durch Freizeitausgleich eingespart. Die Beschäftigten erhielten mehr Urlaub, aber keine Gehaltserhöhung. 2016, so Busch, „ist die Situation nicht besser.“

Während zugleich zusätzliche Leistungen erwartet würden. Und Busch rechnet vor: „Wenn das so läuft wie beabsichtigt, gehen uns bis 2020 die kompletten Kosten für einen Mitarbeiter verloren. Dabei bezeichnet der AWO-Vorsitzende nach der Leiterin der Sozialminimanalyse die Stadtteile Retter See und Sieglar als „Notstandsgebiete“. „Der Bedarf wird größer und wir wollen im Grunde reduzie-

ren.“

63

Seite II
 KSA vom 14.09.2015



Am Awe-Spielplatz: Sierlar Adenke, Mitarbeiter auf/höhere Bezüge verzichtet, um die Angebot aufrechtzuerhalten zu können

KOMMENTAR

Zu den Finanzsorgen
 freier Träger

**An der
 Realität vorbei**

Befragt man den Duden, nennt er als Bedeutung für das Wort „Bedern“ unter anderem „in seiner Erfüllung, bei seinem Vorkommen (Fristen) unterstützen“. Legt man diesen Maßstab an, wird der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Troisdorf zumindest in Teilen seinem Titel nicht gerecht. Sicher, nach wie vor gibt die Stadt hohe Zuschüsse an die freien Träger der Jugendhilfe. Aber der Realität wird sie nicht mehr gerecht.



VON DIETER KRANTZ

„Eine Chance“ sei die Festschreibung der Zuwendungen bis zum Jahr 2020, erklärte die Verwaltung vor Jahresfrist – und die schwarz-grüne Mehrheit schloss sich an. Die Anträge auf eine Erhöhung der Zuschüsse, um steigende Personalkosten auszugleichen, wurden abgelehnt. Dabei geht es wirklich nicht um große Beträge: Auf 45.000 Euro summierten sich die erbetenen Anhebungen.

Gut angelegtes Geld, würde man meinen, denn die Kinder und Jugendlichen, die Einrichtungen wie die Abenteuerplätze oder das Jugendzentrum Bauhaus besuchen, können vielfach jede Form der Unterstützung brauchen. Und ihre Zahl wird weiter wachsen: auch Flüchtlingskinder werden (hoffentlich) bald den Weg herhin finden. Während also der Bedarf wächst und die Fixkosten der Einrichtungen steigen, liert die Stadt ihre Zuschüsse ein. Eine Chance ist das nicht. Sondern ein Verschließen der Augen vor der Wirklichkeit. Vielleicht denken die Verantwortlichen noch einmal darüber nach, ob sie an der einen oder anderen Stelle ein bisschen kleiner, weniger prächtig und aufwendig geht. Damit die Familienangelegenheit Troisdorf auch für Kinder gilt, deren Zuhause vielleicht nicht ganz so hell ist wie das auf dem städtischen Werbeplakat.

Kein Geld für die soziale Arbeit

Trägerverein des Troisdorfer Abenteuerspielplatzes klagt über Sparpolitik der Stadt

VON HANS-J. WIMMERGER

TROISDORF. Dem Abenteuerspielplatz an der Lahnstraße in Friedrich-Wilhelms-Höhe geht das Geld aus. Das jedenfalls beklagt der Trägerverein der Anlage. Anlass für die Klage: Die Stadt Troisdorf sieht in ihrem neuen Kinder- und Jugendförderplan vor, „das Geld für die freien Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit bis 2020 auf dem Stand von 2014 einzufrieren“, teilt der Trägerverein mit.

„Wir haben einen Gesamtelvort von 235.000 Euro im Jahr, davon gehen allein 212.000 Euro für Personalkosten weg“, erklärt Dieter Klüpper, pädagogischer Leiter der Einrichtung, die mit vier Teilzeitkräften arbeitet. Weiter heißt es, „schon dieses Jahr fehlen dem Abenteuerspielplatz rund 13.000 Euro Betriebskosten.“

Davon könne ein kleiner Teil durch zusätzlich beantragte Landesmittel ausgeglichen, der Rest nur durch zusätzliche Spenden kompensiert werden. Das Einziehen der städtischen Mittel komme einer Kürzung gleich, weil die Kosten für Material, Heizung, Strom und anderes weiter ansteigen. Auch würden die Gehaltserhöhungen des pädagogischen Personals aufgrund der Tarifverhandlungen der letzten beiden Jahre nicht mehr durch einen Nachtragshaushalt bewilligt.

Wie Klüpper weiter sagt, tummeln sich in den Sommerferien bis zu 120 Kinder täglich auf dem Spielplatz, dazu kommen noch erwachsene Begleitpersonen. „Wir sind doch hier als ein von einem sozialen Brennpunkt. Die Kinder



Bis zu 120 Kinder tummeln sich täglich auf dem Abenteuerspielplatz an der Lahnstraße auf der Friedrich-Wilhelms-Höhe. (Archivfoto IRGO/SENK)

kommen hier hin, weil sie Bock darauf haben. Hier können sie Hütten bauen, Traktor fahren oder mit Tieren spielen. Und wir können Gespräche führen, die ein Lehrer unter Umständen nicht

führen kann“, bringt Klüpper die Bedeutung der Einrichtung ins Spiel.

Der Trägerverein hat nun schon eigene Sparvorschläge gemacht und diese auf dem Platz ausge-

hängt. So könnte der Platz im Herbst samstags geschlossen bleiben, Erwachsene könnten Eintritt zahlen, die Öffnungszeiten könnten von Oktober bis April täglich um eine Stunde reduziert werden. Sogar über den Verkauf von Inventar oder des Traktors wurde nachgedacht. Und schließlich werden der Förderverein die Stadt auf, an anderer Stelle anzusparen.

Der städtische Beigeordnete Heinz Eschbach nimmt zu den Vorwürfen wie folgt Stellung: „Der Jugendhilfeausschuss hat den Antrag freier Träger auf eine tarifliche Anpassung der Personalkosten in seiner Sitzung am 19. November 2014 aufgrund der Haushaltslage mehrheitlich nicht gesprochen. Jedoch ist das Gesamtbudget der Zuschüsse für Kinder- und Jugendzentren freier Träger in Troisdorf nicht gekürzt worden.“ Dieses Budget soll im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans bis zum Jahre 2020 durch den Staatrat festgeschrieben werden. Somit seien Budgetkürzungen in zukünftigen Haushaltsaufstellungen bis 2020 ausgeschlossen.

Damit wären in Troisdorf die Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit von freien Trägern auf einem im Vergleich zu anderen Kommunen hohen Niveau sichergestellt. Mit Blick auf die aktuelle Haushaltsituation der Stadt Troisdorf, in der derzeit erhebliche Reduzierungen im Bereich der freiwilligen Leistungen diskutiert wird, kann es als durchaus positiv bewertet werden, wenn es gelingt, den Status quo an dieser Stelle anzuhaltend“, so Eschbach.

26

Freitag, 25. September 2015

AN RHEIN UND SIEG
RSA

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 14.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0300

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Durchführung der Weiberfastnachtsparty 2016 und 2017 (Antrag der SPD-Fraktion vom 14.10.2015)

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Ausgangssituation und zum aktuellen Sachstand zur Kenntnis
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kooperationspartnern ein Präventions- und Sicherheitskonzept für Weiberfastnacht 2016 zu entwickeln, welches den gesetzlichen und pädagogischen Anforderungen entspricht.
Hierzu wird die Verwaltung insbesondere beauftragt, mit der Stadt Siegburg Kontakt zur Durchführung einer gemeinsamen Veranstaltung aufzunehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Ursprung der Weiberfastnachtsparty war ein informelles Treffen von Schülern des RSG und AEG an Weiberfastnacht nach Schulschluss auf dem Rathausplatz. Diese Treffen führten zu Bedenken wegen des unkontrollierten Alkoholkonsums sowie zu Beschwerden bezüglich der Vermüllung des Platzes vor allem durch Glas, sodass die Mitarbeiter des Jugendzentrums beauftragt wurden, die Veranstaltung zu begleiten. Seit dem Jahr 2000 wurde diese Veranstaltung schließlich durch die Mitarbeiter des Jugendzentrums in Kooperation mit den Schülervertretungen und unter Mitwirkung des Fachbereichs Ordnung und der Polizei organisiert. Offiziell blieb es jedoch eine Veranstaltung der Schülervertretungen.

Da die Veranstaltung immer weiter wuchs und die Probleme bei Jugendschutz und Glasbruch immer drängender wurden, wurde ab 2006 mit dem Stadtjugendring als Veranstalter ein Präventionskonzept umgesetzt. Dieses Konzept sah nun die Absperrung des Veranstaltungsgeländes mit Einlasskontrollen und Taschenkontrollen auf mitgebrachte harte alkoholische Getränke vor. Durch Altersbändchen und durch Kontrollen wurde gewährleistet, dass

nur über 16-jährige Jugendliche das auf dem geschlossenen Veranstaltungsgelände verkaufte Bier konsumieren konnten. Ergänzt wurde das Präventionskonzept durch Angebote des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen.

Nach der Verschärfung der Vorschriften für Großveranstaltungen in Folge der Ereignisse bei der Love-Parade in Duisburg mit einer Vielzahl an Toten und Verletzten wurde 2012 ein ausführliches 34-seitiges Sicherheitskonzept erarbeitet und dem Stadtjugendring, der weiter als Veranstalter agierte, eine Kooperationsgemeinschaft aus Polizei, SWB, HUMA-Management, Verein zur Förderung der Jugendeinrichtungen sowie auf städtischer Seite Fachbereich Ordnung, Fachdienst Jugendarbeit/Verwaltung der Jugendhilfe, Fachdienst Bauaufsicht und Fachbereich Tiefbau zur Seite gestellt.

Das Sankt Augustiner Sicherheitskonzept ist in folgende Kapitel gegliedert:

Kapitel 1. Verantwortlichkeiten

Namen/Funktionen und Aufgaben der in sicherheitsrelevanten Fragen handelnden Personen (Betreiber, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Polizei, Sanitäts- und Sicherheitsdienst u.a.)

Kapitel 2. Gelände, Infrastruktur

Sicherheitsrelevante infrastrukturelle Begebenheiten
(Veranstaltungsgelände, Rettungswege, Einlassbereiche, Umfeld und Zuwege)

Kapitel 3. Organisation

Organisatorische Maßnahmen der Gefahrenabwehrkräfte, die die Sicherheit der Besucher vor, während und nach den Veranstaltungen gewährleisten sollen (u.a. Sicherheitsgespräche und Einsatzbesprechungen, Kommunikationstechnik, Aufgaben Sicherheitsdienst, Besucherzählung)

Kapitel 4. Gefahrenabwehrplan

Maßnahmen und Handlungsanweisungen auf der Grundlage verschiedener Szenarien (Bombendrohung, Unwetterlage, Räumung/Evakuierung, Struktureller Zusammenbruch)

Kapitel 5. Durchsagetexte

Vorformulierte Durchsagetexte, die lageabhängig verlesen werden.

Um den präventiven Jugendschutz sicherstellen zu können, ist die Einzäunung des Geländes zwingend erforderlich.

Infolgedessen handelt es sich um eine geschlossene Versammlungsstätte, die unabdingbar ein Sicherheitskonzept nach § 43 Abs. 1 SBauVO und eine Baugenehmigung gemäß § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV NRW 232) erfordert. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Erteilung der Baugenehmigung liegt beim Bürgermeister. Eine Kompetenz eines Ausschusses oder des Rates ist hierfür nicht gegeben.

Das Sicherheitskonzept ist Bestandteil der Baugenehmigung. Es wurde 2012 erstellt und wird seither jährlich aktualisiert und fortgeschrieben.

Grundlage dieses Konzeptes ist die einvernehmliche Verabschiedung durch alle Beteiligte. Diese Abstimmung wird durch mindestens vier Sicherheitsgespräche gewährleistet, die ab Oktober bis zum Veranstaltungstag unter Beteiligung aller Kooperationspartner durchgeführt werden. Bei der Veranstaltung selbst finden stündliche Einsatzbesprechungen mit al-

len Beteiligten statt.

Die Teilnehmerzahl der Veranstaltung stieg von geschätzten 1.200 Besuchern im Jahr 2005 jährlich weiter an bis auf gezählte 4.000 gleichzeitig anwesende Besucher im Jahr 2015, zuzüglich fast 1.000 aus Sicherheitsgründen abgewiesenen Jugendliche im Außenbereich der Veranstaltung.

Die direkten Kosten für die Veranstaltung (Sicherheits- und Rettungsdienst, Miete Absperungen, Gema-Gebühren, Toiletten, etc.) wurden vom Stadtjugendring als Veranstalter durch Spenden (Großspende der EVG, kleinere Spenden der politischen Parteien und Beiträger der Schülervertretungen) sowie aus Einnahmen aus dem Getränkeverkauf finanziert. Wegen des jährlich steigenden Sicherheitsaufwands haben sich die reinen Veranstaltungskosten jährlich erhöht bis auf ca. 11.600 € für 2015

Die Kosten für den notwendigen Veranstaltungsleiter werden seit 2012 von der Stadt getragen, ebenso die Personalkosten des Bauhofes für die Absicherung der Veranstaltungsfläche und die Personalkosten für die Mitarbeiter des FD 1 und FD 5/20 für die Teilnahme an den Sicherheitsgesprächen sowie die Organisation und Anwesenheit am Veranstaltungstag.

Wegen der besonderen Sicherheitslage 2015 (Baustellen in unmittelbarem Umfeld) wurden 2015 zusätzliche Kosten für Sicherheitskräfte und Absperrungen in Höhe von ca. 10.200 € ebenfalls durch die Stadt getragen.

Aktueller Sachstand

Die Tatsache, dass infolge des Abrisses des alten HUMA-Gebäudes und des Neubaus der Geschäftsräume zu einer Einschränkung der Veranstaltungsfläche und der Fluchtwege auf dem Karl-Gatzweiler-Platz führen wird, wurde seit 2014 nach einem alternativen Veranstaltungsplatz gesucht. Verwaltung und Jugendstadtrat haben dazu die Schülervertretungen der Sankt Augustiner Schulen, Jugendgruppen und die Jugendorganisationen der Parteien um Vorschläge gebeten sowie eigene Vorschläge erarbeitet. In diesem Verfahren wurden seitens der Jugendlichen und des Jugendstadtrates folgende Standorte gemeldet:

1. Der Parkplatz vor dem Freibad sowie
2. der Schulhof des Rhein-Sieg-Gymnasiums.

Da in dieser Phase weitere Vorschläge nicht eingingen, ergaben sich aus den Abfragen bei den Kooperationspartnern und eigenen Überlegungen der Verwaltung folgende weitere mögliche Standorte:

3. das Schwimmbadgelände
4. der Campus der Hochschule incl. Parkplatz
5. Bolzplätze „Auf den Urden“ und am Sportplatz in Hangelar
6. Der Parkplatz und der Park hinter dem Jugendzentrum
7. Der Schotterparkplatz an der Rathausallee unterhalb der Kinderklinik
8. Der jetzige HUMA-Parkplatz an der Rathausallee

Um ein genehmigungsfähiges Sicherheitskonzept und eine Baugenehmigung erhalten zu können, müssen unabdingbar insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Lage und Größe sowie die Beschaffenheit des Geländes muss der zu erwartenden Anzahl der Besucher entsprechen. So muss ein fester Boden vorhanden sein, damit zum einen keine Steine als Wurfgeschosse genutzt werden können und zum anderen das Gelände anschließend gesäubert werden kann.
- Der Platz muss zudem auch bei Regenwetter nutzbar sein.

- Die Zuwege zum Gelände incl. der Bahnhaltepunkte müssen ebenfalls den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Grund hierfür ist, dass der Betreiber bzw. Veranstalter nicht nur für Sicherung des Veranstaltungsgeländes verantwortlich ist, sondern auch für die Zuwege und Bahnhaltepunkte.
- Es muss eine Infrastruktur vorhanden sein oder sich mit angemessenem Aufwand herstellen lassen (Strom, Aufenthaltsmöglichkeiten für Einsatzbesprechungen, Entscheidungsstab, Veranstaltungsleitung, Polizei und Sicherheitsdienst).
- Der Platz muss sich mit angemessenem Aufwand einzäunen lassen, damit das Präventionskonzept greifen kann. Ein Veranstaltungsplatz, bei dem Jugendliche außerhalb der Umzäunung mit harten Alkoholika uneingeschränkt mitfeiern können, widerspricht dem Präventionskonzept und kann auch aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht geduldet werden. Bereits in den Vorjahren kam es immer wieder zu Problemstellungen durch alkoholisierte Jugendliche außerhalb des Veranstaltungsgeländes.
- Es müssen in ausreichender Anzahl und Größe Rettungswege zur Verfügung stehen, damit im Schadensfall das Gelände rechtzeitig und vollständig entfluchtet werden kann.
- Darüber hinaus muss eine geeignete Rettungswegbindung für den Sanitätsdienst vorhanden sein.
- Der Umwelt- und Emissionsschutz muss beachtet werden.
- Die Eigentumsverhältnisse müssen eine entsprechende Nutzung des Geländes zulassen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und oben genanntem Genehmigungserfordernis wurden die unter Ziff. 1 bis 8 genannten Standorte geprüft und mit den Kooperationspartnern erörtert

Die Ergebnisse der Prüfung zu den einzelnen benannten Alternativen Plätzen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Konsequenz einer unzureichenden Einhaltung der o.a. Kriterien ist, dass das Sicherheitskonzept nicht genehmigt werden kann. Ohne ein genehmigungsfähiges Sicherheitskonzept ist es dem Bürgermeister rechtlich nicht möglich, eine Baugenehmigung zu erteilen.

Im Falle eines Schadensereignisses muss die Baugenehmigung in Verbindung mit dem Sicherheitskonzept einer haftungs- und strafrechtlichen Prüfung standhalten. Die Love-Parade-Katastrophe, bei der 21 Menschen starben und über 600 verletzt wurden, macht deutlich, mit welcher Sorgfalt Planungsfehler unabdingbar im Vorfeld vermieden werden müssen.

Da trotz intensiver Suche keine Ausweichfläche für eine Weiberfastnachtsveranstaltung 2016/2017 gefunden werden konnte, die den vorstehenden Anforderungen genügt, ist die Durchführung einer zentralen Veranstaltung in Sankt Augustin nicht möglich.

Da auch bei einer gut kommunizierten Absage mit vielen feiernden Jugendlichen zu rechnen ist, ist nach wie vor ein gemeinsames Sicherheits- und Präventionskonzept erforderlich. Daher wird geprüft, ob in diesem Rahmen mehrere dezentrale kleinere Veranstaltungen durchgeführt werden können oder eine Kooperation mit der Stadt Siegburg möglich ist, um z.B. gemeinsam eine zentrale Weiberfastnachtsveranstaltung auf dem Marktplatz in Siegburg durchführen zu können. Auch mit Bonn werden Gespräche geführt, da in Beuel auch traditionell die Jugendlichen am Rheinufer feiern. Über das Ergebnis der Gespräche wird alsbald informiert.

Im Rahmen eines Präventionskonzeptes soll mit den Schulen, Jugendeinrichtungen und Jugendgruppen auch weitere Formen präventiver Arbeit entwickelt und deren Umsetzung geprüft werden. Weiterhin wird es wieder das jährliche Anschreiben an die Gewerbetreibenden mit der Genehmigung zum Alkoholverkauf und Alkoholausschank geben, mit ein-

dringlichen Hinweisen zum Kinder- und Jugendschutz.

In der Sitzung des 1.Sicherheitsgesprächs zur Weiberfastnacht 2016 am 19.10.2015 haben die Kooperationspartner die in dieser Vorlage erläuterten Kriterien nochmals ausdrücklich bestätigt und einvernehmlich festgestellt, dass für keinen der genannten Alternativstandorte ein genehmigungsfähiges Sicherheitskonzept erstellt werden könne.

Als Alternative wurde eine gemeinsame Veranstaltung mit Siegburg angeregt und die Verwaltungsspitzen gebeten, sich hierzu abzusprechen. Dezentrale Veranstaltungen wurden abgelehnt, da sie nicht den Anforderungen eines gesamtstädtischen Sicherheitskonzeptes entsprechen. Das Konzept des Fachdienstes Jugendarbeit zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Erarbeitung von Präventionsangeboten wurde begrüßt.

Weiterhin wurden Absprachen und Vorüberlegungen getroffen zur gemeinsamen Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes für den Weiberfastnachtstag in Sankt Augustin (u.a. Absicherung des Karl-Gatzweiler-Platzes).

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen können noch nicht beziffert werden, da diese abhängig von den Ergebnissen der Sicherheitsgespräche und den Planungen des Präventionskonzeptes sind.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage 1

DS 15/0300, Durchführung der Weiberfastnachtsparty 2016 und 2017

Übersicht der geprüften Standorte

Karl-Gatzweiler-Platz

- + Traditioneller Veranstaltungsplatz
- + Ausreichende Größe (ca. 4.500 m²)
- + Zentral, gut erreichbar
- + Absperrung gut möglich
- + Sicherheitskonzept steht und hat sich bewährt

- Abrissarbeiten bis Ende März 2016
- Einschränkung der Veranstaltungsfläche durch Bauabsperungen
- Erhebliche Einschränkung der Fluchtwege
- Einschränkungen aufgrund statischer Bedenken möglich
- Dadurch drastische Reduzierung der maximalen genehmigungsfähigen Besucherzahl
- Erhebliche Einschränkung der Zugänge von der Bahn aus und über die Mewasseret-Zion-Brücke mit Reduzierung der Durchlaufzeit bei der Kontrolle
- Dadurch zu erwartende Eskalation im Umfeld durch auf Einlass wartende bzw. durch abgewiesene Besucher

Parkplatz Freibad

- + Ausreichende Größe (ca. 9.000m²)
- + Keine direkten Anwohner
- + Infrastruktur für Veranstaltung vorhanden

- Unbefestigter Grund
- Bäume und Steinpoller auf dem Veranstaltungsgelände
- Weiter Zuweg (900m) von der nächsten Stadtbahnhaltestelle (Sankt Augustin Ort)
- Aufwändige Absperrungen notwendig (Bauzäune in Doppelreihe mit Sichtschutz)
- Stadtbahnhaltestelle Ort hat auf beiden Seiten nur einen gemeinsamen Zu- und Abgang und muss daher gesondert gesichert werden

Schulgelände RSG

- + Zentrale Lage, relativ gut erreichbar
- Aufgeteilt in Teilflächen auf verschiedenen Ebenen mit Treppen und Pflanzstreifen dazwischen, daher als abzusichernde Veranstaltungsfläche zu klein und zu unübersichtlich
- Lärmbelästigung Kinderklinik, Kinderherzzentrum, Altenpflegeheim
- Feuerwehruzufahrten werden durch die hohe Teilnehmerzahl blockiert
- Störung des Schulbetriebs durch Aufbau der Absperrungen und Infrastruktur

Neue Entwicklung:

- Unterbringung von Flüchtlingen im ehemaligen Postgebäude

Freibadgelände

- + Ausreichende Größe (ca. 19.000m²)
- + Keine direkten Anwohner
- + Infrastruktur für Veranstaltung vorhanden
- Unbefestigter Grund, Erhebliche Folgeschäden bei nassem Wetter zu erwarten
- Schwierige Sicherung des Zaunes gegen Überklettern
- Absicherung der Becken
- Absicherung der Umkleidekabinen
- Baumbestand lädt zum Klettern ein
- Weiter Zuweg (900m) von der nächsten Stadtbahnhaltestelle (Sankt Augustin Ort)
- Stadtbahnhaltestelle Ort hat auf beiden Seiten nur einen gemeinsamen Zu- und Abgang und muss daher gesondert gesichert werden

Parkplatz hinter der Hochschule

- + ausreichende Größe (ca. 5.000 m²)
- Keine städtische Fläche
- Befestigte Fläche, aber uneben durch Hochborde und Pflanzstreifen
- ggf. Störung Hochschulbetrieb
- Weiter Zuweg (800m) von der nächsten Stadtbahnhaltestelle (Markt)
- Aufwändige Absperrungen notwendig (Bauzäune in Doppelreihe mit Sichtschutz)
- Feuerwehruzufahrten werden durch die hohe Teilnehmerzahl blockiert
- Sicherheitsbedenken bei Zu- und Abweg über Mewasseret-Zion-Brücke und Marktplatte

Campus Hochschule

- Keine städtische Fläche
- Zu klein (ca. 2500 m²)
- ggf. Störung Hochschulbetrieb
- Weiter Zuweg (800m) von der nächsten Stadtbahnhaltestelle (Markt)
- Feuerwehzufahrten werden durch die hohe Teilnehmerzahl blockiert
- Sicherheitsbedenken bei Zu- und Abweg über Mewasseret-Zion-Brücke und Marktplatte

Hangelar Bolzplatz am Sportplatz

- Fläche zu klein (unter 1000 m²)
- unbefestigt
- weiter Zuweg (700 m) vom nächsten Stadtbahnhaltepunkt (Hangelar Ost)
- schlechte Erreichbarkeit durch Rettungsdienst

Hangelar Auf den Urden

- + Relativ kurzer Zuweg (400 m)vom nächsten Stadtbahnhaltepunkt (Hangelar-West)
- Nur teilweise befestigte Fläche (1.100 m²) mit baulichen Umrandungen
- Zusätzlich größere unbefestigte Fläche (Wiese)
- Gefahr für Ausgleichsflächen
- Geringer Abstand zur Wohnbebauung (ca. 50m)
- keine Infrastruktur für Veranstaltungsleitung, Polizei
- Aufwändige Absperrungen notwendig (Bauzäune in Doppelreihe mit Sichtschutz)

Park hinter dem Jugendzentrum

- + Ausreichende Größe, jedoch nur zusammen mit Parkplatz, dieser ist aber durch Grünstreifen und einen Zaun vom Park getrennt
- + Platz für Rettungskräfte auf Parkplatz
- + Infrastruktur ggf. über Jugendzentrum möglich
- Geringe Entfernung zur Wohnbebauung
- Weitgehend unbefestigte Fläche
- Zu- und Abweg nur über Bonner Straße möglich
- Keine ausreichenden Rettungswege, da nur schmale Zugänge
- Aufwändige Absperrungen notwendig (Bauzäune in Doppelreihe mit Sichtschutz)

Parkplatz an der Rathausallee (unterhalb RSG)

- + Ausreichende Größe
- + Zentrale Lage, gut erreichbar
- Gelände wird soll Ende 2015 an Investor veräußert werden
- Keine ausreichenden Ausstellfläche für die auf Einlass Wartende (
- Feiernde können sich der Eingangs- und Alkoholkontrolle durch Verlegung der Feier u.a. auf die Rathausallee entziehen
- Rathausallee müsste daher gesperrt werden
- Besondere Absicherung des Bahnübergangs Rathausallee notwendig, da dieser im direkten Zu- und Abweg liegt.
- Sicherheitsbedenken bei Zu- und Abweg über Mewasseret-Zion-Brücke und Marktplatte
- Infrastruktur für Veranstaltungsleitung, Polizei etc. muss aufwendig erstellt werden
Bei Nutzung der Polizeistation, des Rathauses oder des RSG gäbe es keinen notwendigen Sichtkontakt zum Gelände
- Strom- und Wasseranschluss muss ebenfalls erstellt werden
- Aufwändige Absperrungen notwendig
(Bauzäune mit Sichtschutz in Doppelreihe über rund 450 Meter)
- Störung der nahen Kinder-Herzlinik durch Lärm und durch außerhalb des Veranstaltungsgeländes feiernde Jugendliche
- Unbefestigter Untergrund, Gefahr durch Würfe mit Steinen und herausgebrochene Bitumenplatten

Neue Entwicklung:

- Unterbringung von Flüchtlingen im ehemaligen Postgebäude

HUMA-Parkplatz an der Rathausallee

- + Ausreichende Größe
- + Befestigter Untergrund
- + Zentrale Lage
- kein städtisches Gelände (HUMA hat Weiberfastnacht geöffnet)
- Feiernde können sich der Eingangs- und Alkoholkontrolle durch Verlegung der Feier u.a. auf die Rathausallee entziehen
- Rathausallee müsste daher gesperrt werden
- Besondere Absicherung des Bahnübergangs Rathausallee notwendig, da dieser auf dem direkten Zu- und Abweg liegt.

- Infrastruktur für Veranstaltungsleitung, Polizei etc. muss aufwendig erstellt werden
Bei Nutzung der Polizeistation, des Rathauses oder des RSG gäbe es keinen notwendigen Sichtkontakt zum Gelände
- Strom- und Wasseranschluss muss ebenfalls erstellt werden
- Aufwändige Absperrungen notwendig (Bauzäune in Doppelreihe mit Sichtschutz)
- Feuerwehrezufahrten werden durch die hohe Teilnehmerzahl blockiert
- Sicherheitsbedenken bei Zu- und Abweg über Mewasseret-Zion-Brücke und Marktplatte

Weitere Plätze:

Platz neben der Skateranlage

- Fläche zu klein (ca. 2000m²)
- Nähe zur Straße und Kreisverkehr
- erhebliches Gefahrenpotential durch Skatermodule
- Weiter Zuweg (1000m) vom nächsten Stadtbahnhaltepunkt (Sankt Augustin Ort)
- Stadtbahnhaltestelle Ort hat auf beiden Seiten nur einen gemeinsamen Zu- und Abgang und müsste daher gesondert gesichert werden

Alter Sportplatz am RSG

- Gelände ist verkauft, wahrscheinlicher Baubeginn 2016
- Nicht befestigter Untergrund

Schulzentrum Niederpleis

- weite Zuwege, schlechte Anbindung an Nahverkehr
- Störung des Schulbetriebs durch Aufbau der Absperrungen und Infrastruktur

Neue Entwicklung:

Evakuierungsstelle für Flüchtlinge

Flugplatz Hangelar / Bundespolizei

- Kein städtisches Gelände
- weite Zuwege, keine Anbindung an Nahverkehr
- Störung Flugbetrieb

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 06.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0288

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

10.11.2015

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff**Partizipationskonzept für Jugendliche****Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss verabschiedet das als Anlage beigefügte Konzept einer Partizipation für Jugendliche und stimmt der Erprobung der beschriebenen Partizipationsmodule zu. Eine Evaluierung des Konzeptes erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Sachverhalt / Begründung:

Nach der Absage der Wahlen zum 3. Sankt Augustiner Jugendstadtrat im Sommer 2014 aufgrund einer zu geringen Anzahl von Kandidaten beauftragte der Jugendhilfeausschuss in seiner ersten Sitzung im Herbst 2014 die Verwaltung, eine Ideenwerkstatt unter dem Motto „Neue Impulse für mehr Jugendbeteiligung“ durchzuführen und mit Jugendlichen eine Konzeption für ein geeignetes, von Jugendlichen akzeptiertes Beteiligungsverfahren zu entwickeln.

Diese Ideenwerkstatt fand am 23.10.2014 mit Unterstützung der Fachberatung „Partizipation“ des Landesjugendamtes, Frau Martina Leshwange und Frau Sabine Kremer, statt. Trotz einer zahlenmäßig guten Beteiligung Jugendlicher konnte dort kein repräsentatives Ergebnis erzielt werden. Das Meinungsbild zu den gewünschten Beteiligungsformen war sehr heterogen und mehrdeutig. So wünschten sich die anwesenden Jugendlichen einerseits neben einer Vernetzung der Schülervertretungen ein festes Gremium mit der Möglichkeit zum Austausch, andererseits wurden auch projektorientierte sowie stadtteilorientierte, offene Formen der Partizipation gewünscht mit der Möglichkeit, nach kurzem Engagement wieder ausscheiden zu können. Wichtige Entscheidungskriterien für oder gegen die vorgestellten Partizipationsformen waren vor allem eine kurze Dauer und eine geringe Verbindlichkeit eines Engagements. Eine Verpflichtung z.B. über zwei Jahren wurde als zu lang angesehen. Begrüßt wurde auch ein Rederecht in Ausschüssen zu jugendrelevanten Themen, eine mit einem festen Sitz im Ausschuss verbundene Verpflichtung wurde hingegen abgelehnt.

Ausgehend von diesem nicht repräsentativen und heterogenen Ergebnis fand am 14.01.2015 das Treffen einer Expertenrunde statt bestehend aus Fachkräften, die an der

Ideenwerkstatt am 23.10.2014 teilgenommen hatten, der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses sowie Vertretern des Jugendamtes, in dem diese Ergebnisse diskutiert wurden.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe waren sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einig, dass zum jetzigen Zeitpunkt eher kein Beteiligungsgremium mit einer festgefügt Struktur vorgeschlagen werden kann, das den Anforderungen einer repräsentativen, gelingenden jugendgerechten Partizipation entspricht. Vielmehr sollten unterschiedliche Ansätze parallel erprobt und anschließend ausgewertet werden. Ziel ist es, die Jugendlichen mit Hilfe der unterschiedlichen Ansätze zur Partizipation zum „Mitmachen, Mitmischen“ zu motivieren, die auch den Impuls für einen neuen Jugendstadtrat – ggf. in modifizierter Form – geben können. Hierzu kann insbesondere Modul 4 – Durchführung eines Zentralen Jugendforums – dienen. Dort soll Jugendlichen eine weitere Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv in Sankt Augustin einzubringen, um Politikern, Vertretern der Verwaltung und der für Jugendliche relevanten Einrichtungen, Firmen und Behörden unmittelbar ihre Meinung zu sagen und ins Gespräch zu kommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Moduls (Ziel, Umsetzung, Zuständigkeit, Kooperation und nächste Schritte) wird auf das als Anlage beigefügte Konzept hingewiesen. Dieses Fazit wurde in der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.02.2015 zustimmend zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurde die Expertenrunde beauftragt, diese Überlegungen weiterzuentwickeln. In der 3. Sitzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplan am 09.06.2015 legte die Verwaltung hierzu einen Zwischenbericht vor, dem die Mitglieder des Unterausschusses einstimmig zustimmten. Am 31.08.2015 setzte die Expertenrunde mit Unterstützung der Fachberatung „Partizipation“ des Landesjugendamtes – vertreten durch Frau Martina Leshwange – ihren Beratungsprozess fort und entwickelte ausgehend von den

- Ergebnissen der Ideenwerkstatt,
- den Diskussion in drei Sitzungen der Expertenrunde,
- den Diskussionen im Jugendhilfeausschuss und im Unterausschuss
- und einem Erfahrungsaustausch mit der Stadt Nürnberg zu deren Partizipationsprojektes „laut.“ im Mai 2015,

das als Anlage beigefügte Konzept zur Partizipation Jugendlicher in Sankt Augustin. Dieses wurde in der 4. Sitzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplan am 20.10.2015 vorgestellt.

Unter der Überschrift „*Vielfalt anbieten und starke Partner vernetzen*“ sollen die im beigefügten Konzept dargestellten fünf Module, die den unterschiedlichen Interessen und Ausdrucksmöglichkeiten der Jugendlichen entsprechen, parallel erprobt und weiterentwickelt werden. Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Evaluierung des Konzeptes, das im Anschluss daran ggf. um eine neue Beteiligungsform, wie z.B. einen Jugendstadtrat in modifizierter Form, erweitert werden kann.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf

Hierfür müssen im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan unter 06-02-01 bei der Kostenstelle 50020 unter Sachkonto 527222 Mittel im Zuge der Haushaltsplanung 2016/2017 zur Verfügung gestellt werden.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

78

Anlage
DS 15/0288 Partizipationskonzept für Jugendliche

Konzept zur Partizipation Jugendlicher in Sankt Augustin

„Vielfalt anbieten und starke Partner vernetzen“

Stand: 20.10.2015

Gliederung:

- Modul 1
- Modul 2
- Modul 3
- Modul 4
- Modul 5
- Entwicklungsschritte

Seite	3
	4
	5
	6
	7
	8

Modul 1: Vernetzung der Schülervertretungen

Bei den Schülervertretungen besteht ein Wunsch nach einer solchen Vernetzung. Hierdurch kann diese bestehende Form der (schulinternen) Mitwirkung gestärkt und auch für die Mitwirkung Jugendlicher an stadtweite Themen genutzt werden.

Ziele:

- Unterstützung der bestehenden schulischen Partizipationsstruktur
- Angebot zur schulübergreifenden Bearbeitung schulischer Themen
- Aufbau einer Struktur, die auch für die Bearbeitung außerschulischer jugendspezifischer Themen genutzt werden kann

Umsetzung:

- Organisation und Unterstützung eines jährlichen Treffens der Schülervertretungen
- Unterstützung weiterer Treffen bei Themen mit besonderer Bedeutung
- bei Wunsch der Schülervertretungen Event als zusätzliche Motivation

Zuständigkeit/Kooperation:

- Stadtverwaltung, Fachdienst Jugendarbeit/Verwaltung der Jugendhilfe in Kooperation mit den SV-Lehrern
- Kooperation bei ggf. gewünschtem Eventcharakter durch Jugendeinrichtungen des Vereins zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen

Schritte 2015/2016

- Absprache mit Schülervertretungen und SV-Lehrern zur Organisation des 1. Treffens
- Einladung an die Schülervertretungen zu einem ersten Treffen im Spätherbst 2015
- beim 1. Treffen Vereinbarung mit den Schülervertretungen über Form und Umfang der weiteren Zusammenarbeit

Modul 2: Bereitstellung von Mitteln für Mini-Projekte

Die Unterstützung für Mini-Projekte soll Jugendlichen die Umsetzung eigener Ideen und damit schnelle Partizipationserfolge ermöglichen. Dies soll Jugendliche zur Mitwirkung auch an weiteren Partizipationsangeboten motivieren.

Ziele.

- Unterstützung der Umsetzung von Ideen und Initiativen Jugendlicher
- Ermöglichung schneller Partizipationserfolge
- Motivation Jugendlicher für weitergehende Partizipation

Umsetzung:

- Finanzielle und personelle Unterstützung von drei bis vier Projekten pro Jahr

Zuständigkeit/Kooperation:

- Federführung durch Stadtverwaltung, Fachdienst Jugendarbeit/Verwaltung der Jugendhilfe
- Unterstützung durch Mitarbeiter der Jugendeinrichtungen und ggf. Lehrer als Paten

Schritte 2015/2016

- Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel
- Erarbeitung von Förder-Regeln
- Durchführung erster Projekte als Beispielprojekte

Modul 3: Durchführung von Jugendforen

In offenen stadtteilorientierten Jugendforen können Meinungen und Ideen von Jugendlichen zu den sie betreffenden Themen und Entwicklungen festgehalten und im Rahmen von Projektarbeit gemeinsam mit den Jugendlichen bearbeitet werden. Alternativ sind „Stadtteilrundgänge“/-streifzüge im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit oder von Schulprojekten möglich.

Ziele:

- Abfrage von Erwartungen und Erfahrungen zu jugendspezifischen Themen
- Möglichkeit zur Bearbeitung jugendspezifischer Themen durch Jugendliche
- spezielle Partizipationsangebote auch für bildungsferne Jugendlichen

Umsetzung:

- Regelmäßige Durchführung sozialraumorientierter Partizipationsangebote
- Durch Beziehungsarbeit der Jugendeinrichtungen und durch geeignete Methoden eine Einbeziehung auch bildungsferner Jugendlicher
- Unterstützung der Umsetzung von Ideen im Rahmen von Projekten
- Dokumentation
- Weiterleitung der Ergebnisse in die Politik
- Feedback an die beteiligten Jugendlichen

Zuständigkeit/Kooperation:

- Sozialraumorientierte Durchführung in den Jugendeinrichtungen
- Personelle und finanzielle Unterstützung in Organisation und Durchführung durch Stadtverwaltung, Fachdienst Jugendarbeit/Verwaltung der Jugendhilfe

Modul 4: Zentrales Jugendforum

Dieses Modul soll einen direkten Kontakt zwischen den Jugendlichen auf der einen Seite sowie Politik, Verwaltung und Vertretern von für Jugendliche relevante Einrichtungen, Firmen und Behörden auf der anderen Seite ermöglichen.

Ziele:

- Schaffung eines Forums zum persönlichen Austausch zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Möglichkeit für Jugendliche zu Anregungen an erwachsene Entscheidungsträger
- Möglichkeit für Entscheidungsträger zur Abfrage von Erfahrungen und Erwartungen Jugendlicher
- Ermöglichung positiver persönlicher Erfahrungen für die Beteiligten

Umsetzung

- Durchführung einer zentralen Veranstaltung mit der Partizipationsmethode Speed-Debating
- Dokumentation durch anschließende Befragung der Beteiligten
- Weiterleitung der Ergebnisse in die Politik
- Feedback an die beteiligten Jugendlichen

Zuständigkeit/Kooperation

- Organisation und Einladung über Stadtverwaltung, FD 5/20
- Kooperation in Standortfrage und bei Vorbereitung der teilnehmenden Schüler mit den Schulen

Schritte 2015/2016

- Terminabsprachen mit Schulen, Verwaltungsspitze
- Festlegung eines Standortes für eine erste Veranstaltung
- Absprachen mit Schulen und Schülervertretungen über teilnehmende Klassen
- Durchführung eines Speed-Debatings 2016

Modul 5: E-Partizipation

Das Internet als die jugendgerechte Kommunikationsplattform bietet viele Möglichkeiten zur Information und zum Austausch untereinander auch ohne persönliche Kontakte. Sie ist daher auch für Partizipation ein wichtiges Medium.

Auf Grund der für eine sinnvolle Umsetzung der E-Partizipation benötigten großen personellen und finanziellen Ressourcen sollen die Module 1-4 als Methoden mit direktem Kontakt zu den Jugendlichen vorrangig umgesetzt werden.

Sollte durch Kooperation mit externen Partnern (z.B. Hochschule oder Schulen) ausreichende Personalkapazität oder durch Sponsoring bzw. Fördermittel genügend Finanzmittel für E-Partizipation zur Verfügung stehen, soll eine Umsetzung auch des 5. Moduls geprüft werden.

85

Entwicklungsschritte:

- 23.10.2014: Ideenwerkstatt in der Stadtteilwohnung Niederpleis mit Unterstützung der Fachberatung Partizipation – Martina Leshwange und Sabine Kremer – vom Landesjugendamt NRW
- 14.01.2015: Treffen der Expertenrunde bestehend aus Fachkräften, die an der Ideenwerkstatt teilgenommen haben, der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und Vertretern des Jugendamtes
- 24.02.2015: Vorstellung der Ergebnisse der Expertenrunde im Jugendhilfeausschuss
- 09.06.2015: Zwischenbericht im Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan
- 31.08.2015: Erneutes Treffen der Expertenrunde mit Begleitung der Fachberatung Partizipation des Landesjugendamtes – Martina Leshwange
- 20.10.2015: Beratung im Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan
- 10.11.2015: Beratung und Entscheidung im Jugendhilfeausschuss

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 05.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0285

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Vorlage informiert über:

- die bisherigen gesetzlichen Vorgaben und das zurzeit praktizierte Verfahren,
- die derzeitige Situation in der Versorgung und Betreuung von UMA (unbegleitete minderjährige Ausländer) in NRW und Sankt Augustin,
- die geplanten bundes- und landesgesetzlichen Änderungen,
- die Prognose der zu erwartenden UMA,
- die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung in Sankt Augustin.

Diese Vorlage stützt sich in weiten Teilen auf den schriftlichen Bericht des Ministeriums für Familie, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages NRW am 20.08.2015.

1. Die gesetzlichen Vorgaben und die praktische Umsetzung

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) hat der Bundgesetzgeber 2005 mit der Neuformulierung des § 42 SGB VIII eine Primärzuständigkeit der Jugendhilfe und der Jugendämter für die UMA klargestellt; diese gilt auch für die 16- und 17-jährigen.

§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet die Jugendämter, un-

87

begleitete einreisende ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Damit sind unbegleitete ausländische Minderjährige in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen und der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich in den Schutzbereich des § 42 SGB VIII einbezogen worden. Ausländische Kinder und Jugendliche, die allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt und haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

Dieser Schutzanspruch nach der Novellierung des SGB VIII 2005 wird in Sankt Augustin seither entsprechend umgesetzt. Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich bei den Ausländerbehörden melden oder von der Polizei aufgegriffen werden, werden umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen. Sofern keine Möglichkeit einer kurzfristigen Übergabe an die Personensorgeberechtigten besteht, werden sie vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und bei Familienangehörigen, Bereitschaftspflegefamilien, oder Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht.

In Verbindung mit der Inobhutnahme ist unverzüglich beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Sofern auch nach Prüfung des Familiengerichtes die Eltern nicht erreichbar sind und die elterliche Sorge nicht selbst ausüben können, stellt das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge fest. Das Jugendamt schlägt dem zuständigen Gericht ggf. Personen oder Vereine vor, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen. Bei der Bestellung eines Vormunds soll vorrangig geprüft werden, ob ein Verwandter zum Vormund bestellt werden kann.

Auch Kinder und Jugendliche, die sich derzeit in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber melden, werden von den Jugendämtern möglichst kurzfristig in Bereitschaftspflegefamilien oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Die Schutzpflichten und die Aufnahme in Einrichtungen der Jugendhilfe gelten auch für Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben oder zu stellen beabsichtigen.

Unbegleitete Minderjährige sind nach der Inobhutnahme der Ausländerbehörde zu melden, die ihre Personaldaten erfasst. Die eingereisten Minderjährigen werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Polizei erkennungsdienstlich erfasst (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dabei ist auch ein EURODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem Abgleich wird geprüft, ob die Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

Die Ausländerbehörde meldet die Einreise, die Bescheinigung über die erkennungsdienstliche Erfassung und die Beantragung eines Vormundes der Bezirksregierung Arnsberg. Diese weist die Jugendlichen der Kommune des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes zu. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune. In aller Regel erhalten die unbegleiteten Minderjährigen zunächst eine Duldung.

Nach der EU-Aufnahmerichtlinie soll eine Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen primär bei erwachsenen Verwandten erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften erforderlich. Das SGB VIII sieht gemäß § 34 und § 45 SGB VIII hinsichtlich der Unterbringung in Einrichtungen Anforderungen vor, die über diese Mindeststandards der Aufnahmerichtlinie hinausgehen. Neben der Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen in Einrichtungen erfolgt auch eine Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in Pflegefamilien.

Das sogenannte Clearingverfahren wird durch die Fachkräfte des Bezirkssozialdienstes ggf. in Kooperation mit freien Trägern durchgeführt. Im Clearingverfahren sollen geklärt werden:

- die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen,
- Verbleib der Eltern,
- möglicher Aufenthalt von Verwandten,
- Möglichkeiten der Zusammenführung mit Familienangehörigen im In- oder Ausland,
- Bildungsvoraussetzungen,
- besondere gesundheitliche Belastungen,
- in Zweifelsfällen erfolgt eine Alterseinschätzung (Geburtsjahr), ggf. auch eine erneute Überprüfung der Minderjährigkeit.

Das Verfahren dient der Ermittlung des Jugendhilfebedarfs und ist Grundlage für die Hilfeplanung des Jugendamtes. Zugleich sollen während des Clearingverfahrens auch die aufenthaltsrechtliche Situation und die Sachverhalte für das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren geklärt werden. Neben der Asylantragstellung kommt die Beantragung subsidiären Schutzes bzw. einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde in Frage.

Die Dauer des Clearingverfahrens hängt vom Einzelfall ab, es soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, bewilligt das Jugendamt Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII und beendet gleichzeitig die Schutzmaßnahmen. Bei Bedarf werden diese Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII fortgesetzt. Eine Fortsetzung erfolgt, wenn Voraussetzungen zu einer Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung vorliegen. Eine Fortsetzung setzt die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen voraus.

2. Derzeitige Situation in der Versorgung und Betreuung von UMA in NRW und in der Stadt Sankt Augustin

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH), die durch IT NRW erhoben wird, erfasst die Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise ausländischer Kinder und Jugendlicher, die in einem Kalenderjahr beendet wurden oder am 31. Dezember fortbestehen. Laut IT NRW wurden im Jahre 2014 aufgrund von unbegleiteten Einreisen nach Deutschland 2.201 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII durchgeführt. Zur Altersverteilung der in Obhut genommenen eingereisten Minderjährigen liegen für 2014 folgende Daten vor:

- 3,6 % unter 12 Jahren (80 Kinder),
- 6,5 % im Alter von 12 bis unter 14 Jahren (142 Kinder),
- 30,5 % im Alter von 14 bis unter 16 Jahren (671 Jugendliche),
- 59,4 % im Alter von 16 bis unter 18 Jahren. (1307 Jugendliche)

92 % der Kinder und Jugendlichen waren männlich, 8 % weiblich. Da es sich bei der KJH-Statistik nicht um eine personenbezogene Statistik, sondern um eine Erfassung von Leistungen handelt, werden die Herkunftsländer nicht erfasst.

Bundesweite Daten zu den Herkunftsländern liegen lediglich zu den von der Bundespolizei erfassten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen unter 16 Jahren vor. Danach waren die zahlenmäßig häufigsten Herkunftsländer dieser Teilgruppe im Jahr 2014 Afghanistan, Eritrea, Somalia, Syrien und Marokko.

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben im Jahr 2014

unbegleitete Minderjährige mit Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen 670 Asylerstanträge gestellt, davon waren 166 Personen unter 16 Jahre alt, 504 waren 16 und 17 Jahre alt.

Bei den Inobhutnahmen sind zwischen 2006 und 2014 die jährlichen Fallzahlen von 101 auf 2.201 gestiegen. Die höchsten Zuwächse sind dabei seit 2010 zu beobachten. Im Vergleich zu 2012 hat sich die Fallzahl im Jahr 2014 verdoppelt. Auf der Grundlage von Abfragen bei den nordrhein-westfälischen Jugendämtern ist zum Stichtag 31.05.2015 von insgesamt etwa 2.800 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und etwa 670 jungen Volljährigen in Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Jugendämter auszugehen. Insgesamt muss somit für 2015 nochmals mit einer deutlichen Steigerung gerechnet werden.

Bestand die Problematik in der Entwicklung bislang weniger im Anstieg der absoluten Fallzahlen landes- und bundesweit, sondern in erster Linie in der Konzentration der erhöhten und derzeit weiter steigenden Einreisezahlen auf wenige Jugendämter, ist nun davon auszugehen, dass aufgrund der neueren Entwicklungen und gesetzlichen Regelungen landesweit alle Jugendämter vor großen Herausforderungen stehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin wurden bislang achtzehn unbegleitete Minderjährige in Obhut genommen (Stand 22.10.2015). Dabei stammen dreizehn Personen aus Syrien, zwei aus Afghanistan, zwei aus Iran eine Person aus Eritrea. Die allermeisten Flüchtlinge sind männlich und zwischen fünfzehn und siebzehn Jahre alt.

3. Geplante bundes- und landesgesetzliche Änderungen

- Bundesrechtliche Regelung

Die Bundesregierung hat am 16. Oktober das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen. Das Inkrafttreten ist bereits für den 1. November vorgesehen.

Mit dem Gesetz wurde die rechtliche Grundlage für eine Aufnahmeverpflichtung aller Länder nach dem Königsteiner Schlüssel sowie für die landesrechtliche Festlegung von Aufnahmeverpflichtungen innerhalb der Länder und damit für eine landesweite wie bundesweite Verteilung unbegleiteter Minderjähriger im SGB VIII geschaffen.

In der bundesgesetzlichen Neuregelung bleibt es beim Primat und der Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

Das Gesetz sieht als neuen Verfahrensschritt eine vorläufige Inobhutnahme (neuer § 42 a SGB VIII) im Aufnahmejugendamt vor. Während der vorläufigen Inobhutnahme unmittelbar nach der Einreise ist u. a. zu klären, ob das Kind oder der Jugendliche mit Familienangehörigen oder Verwandten zusammengeführt werden kann, ob gesundheitliche oder Gründe des Kindeswohls einer Weiterreise bzw. Verteilung entgegenstehen. Während der vorläufigen Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen sollen in dieser Phase nicht getroffen werden. Voraussetzung der vorläufigen Inobhutnahme ist Minderjährigkeit. Angestrebt wird die Zuweisung an ein anderes Jugendamt (Zuweisungsjugendamt) innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen, nach vier Wochen soll keine Verteilung mehr stattfinden.

Im Zuweisungsjugendamt erfolgt dann die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, der Antrag auf Bestellung einer Vormundschaft und das Clearingverfahren usw. Zur Durchführung der regionalen Verteilung sind im Bund und in den Ländern zentrale Stellen zu bilden. Die Landesverteilstelle wird nach Absprachen zwischen den Landesjugendämtern und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW im LVR-Landesjugendamt Rheinland angesiedelt. Außerdem regelt der beschlossene Gesetzestext u. a. die Altersfeststellung neu. So soll das Alter von Jugendlichen, wenn keine gültigen Ausweispapiere vorliegen, durch eine "qualifizierte Inaugenscheinnahme" und nur noch im Einzelfall durch eine

medizinische Untersuchung erfolgen.

Das Gesetz sieht ferner eine Heraufsetzung der Altersgrenze der eigenständigen Handlungsfähigkeit in aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Fragen von 16 auf 18 Jahre vor. Dies entspricht einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, widersprüchliche oder Unklarheiten verursachende Regelungen zwischen SGB VIII und Aufenthaltsgesetz bzw. Asylverfahrensgesetz zu bereinigen. Durch diese Heraufsetzung der Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit Minderjähriger bedürfen auch die 16- bis 18-jährigen in Angelegenheiten des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes der Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch den vom Familiengericht bestellten Vormund. Mit einer erhöhten Bestellung von Vormündern durch die Familiengerichte ist nicht zu rechnen, da bereits nach geltender Rechtslage auch bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Vormund zu bestellen ist (§ 42 Abs. 3 S. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

In Folge der gesetzlichen Neuregelung wird für unbegleitete ausländische Minderjährige, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen einreisen, das äußerst komplizierte und bürokratische bundesweite Kostenausgleichsverfahren nach § 89 d Absatz 3 SGB VIII entfallen. Das Gesetz sieht auch eine Beendigung und Abwicklung dieses Verfahrens für die Bestandsfälle vor. Kostenerstattungen für Hilfen, die ein örtlicher Träger für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erbringt, erfolgen in Zukunft immer durch das Bundesland, in dem das örtliche Jugendamt seinen Sitz hat.

Die Landesregierung erarbeitet derzeit ein Konzept zur landesrechtlichen Umsetzung des neuen Gesetzes. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen befindet sich dazu bereits in Konsultationsgesprächen mit den Landesjugendämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden.

4. Prognose der zu erwartenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Was die dabei zu verteilenden Zahlen angeht, ist – entsprechend den allgemeinen Prognosen zur Flüchtlingsentwicklung – von erheblichen Unsicherheiten auszugehen. Während in den Jahren 2012 und 2013 „nur“ 1.115 bzw. 1.519 Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgten, wurde im August 2015 mit insgesamt 3.500 Unbegleiteten gerechnet.

Die auf der Jugendamtsleitertagung am 19. Oktober vom Ministerium genannten Prognosen gehen davon aus, dass NRW bislang die insgesamt zu erwartende Quote noch nicht erfüllt hat. Bezogen auf den innerhalb von NRW zu erwartenden Verteilerschlüssel geht man aktuell von 1 UMA auf 3000 Einwohner (ca. 20 UMA für Sankt Augustin) aus.

Da sich die Aufnahmequote mit jedem bundesweit eingereisten UMA für jedes Jugendamt fortlaufend erhöht, wird die Aufnahmeverpflichtung deutlich ansteigen.

Bezogen auf die Altersstruktur der Flüchtlinge gehen wir zurzeit von einer Betreuungsdauer von durchschnittlich 3 Jahren bis zur Verselbstständigung aus.

Das bedeutet bei gleichbleibend hohen Flüchtlingsbewegungen, dass sich innerhalb der nächsten Jahre ein erheblich höherer Fallbestand auf möglicherweise bis zu 60 UMA aufbauen wird.

5. Vorgesehene Maßnahmen und nächste Schritte

Damit die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der zusätzlich zu erwartenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auch zukünftig gelingt, sind folgende Maßnahmen vor-

31

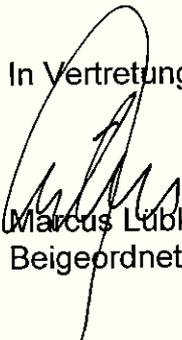
gesehen bzw. wurden schon umgesetzt:

- Fortbildung der Fachkräfte im Bezirkssozialdienst und in den Vormundschaften,
- Erstellung eines internen konkreten Handlungsleitfadens,
- Werbung geeigneter Pflegefamilien in Abgrenzung zur herkömmlichen auf lange Dauer angelegten Familienpflege,
- Initiierung eines speziellen Vorbereitungskurses für potentielle Pflegeeltern im Hinblick auf die speziellen Bedarfe der Zielgruppe,
- Intensive Gespräche mit Trägern der Jugendhilfe zur Schaffung neuer Angebote für die Zielgruppe,
- Entwicklung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten in Form von Anmietung geeigneten Wohnraums in Absprache mit dem Landesjugendamt als Heimaufsicht,
- Konzepterstellung zum Umgang und Verbleib zugewiesener unbegleiteter minderjähriger Ausländer die sich in Fluchtgemeinschaften befinden und in den Notunterkünften verbleiben wollen (grundsätzlich nur mit ambulanter pädagogischer Hilfe und in enger Absprache mit dem FB 4)
- Sicherstellung fachlicher ambulanter Jugendhilfeleistungen durch freie Träger, wenn eine Unterbringung in stationärer Jugendhilfe nicht möglich ist,
- Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in 2016/17,
- Prüfung der personellen Ressourcen im Bezirkssozialdienst, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und im Bereich der Vormundschaften.

Ziel der Bemühungen ist die Gewährleistung des Rechts der jungen Flüchtlinge auf einen gesicherten Aufenthalt, ihr Recht auf Bildung und Teilhabe, und ihr Anspruch sie so zu begleiten und zu fördern, dass sie sich aktiv ins Gemeinwesen einbringen können.

Dazu sind alle bestehenden fachlichen Netzwerke zu nutzen, neue Netze zu knüpfen und alle Angebote ehrenamtlichen Engagements einzubeziehen und zu koordinieren. Eine passgenaue Planung der Maßnahmen und Hilfsangebote erfordert eine differenzierte Situationsaufnahme, da jeder junge Flüchtling eine individuelle Unterstützung bezogen auf seine Herkunfts- und Fluchtgeschichte benötigt.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 05.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0287

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Jugendhilfeplanung - Teilplan 1: Bedarfsplan Tagesbetreuung von Kindern;
Grundlagen zur Gestaltung des Betreuungsangebots im Kindergartenjahr 2016/2017**

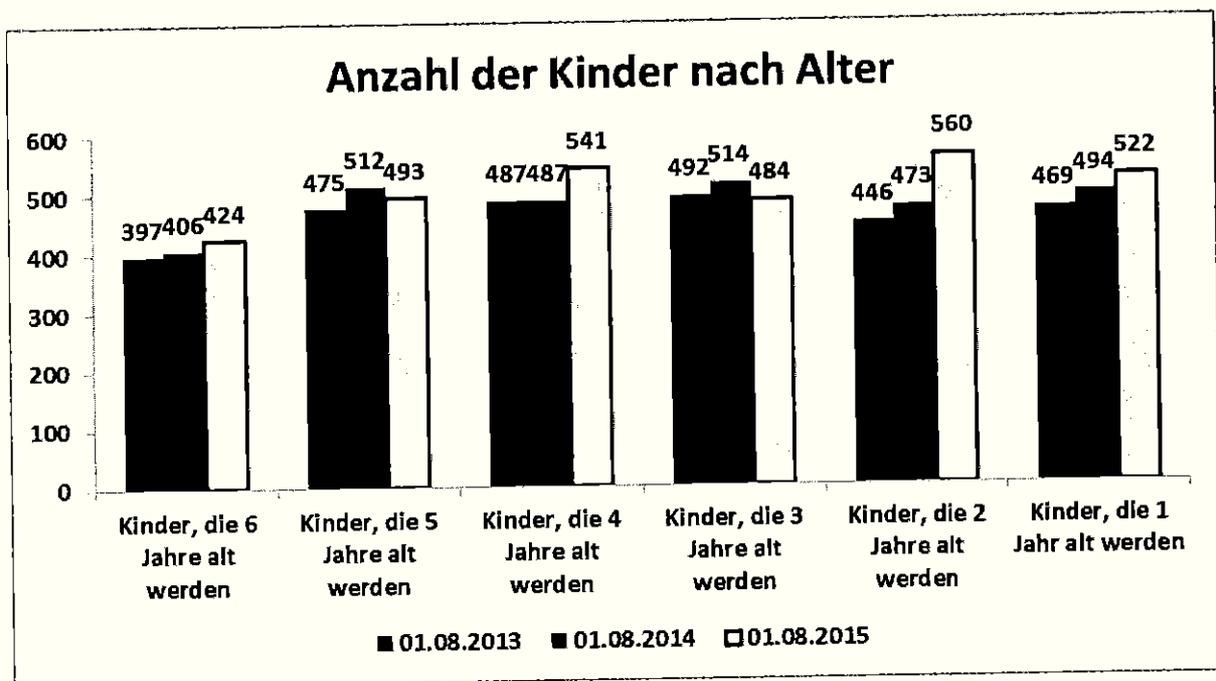
Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den ermittelten Bedarf für das Kindergartenjahr 2016/2017 zur Kenntnis.
2. Er beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage gemeinsam mit den Trägern der Kitas in Sankt Augustin das Betreuungsangebot für 2016/2017 zu gestalten.
3. a) Zur Deckung des Betreuungsbedarfs für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule werden zwei zusätzliche Gruppen in Niederpleis geschaffen. Dazu wird ab dem 01.08.2016 die eingruppige Kita auf dem Schulgelände der ehemaligen Grundschule Freie Buschstraße unter Wechsel der Trägerschaft einbezogen in eine neu zu schaffende dreigruppige Kita. Diese wird so lange in den bereits für den Kita Betrieb umgerüsteten Bereich der Schule betrieben, bis ein entsprechender Neubau in Niederpleis als langfristiger Standort errichtet wird.

b) Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme dieser Einrichtung in die Jugendhilfeplanung.
4. Er beschließt zudem, im Sinne der Trägervielfalt und entsprechend des Ergebnisses der erfolgten Aufforderung der Verwaltung an alle in Sankt Augustin tätigen Träger zur Interessensbekundung die Trägerschaft dieser Einrichtung dem freien Träger „Kinderzentrum Kunterbunt gGmbH“ zu übertragen.

Sachverhalt / Begründung:

Als Grundlage der Bedarfsermittlung für das Betreuungsangebot des kommenden Kita-Jahres werden jährlich zum 01.08. die relevanten Geburtsjahrgänge in Sankt Augustin über den Bürgerservice bei der civitec abgefragt. Die am 01.08.2015 ermittelten Kinderzahlen für die zum 01.08.2016 zur Verfügung zu stellenden Betreuungsangebote sind höher als die in 2014 prognostizierten Zahlen für denselben Zeitraum. Ursächlich für diesen Anstieg der Kinderzahlen sind sowohl ein Geburtenzuwachs als auch die verstärkte und in diesem Umfang nicht eingeplante Zuwanderung durch Binnenmigration und Flüchtlinge. Umfasste im Jahr 2013 der durchschnittliche Jahrgang noch 456 Kinder und in 2014 im Schnitt 481 Kinder, wurde zum 01.08.2015 ein Mittelwert von 504 Kindern ermittelt. Der Geburtsjahrgang 01.08.2014 bis 31.07.2015 hat eine Stärke von 560 Kindern, die mit erstem Wohnsitz in Sankt Augustin gemeldet sind. Dies führt dazu, dass die bisherigen Ausbauplanungen aus dem Jahr 2013 (DS Nr.: 13/0185) nicht ausreichen werden, um den Rechtsanspruch vor allem der älteren Kinder auf einen Betreuungsplatz sicher zu stellen. Die bereits für 2016 geplante Aktualisierung der langfristigen Ausbauplanung wird diese Veränderungen soweit wie möglich berücksichtigen.



Im Kita-Jahr 2016 wird entsprechend der bisherigen Planung keine neue Einrichtung bzw. Gruppe eröffnet. Durch die Fertigstellung der u3 Qualifizierung der Kitas Waldstraße und Flohzirkus e.V. werden die Plätze für ü3 Kinder zugunsten der Betreuung der Kinder unter drei Jahren sogar reduziert.

Die Anzahl der **Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kitas** kann aufgrund der oben genannten u3 Qualifizierung zweier bestehender Kitas um 17 Plätze auf insgesamt **364 u3 Plätze** erhöht werden. Die in diesem Jahr vollzogene Weiterentwicklung in der **Kindertagespflege** ermöglicht eine durchschnittliche tatsächliche Belegung von mindestens **170 Plätzen**. Insgesamt können somit trotz der gestiegenen Kinderzahlen **34 %** von drei Jahrgängen eine dem Rechtsanspruch gemäße Bildung, Erziehung und Betreuung erhalten.

Für die Kinder unter drei Jahren strebt Sankt Augustin eine Versorgung von 39 % an, davon 75 % in Kitas. Um den Kindern mit Behinderung (KmB) gerecht zu werden, erfolgt zu Planungszwecken bei dieser Zielgruppe ein Aufschlag von 2 %. Bei dem o. g. Betreuungsan-

gebot wird im kommenden Kita-Jahr der Bedarf in Kitas folgendermaßen gedeckt:

Sozialraum	u3 Kinder	u3 Plätze in Kita	Differenz Pl. ohne KmB	Aufschlag 2 % KmB	Differenz Pl. inkl. KmB
Birl./Buisd./Niederpl.	130	117	-13	3	-15
Hangelar / Ort	111	76	-35	2	-37
Meindorf / Menden	139	104	-35	3	-38
Mülldorf	78	67	-11	2	-13
Gesamt	458	364	-94	9	-103

Dringender Handlungsbedarf besteht bei der entsprechenden Versorgung der **Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt**. Bei Beibehaltung desselben Angebots des Vorjahres unter Einbeziehung der o. g. Veränderungen in den beiden Kitas durch die u3 Qualifizierung beträgt die **Betreuungsquote 93,67 %** ohne Einbeziehung der Planungsgröße für die Kinder mit Behinderung.

Maßnahmen zum 01.08.2016 zur Erhöhung des Angebotes für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

A: Schaffung von zwei zusätzlichen Gruppen in Niederpleis als dauerhaftes Betreuungsangebot

In der ehemaligen Grundschule Freie Buschstraße werden derzeit die Räumlichkeiten im Parterre als Interimslösung für die Kita Waldstraße genutzt. Das Gebäude der Kita in der Waldstraße wird umgebaut, sodass die Betreuung der Kinder bis zum Juli 2016 in die Räume der ehemaligen Grundschule Freie Buschstraße ausgelagert wird. Die Stadt Sankt Augustin hat die Nachnutzung der Räume in der ehemaligen Schule ab August 2016 als zunächst provisorischen Kita-Standort und dann dauerhaft zu etablierenden neuen Kitastandort in Niederpleis geprüft. Die Räume der Schule wurden kindgerecht und entsprechend den Vorgaben sowohl der Unfallkasse als auch des Landschaftsverbandes umgestaltet. Eine Vorprüfung durch die zuständige Fachkraft im Landschaftsverband ergab, dass die Räume auch für eine mehrjährige Nutzung für drei Gruppen des Typs III genehmigungsfähig seien.

Auf dem Schulgelände befindet sich im ehemaligen OGS Container eine weitere eigenständige provisorische Gruppe, die Kita Freie Buschstraße, die dort auch nach Rückzug der Kita Waldstraße verbleiben soll.

Die Verwaltung empfiehlt, die Gruppe aus dem Container in das Gebäude zu integrieren und zwei weitere Gruppen Typ III zu eröffnen. Eine Einrichtung komplett neu mit drei Gruppen zu starten, gestaltet sich mit Blick auf eine pädagogisch vertretbare Altersmischung in der Praxis schwierig. Aufgrund der in jedem Stadtteil angestrebten Trägervielfalt und der Tatsache, dass es bereits drei städtische Einrichtungen in Niederpleis gibt, sollte die neue Einrichtung möglichst nicht in Trägerschaft der Stadt, sondern durch einen freien Träger angeboten werden.

Auf der Trägerkonferenz am 22.09.2015 wurden die in Sankt Augustin aktiven Träger über die Planungen informiert und aufgerufen, ihr Interessen an der Trägerschaft dieser Einrichtung bis zum 16.10.2015 zu bekunden. Entsprechende schriftliche Mitteilung erfolgte am 29.09.2015. Die Ergebnisse der Abfrage wurden in der Sitzung des

Unterausschusses am 21.10.2015 beraten.

Der für die Kitabetreuung hergerichtete Container soll zunächst still gelegt werden und kann kurzfristig reaktiviert werden, wenn evtl. im darauffolgenden Jahr der Betreuungsbedarf für Kinder z. B. durch weitere Zuwanderung weiter steigen sollte.

Der Betrieb der neuen Kita wird dauerhaft erforderlich sein und ersetzt nicht den zweigruppigen Ausbau von Haus Kunterbunt e.V. in Niederpleis. Dieser wird weiter verfolgt. Aufgabe der Stadt wird es sein mit dem neuen Träger gemeinsam für die Kita einen dauerhaften Standort zu finden. Die jetzigen Räume werden lediglich als Provisorium für jedoch mindestens drei Jahre dienen. Für diese Zeit strebt die Stadt ein Mietmodell an. Mit Umzug in neue Räumlichkeiten ist die Änderung der Altersstruktur möglich, d. h. dass dann auch Plätze für Kinder unter drei Jahren angeboten werden sollen.

B. Umwandlung einer Gruppe Typ I in Gruppenform Typ III in der städt. Kita Alter Bahnhof

Da die Zweckbindung für Anteile der geförderten Mittel für den u3 Ausbau auslaufen, sollen bedarfsentsprechend in den drei Gruppen max. 12 Kinder unter drei Jahren betreut und somit der Anteil der Plätze für ü3 Kinder erhöht werden.

C. Ausbau der Überbelegungen der ü3 Gruppen

In den Sozialraumgesprächen Ende November diesen Jahres werden gemeinsam mit Trägern und Kita-Leitungen bestehende Möglichkeiten geprüft. Dabei gilt als Obergrenze die Überschreitung der Gruppengröße um max. zwei Kinder. Besondere Betrachtung gilt der Aufnahme von Flüchtlingskindern. Diese benötigen ortsnahe Betreuungsangebote und sollten im Rahmen der bestehenden Platzkontingente Zugang zu allen Einrichtungen haben. Alle Träger und Kitas sind aufgefordert ihre Aufnahmekriterien mit Blick auf die aktuelle Bedarfslage zu überprüfen und entsprechend des Integrationszieles die zur Verfügung stehenden Plätze auch mit Flüchtlingskindern zu belegen.

Fazit

Werden diese Maßnahmen umgesetzt, kann die Versorgungsquote der Kinder ü3 im Kindergartenjahr 2016/2017 auf **97,47 %** erhöht werden. Besonderen Wert wird auf Maßnahme A gelegt. Sie stellt kein Provisorium bzw. keine Notlösung dar, sondern würde zu einer dauerhaften, bedarfsgerechten Erweiterung der Tagesbetreuung von Kindern in Sankt Augustin beitragen.

Für die Zielgruppe der Kinder älter als drei Jahre bis zum Schuleintritt können durch die oben genannten Maßnahmen ca. 60 Plätze mehr als in diesem Jahr angeboten werden:

Sozialraum	ü3 Kinder	ü3 Plätze	Differenz Pl. ohne KmB	Aufschlag 5 % KmB	Differenz Pl. inkl. KmB
Birl./Buisd./Niederpl.	502	515	14	25	-12
Hangelar / Ort	351	299	-52	18	-69
Meindorf / Menden	458	463	6	23	-17
Mülldorf	251	262	11	13	-2
Gesamt	1561	1539	-21	78	-100

Die oben dargestellte Versorgungssituation im Kita-Jahr 2016/2017 entspricht der im Unterausschuss vorgelegten Variante 2. Die Verwaltung schlägt vor, auf dieser Grundlage in den anstehenden Sozialraumgesprächen mit den Trägern das Betreuungsangebot auszugestalten.

Interessensbekundung zur Übernahme der Trägerschaft einer zusätzlichen Kindertageseinrichtung in Sankt Augustin-Niederpleis

Zwei Träger haben ihr Interesse an der Übernahme der Trägerschaft angezeigt und eine entsprechende Mitteilung bei der Stadt eingereicht, die als Anlage beigefügt ist. Es handelt sich um die gGmbH Kinderzentren Kunterbunt mit Sitz in Nürnberg und das Waldorfkinderhaus Sankt Augustin e.V..

Kinderzentren Kunterbunt betreibt seit 2013 eine dreigruppige Kita in Sankt Augustin Menden, die damals noch zu den Piloten dieses Trägers in NRW gehörte. Mittlerweile gibt es in NRW 16 Einrichtungen in der Trägerschaft der gGmbH Kinderzentren Kunterbunt. Der Träger hat ein eigenes Büro in Bonn eingerichtet, um eine ortsnahe Organisation, Begleitung und pädagogische Beratung sicherzustellen.

Das Waldorfkinderhaus Sankt Augustin e.V. ist mit seiner Einrichtung in Hangelar seit vielen Jahren Teil der Trägerlandschaft in Sankt Augustin. Im Frühjahr dieses Jahres wurde eine zweite Einrichtung in Sankt Augustin eröffnet.

Die Stadt Sankt Augustin verfolgt bei der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung u. a. folgende Ziele:

- Jeder Sozialraum soll eine Vielfalt von Einrichtungen unterschiedlicher Träger bieten, um dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu entsprechen.
- Die Einrichtungen sollen für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich sein.
- Die Einrichtungen sollen möglichst durch Partnereinrichtungen in selber Trägerschaft in ihrem Betrieb unterstützt werden.

Auf Grundlage dieser Ziele schlägt die Verwaltung vor, die Trägerschaft für die zum Sommer 2016 in Niederpleis neu zu schaffende Einrichtung der gGmbH Kinderzentren Kunterbunt anzubieten. Niederpleis verfügt derzeit über drei städtische Kitas, zwei konfessionelle Einrichtungen und zwei Elterninitiativen. Die gGmbH betreibt bisher eine Einrichtung in Sankt Augustin und könnte durch eine weitere Kita eine Zusammenarbeit entwickeln, die in der Praxis sowohl Kindern als auch Eltern zugutekommt.

Das Waldorfkinderhaus e.V. wird bei der weiteren Ausbauplanung im einbezogen. Mit beiden Trägern wurden entsprechende Gespräche geführt.

Finanzielle Auswirkungen

Für den städtischen Haushalt entstehen im Kita-Jahr 2016/2017 im Rahmen der Betriebskosten Mehraufwendungen von insgesamt 102.184,75 Euro. Hinzu kommen 28.838,31 Euro für den Zuschuss analog der Vereinbarung mit Kiku Apfelbäumchen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für alle Bürger. Für die weitere Nutzung des Sanitärcontainers entstehen jährliche Mehrkosten von 38.000 Euro. Dem gegenüber ergeben sich Mehreinnahmen bei der Miete in Höhe von ca. 47.000 Euro und bei Elternbeiträgen in Höhe von ca. 54.000 Euro für die zwei zusätzlich angebotenen Gruppen.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand beziffert sich auf 140.184,75 €.

- Die Mittel hierfür sind in der Haushaltsplanung ab 2016 bei dem Produkt 06-01-01 auf den Sachkonten 531834 (Betriebskosten) und 542210 (Mieten und Pachten) berücksichtigt.
- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
- über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die Träger
von Kindertageseinrichtungen

Dienststelle
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Fachdienst Tagesbetreuung von Kindern, Markt
71

Auskunft erteilt:
Frau Strie

Zimmer:
211

Telefon (0 22 41) 243-0

Durchwahl: 450

Telefax (0 22 41) 243-430

Durchwahl: 77450

E-Mail-Adresse: sabine.strie@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
5.40-St.

Datum
26.10.2015

Übernahme der Trägerschaft einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 in Sankt Augustin – Niederpleis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 01.08.2015 ermittelten Kinderzahlen sind höher als die prognostizierten Zahlen für denselben Zeitraum. Neben einem Anstieg der Kinderzahlen durch verstärkte und in diesem Umfang nicht eingeplante Zuwanderung (deutsche Binnenmigration und Flüchtlinge), nehmen auch die Geburten zu. Dies führt dazu, dass die bisherigen Ausbauplanungen nicht ausreichen, um den Rechtsanspruch vor allem der älteren Kinder auf einen Betreuungsplatz sicher zu stellen. Es bedarf einer weiteren Kindertageseinrichtung in Niederpleis.

In der ehemaligen Grundschule Freie Buschstraße werden derzeit die Räumlichkeiten im Parterre als Interimslösung für die Kita Waldstraße genutzt. Das Gebäude der Kita in der Waldstraße wird umgebaut, sodass die Betreuung der Kinder bis zum Juli 2016 in die Freien Buschstraße ausgelagert wird. Die Stadt Sankt Augustin prüft nun die Nachnutzung der Räume in der ehemaligen Schule ab August 2016 als zunächst provisorischen Kita-Standort und dann dauerhaft zu etablierenden neuen Kita in Niederpleis. Die Räume der Schule wurden kindgerecht und entsprechend den Vorgaben sowohl der Unfallkasse als auch des Landschaftsverbandes umgestaltet. Eine Vorprüfung durch die zuständige Fachkraft im Landschaftsverband ergab, dass die Räume auch für eine dauerhafte Nutzung für drei Gruppen des Typs III genehmigungsfähig seien.

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODE1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODE1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODE1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

100

Auf dem Schulgelände befindet sich im ehemaligen OGS Container eine weitere eigenständige provisorische Gruppe, die Kita Freie Buschstraße, die dort auch nach Rückzug der Kita Waldstraße verbleiben soll.

Die Fachverwaltung empfiehlt, die Gruppe aus dem Container in das Gebäude zu integrieren und zwei weitere Gruppen Typ III zu eröffnen. Eine Einrichtung komplett neu mit drei Gruppen zu starten gestaltet sich mit Blick auf eine pädagogisch vertretbare Altersmischung in der Praxis schwierig. Aufgrund der in jedem Stadtteil angestrebten Trägervielfalt und der Tatsache, dass es bereits drei städtische Einrichtungen in Niederpleis gibt, sollte die neue Einrichtung möglichst nicht in Trägerschaft der Stadt, sondern durch einen freien Träger angeboten werden.

Der für die Kitabetreuung hergerichtete Container sollte zunächst still gelegt werden und könnte kurzfristig reaktiviert werden, wenn evtl. im darauffolgenden Jahr der Betreuungsbedarf für Kinder z.B. durch weitere Zuwanderung weiter steigern sollte.

Der Betrieb der neuen Kita wird dauerhaft erforderlich sein und ersetzt nicht den zweigruppigen Ausbau von Haus Kunterbunt e.V. in Niederpleis. Dieser wird weiter verfolgt. Aufgabe der Stadt wird es sein mit dem neuen Träger gemeinsam für die Kita einen dauerhaften Standort zu finden. Die jetzigen Räume werden lediglich als Provisorium für jedoch mindestens drei Jahre dienen. Für diese Zeit strebt die Stadt ein Mietmodell an. Die Finanzierung des Trägeranteils ist zu verhandeln.

Interessierte Träger bitte ich um Interessensbekundung bis **zum 16.10.2016**. Um dem zukünftigen Träger möglichst früh Planungssicherheit zu geben, ist angestrebt einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2015 zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Sabine Strie
Fachdienstleitung

Kinderzentren Kunterbunt gemeinnützige GmbH

Bewerbung um den Betrieb einer Kindertagesstätte in Sankt Augustin - Niederpleis

Interessensbekundungsverfahren



erstellt von:

Norman Kuhn (*Projektleiter NRW*)

Regionalverwaltung NRW
Zitelmannstraße 9-11
53113 Bonn

Kinderzentren Kunterbunt gGmbH
Rieterstraße 29
90419 Nürnberg

Tel.: 0228 / 538823 10
Fax: 0228 / 538823 16

Tel.: 0911 / 470 50 81 - 0
Fax: 09 11 / 470 50 81 - 29
Internet: www.kinderzentren.de

Trägervorstellung

Die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH ist ein staatlich und kommunal anerkannter gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten mit Sitz in Nürnberg. Kinderzentren Kunterbunt wurde 1998 als Elterninitiative gegründet und betreut seitdem Kinder von 0 Jahren bis 7 Jahren. Seit dem Jahr 2007 ist Kinderzentren Kunterbunt bundesweit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Kinderzentren Kunterbunt hat sich zum Ziel gesetzt, die oftmals in Politik und von Eltern geforderte Vereinbarkeit von Familie und Beruf konkret umzusetzen. Unsere Einrichtungen zeichnen sich deshalb bewusst durch sehr lange Öffnungszeiten und eine möglichst ganzjährige Öffnung aus. Das Innovationspotenzial und die Nachhaltigkeit unseres Konzeptes wurde 2006 mit der Auszeichnung „Social Entrepreneur Germany“ gewürdigt.

Das operative Geschäft des Trägers wird von Geschäftsführer Björn Czinczoll geführt, der seines Zeichens Mitbegründer von Kinderzentren Kunterbunt ist. Die Geschäftsführung wird beratend von einem Wirtschaftsbeirat unterstützt. Geschäftsführung, Verwaltung, Buchhaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Personalthemen werden zentral über unsere Verwaltung in Nürnberg gesteuert. Kinderzentren Kunterbunt betreibt derzeit bundesweit 61 Einrichtungen mit insgesamt über 3.600 Plätzen und 600 Mitarbeitern.

Im Bundesland NRW ist Kinderzentren Kunterbunt bereits stark vertreten (siehe Referenzliste). Die bestehenden und kommenden Einrichtungen werden durch unsere Regionálniederlassung in Bonn kompetent betreut. Ein enges Engagement vor Ort mit den Kommunen, anderen Trägern und Einrichtungen ist für uns selbstverständlich. Wir nehmen immer gerne an Trägertreffen und Arbeitsgruppen teil.

Organisation und Betrieb der Einrichtung

Die Einrichtung in St. Augustin-Niederpleis soll zunächst als dreigruppige Interimslösung in der alten Schule „Freie Buschstraße“ betrieben werden. Es sollen Kinder von drei Jahren bis 6 Jahren betreut werden. Die in einer Modulbauvariante auf dem Gelände bereits bestehende eingruppige städtische Einrichtung „Freie Buschstraße“ soll integriert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Interimslösung später um eine vierte Gruppe erweitert wird.

Mittelfristig ist es geplant gemeinsam mit der Stadt St. Augustin im Sozialraum Niederpleis auf einem geeigneten Grundstück einen auf die Bedürfnisse einer Kita speziell zugeschnittenen Neubau zu errichten und zu betreiben.

Die Kindertagesstätte würde ganztags geöffnet sein.

Angeboten werden seitens Kinderzentren Kunterbunt die Gruppenform III mit 20-25 Kindern a 35h oder 45h. Wir empfehlen erfahrungsgemäß eine homogene Aufteilung auf die Gruppenform I, II und III. Dies ist hier aber auf Grund der baulichen Voraussetzungen nicht möglich. Sollten sich hier neue Gestaltungsmöglichkeiten ergeben würden die Gruppenformen je nach Nachfrage im Sozialraum in Absprache mit dem örtlichen Jugendamt angepasst werden.

Zusätzlich können wir auch am Standort St. Augustin-Niederpleis unser flexibles Buchungssystem anbieten. Hier können die Eltern innerhalb unserer Öffnungszeiten die gewünschten Betreuungszeiten im Voraus fest buchen. Die Buchungszeiten werden im Vertrag schriftlich festgelegt und können nach Absprache mit dem/n Erzieher/innen geändert

werden. Die Bring- und Abholzeit wird somit flexibel nach den Bedürfnissen der Kinder und Familien gestaltet. Zu beachten ist hierbei nur unsere Kernzeit von 9 -13 Uhr, in der Kinder weder gebracht noch abgeholt werden sollen. Diese Einschränkung ist für einen pädagogisch sinnvollen Tagesablauf notwendig.

Unsere Kindertagesstätten haben in der Regel ganzjährig geöffnet und sind nur zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Eine Aufnahme ist ganzjährig möglich, sofern ein Platz frei ist. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den Vorgaben der Stadt St. Augustin, Kinderzentren Kunterbunt werden sich an dem zentralen Vormerkverfahren beteiligen.

Finanzierung der Einrichtung

Die Erstellung einer konkreten Finanzierung der Einrichtung ist zu diesem Zeitpunkt leider im Detail noch nicht möglich, da verschiedene Faktoren der Interimseinrichtung und des späteren Neubaus zu stark variieren.

Für den Start bzw. das Bestehen Übergangseinrichtung der alten Schule „Freie Buschstraße“ wäre deshalb ein Defizitausgleich zwischen Stadt und Träger ein mögliches Modell.

Sobald eine konkrete Finanzierung möglich könnten die Stadt St. Augustin und der Träger diese im Detail besprechen und in einem gemeinsamen Kooperationsvertrag fixieren.

Mitarbeiter

In unseren Einrichtungen wird nach den länderspezifisch geforderten Personal- und Anstellungsschlüsseln ausschließlich fest angestelltes und bestens qualifiziertes Betreuungspersonal eingesetzt. Wenn möglich werden dem Personal zusätzlich regelmäßig Berufspraktikanten/innen zur Seite gestellt. Bei der Zusammenstellung des Teams wird darauf geachtet, dass unterschiedliche Lebenserfahrungen, berufliche Entwicklungen und vielfältige Begabungen eingebracht werden können.

Die Mitarbeiter erhalten unbefristete Arbeitsverträge und die Möglichkeit in Voll- oder auch auf Wunsch in Teilzeit zu arbeiten. Die Vergütung erfolgt normalerweise gemäß den Vorgaben des TVöD, ebenso der Urlaubsanspruch.

Nach Beendigung der Probezeit bieten wir die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Entgeltumwandlung an. Persönliche und fachliche Entwicklungen werden durch Fortbildungen, aber auch durch berufliche Aufstiegsmöglichkeiten gefördert. Da wir hier teilweise ein bereits bestehendes Team vorfinden würden wir versuchen dieses beim Übergang bestmöglich zu integrieren mit ihm den Umzug und Übergang zu gestalten.

Jedem/r Mitarbeiter/in steht ein eigenes Fortbildungsbudget für externe Fortbildungen im Jahr zur Verfügung. Die Fortbildungen werden durch unsere Qualitätsleitung genehmigt respektive gefördert. Die Fortbildungen werden durch die unsere Qualitätsbeauftragten regelmäßig interne Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt. Die Qualitätsleitung achtet explizit darauf, dass Fortbildungen unterschiedlicher Thematik besucht werden, um ein möglichst weitläufiges Fachgebiet abzudecken. Dazu ist ein trägerinterner Lernzielkatalog entwickelt worden, der die Bildungs- und Erziehungsziele des Orientierungsplans beinhaltet. Im Rahmen der Zielvereinbarungen werden die Ziele und Wünsche der Mitarbeiter mit dem Träger abgestimmt und so die zielgerichtete Entwicklung der Mitarbeiter in die Wege

geleitet.

Um den Teamzusammenhalt zu stärken, findet einmal jährlich ein Teamtag statt, an dem die Mitarbeiter selbstgewählte Aktivitäten außerhalb der Kita unternehmen. Der Teamtag sowie die Weihnachtsfeier der Mitarbeiter der Einrichtung werden durch den Träger finanziell unterstützt.

Durch regelmäßig stattfindende Mitarbeiterbefragungen (einmal jährlich) in schriftlicher Form reflektieren und verbessern wir unsere eigene Arbeit. Regelmäßige Fallbesprechungen und wöchentliche Einzel-, Gruppen- und Teamgespräche sowie Beratungen, Einzel- und Teamfortbildungen, sichern die hohe Qualität unserer Arbeit.

Aufgaben der Leitung

Die Leitung der Einrichtung trägt gegenüber dem Träger die Verantwortung für die Einrichtung. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.: die Umsetzung der Konzeption, die Dienstaufsicht und Mitarbeiterführung, die Erstellung des Dienstplanes, die Verantwortung bzgl. der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung und die Zusammenarbeit mit Träger, Elternbeirat, Jugendamt, Behörden und Kooperationspartnern (Grundschule, Frühförderstelle etc.) Eine Stellvertretung übernimmt diese Funktion im Falle ihrer Abwesenheit.

Erziehungspartnerschaft

Unsere Kindertagesstätte versteht sich als familienergänzende Einrichtung und zur Unterstützung der Eltern. Aus diesem Grund bieten die Erzieher/innen den Eltern ausführliche Informationen über den Tagesablauf, den Alltag in der Kindertagesstätte und den aktuellen Entwicklungsstand der Kinder an.

Durch diese unterschiedlichen Formen erhalten die Eltern die Möglichkeit, den Alltag mitzuerleben und entsprechend ihren Möglichkeiten mitzugestalten. Es soll erreicht werden, dass Eltern sich nicht aus der Verantwortung gedrängt fühlen oder diese abgeben. Die täglichen „Tür- und Angelgespräche“ ermöglichen sowohl den Eltern als auch den Mitarbeitern, individuelle und situationsbedingte Informationen auszutauschen. Dies schafft auf Dauer Sicherheit und Vertrauen im Umgang miteinander.

Zu dieser Sicherheit gehören auch fest vereinbarte Einzelgespräche, für die wir uns gerne Zeit nehmen. In einem Elterninformationsbereich erfahren Eltern alles Wissenswerte rund um die Einrichtung. Es werden regelmäßig Aushänge angebracht. Dort findet man unter anderem den Speiseplan, aktuelle Kurse, Steuerinformationen und vieles mehr. An der jeweiligen Gruppentür befinden sich die aktuellen Wochen- und Rahmenpläne mit Informationen, welche Angebote und Themen in der nächsten Zeit in den Gruppen erarbeitet werden.

Um Kontakte und Beziehungen zwischen den Eltern zu fördern, bieten wir regelmäßig Eltern- und Gesprächsabende, Ausflüge und Feste an. Auch treffen wir uns regelmäßig zum Erfahrungsaustausch der Eltern untereinander und bieten verschiedene Informationsabende und Diskussionsrunden zum Thema Erziehung, Pädagogik an.

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, Träger und Mitarbeitern wird zum

Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch die Erziehungsberechtigten ein Elternbeirat gewählt. Der Elternbeirat hat eine beratende und organisatorische Funktion. Er kann aber auch eigene Ideen und Anregungen an den Träger heranbringen.

Kooperation mit anderen Einrichtungen, Institutionen und Unternehmen

Die Öffnung unserer Einrichtung insbesondere zu Fachdiensten und sozialen Einrichtungen ist unter dem Gesichtspunkt der „Vernetzung“ von zentraler Bedeutung.

So arbeiten wir mit folgenden Institutionen zusammen: Familien- und Jugendberatung, Frühförderstellen, Grundschulen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten, Jugendamt, Stadtverwaltung, anderen Kindertageseinrichtungen, Gesundheitsamt und Ärzten.

Die Teilnahme an Veranstaltungen in der Gemeinde ist für uns selbstverständlich. Zusätzlich nehmen wir durch Sommerfeste, Tag der offenen Tür und andere standortabhängige Feste eine aktive Rolle im Gemeindeleben ein.



UNSER LEITBILD

„Dienstleistung kommt von dienen. Die Familie ist die erste und letzte Instanz unseres gemeinsamen Handelns. Unsere engagierten Mitarbeiter sind unser größtes Kapital und der Schlüssel unseres Erfolgs!“

» Kundenzufriedenheit

Freiheit schaffen - Chancen ermöglichen

Förderung von frühkindlicher Bildung
 Zeitlich flexible Betreuungsangebote
 Verlängerte, familiengerechte Öffnungszeiten
 Innovative Lösungen gemeinsam mit Familien,
 Kommunen und Unternehmen
 Kursprogramme für Kinder und Eltern
 Deutschlandweit vertreten, da wo wir gebraucht werden

» Qualitätsstandards

Qualität ist der Schlüssel unseres Erfolgs

Halbjährliche Überprüfung der Qualität aller Einrichtungen
 Deutschlandweit gültiges Qualitätshandbuch
 Konfessionell und politisch ungebunden
 Situationsorientierter Ansatz in der Erziehung
 Motivierte und qualifizierte Mitarbeiter

» Unternehmensentwicklung

Erfolg durch Konsequenz

Intelligente und innovative Komplettlösungen
 Professionelle und individuelle Betreuung vor Ort
 Qualifiziertes Projektmanagement
 Sorgfältige und schnelle Erledigung von Aufgaben
 Transparente und marktübliche Preise

» Mitarbeiter

Unser wichtigstes Kapital

Festangestellte und hoch qualifizierte Teammitglieder
 Bundesweites Netzwerk an Erfahrung und Wissen
 Kontinuierliche Personalentwicklung durch persönliches
 Weiterbildungsbudget und Supervision
 Gewährleistung optimaler Arbeitsbedingungen
 Offene und vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre

Waldorfkinderhaus Sankt Augustin e. V.



Stadt Sankt Augustin
z. H. Frau Clauß
Fachdienst Tagesbetreuung
für Kinder
Am Markt 71
53757 Sankt Augustin

Sankt Augustin, 16.10.2015

Übernahme der Kindertageseinrichtung „Freie Buschstraße“

Sehr geehrte Frau Clauß,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits Frau Strie per E-Mail mitgeteilt, würden wir uns freuen unsere zwei Einrichtungen (in Hangelar und Menden) weiter ausbauen zu können.

Auf Grund der hohen Platznachfrage können wir uns daher vorstellen, eine bereits bestehende Einrichtung als neuer Träger zu übernehmen. Vor allem können wir der Nachfrage nach Plätzen für Kinder über 3 Jahren im Moment in unseren bestehenden Einrichtungen nur schwer nachkommen. Insbesondere sehen wir außerdem Potential in der Platzschaffung von integrativen Betreuungsangeboten.

Gern würden wir gemeinsam mit Ihnen ein umfangreiches Betreuungskonzept für den Standort Niederpleis erarbeiten. Aus unserer Perspektive heraus ist es vor allem wichtig, nicht nur Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren hier ein Angebot zu ermöglichen, sondern vielmehr ein Angebot für den gesamten Stadtteil zu erarbeiten.

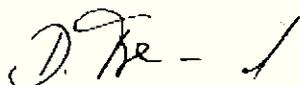
Wie wäre es zum Beispiel mit einer Errichtung eines Familienzentrums, einer Großtagespflege und nicht zuletzt auch einmal einen Beitrag für die „Alten“ zu leisten. Vor allem im Bereich Altenwohnen sehen wir in Zukunft Ausbaubedarf. Gerade die Lage des bisher genutzten Objektes im Herzen von Niederpleis lädt dazu ein.

Parsevalstraße 25
53757 Sankt Augustin
Telefon: 00241 – 205013
Fax: 02241/2014785
www.waldorfkinderhaus-sankt-augustin.de
waldorfkinderhaus@t-online.de

108

Wir freuen uns auf weitere konstruktive Gespräche und bedanken uns herzlich für das uns bisher entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen
Waldorfkinderhaus Sankt Augustin e.V.



Doreen Freund
Vorstand

Parsevalstraße 25
53757 Sankt Augustin
Telefon: 00241 – 205013
Fax: 02241/2014785
www.waldorfkinderhaus-sankt-augustin.de
waldorfkinderhaus@t-online.de

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 08.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0295

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Sachstandsbericht zur Ausbauplanung der Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die folgenden Sachstände zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, alle Maßnahmen voranzutreiben, um die anstehenden Projekte zu realisieren.
3. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung in Anerkennung des besonderen jugendpolitischen Bedarfs des Neubaus der Kita „Rasselbande“ zu prüfen, ob eine frühere Umsetzung des Neubauvorhabens entgegen der bisherigen Planung zu realisieren ist.

Sachverhalt / Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 die Ausbauplanung von drei neuen Einrichtungen im Sozialraum Menden/Meindorf sowie vier neuen Gruppen im Sozialraum Buisdorf/Niederpleis/Birlinghoven beschlossen (DS Nr.: 13/0185).

Die Einrichtungen im Planungsbezirk Menden an der Marktstraße 27 (Waldorfkinderhaus e.V.) sowie an der Kirchstraße 5 („Grashüpfer“, Deutscher Kinderschutzbund) haben Anfang dieses Jahres den Betrieb aufgenommen. Die Eröffnung der dritten Einrichtung in Menden „Im Rebhuhnfeld“ ist für 2017 geplant.

Im zweiten Planungsbezirk Sozialraum Buisdorf-Niederpleis-Birlinghoven wurde vorübergehend eine eingruppige städtische Kita auf dem Gelände der ehemaligen Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße eingerichtet.

Niederpleis – Erweiterung „Haus Kunterbunt e.V.“, Erweiterung Kita „Freie Buschstraße“
Auf dem Grundstück der ehemaligen Gemeinschaftsgrundschule im Ortsteil Niederpleis

wird, neben dem Bau eines Geschäftshauses weiterhin der Neubau einer zweigruppigen Kita verfolgt, die in der Trägerschaft der Elterninitiative Haus Kunterbunt e.V. betrieben werden soll. Durch die Erweiterung der derzeit eingruppigen Kita wird entsprechend der beschlossenen Ausbauplanung eine zusätzliche Gruppe für den Sozialraum geschaffen. Um die Neubauten zu realisieren, muss zuerst der bestehende Bebauungsplan geändert werden.

Der hohe Bedarf an Plätzen für Kinder über drei Jahren zum Kindergartenjahr 2016/2017 veranlasst die Verwaltung, die kurzfristige und vorübergehende Schaffung von zwei weiteren Gruppen zu prüfen. Diese könnten die für eine Kita-Betreuung umgestalteten Räume der ehemaligen Grundschule Freie Buschstraße nutzen. Die seit August diesen Jahres auf dem Schulhof betriebene Gruppe soll dann mit einbezogen werden und so die dritte Gruppe bilden (DS-Nr. 15/0287). Die oben genannten Räumlichkeiten stellen lediglich eine Übergangssituation dar, bis ein dauerhafter Standort im Sozialraum gefunden ist.

Buisdorf – Grundstückssuche

Seit einigen Jahren wird im Stadtteil Buisdorf vergeblich nach einem geeigneten Grundstück zum Bau einer zweigruppigen Kita gesucht. Die Suche gestaltet sich aufgrund der angrenzenden Autobahn (Lärm- und Emissionsschutz) sowie der Flüsse „Wolfsbach“ und „Sieg“ (Hochwasserschutz) als äußerst schwierig.

Große Teile der bebauten Ortslage Buisdorfs liegen im, durch die Bezirksregierung ordnungsbehördlich festgesetzten, Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches. Dieser breitet sich im Falle eines Hochwassers durch die Unterführung der BAB 3 auf Höhe der Straße „Im alten Keller“ im nördlichen Bereich der Ortschaft aus. Neubauten sind im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich untersagt. Nur unter bestimmten sehr strengen Voraussetzungen kann einer Baugenehmigung zugestimmt werden.

Derzeit werden Abstimmungsgespräche mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserverband geführt mit der Überlegung, die Unterführung mit einem Dammbalkenverschluss im Falle eines Hochwassers zu schließen und die Ortslage so vor Hochwasser zu schützen. Mit einer Umsetzung wird 2016 gerechnet.

In einem weiteren Schritt muss dann das ordnungsbehördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet geändert werden.

Bauvorhaben im derzeit festgesetzten Überschwemmungsgebiet können erst nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen mit dem Ordnungsgeber abgestimmt und eventuell vor Änderung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets genehmigt werden.

Kaufanfragen der Stadt und eines interessierten Investors an die Besitzer geeigneter Flächen wurden von den Grundstücksbesitzern abgelehnt oder blieben gänzlich unbeantwortet.

Es ist nicht abzusehen, dass sich der Stadt kurzfristig eine Möglichkeit zum Kauf eines Grundstücks sowie zum Neubau einer Kita in Buisdorf bietet. Andere Alternativen werden momentan von der Stadt geprüft.

Da sich eine zeitnahe Umsetzung der Ausbauplanung in Buisdorf als schwierig herausstellt, erhöht dies die Dringlichkeit, weitere Gruppen im Sozialraum durch den Ausbau der Kita „Freie Buschstraße“ in Niederpleis (s.o.) zu schaffen. Somit könnte zumindest ein Teil des

AAA

Bedarfs aus Buisdorf gedeckt werden.

Menden – geplante Kita „Im Rebhuhnfeld“

Im Rebhuhnfeld wird als Nachfolgeeinrichtung der städtischen Kita „Markstraße“ eine drei-gruppige Kita entstehen. Die Übernahme der Trägerschaft durch die Stadt hat der Jugendhilfesausschuss in seiner Sitzung am 18.08.2015 beschlossen. Da sich die Möglichkeit, den Bau durch einen Investor durchführen zu lassen und das Gebäude langfristig anzumieten, als unwirtschaftlich herausgestellt hat, wurden weitere Alternativen geprüft. Die bisherige Prüfung hat ergeben, dass die Kita in Modulbauweise im Rahmen einer funktionalen Bauausschreibung durch das städtische Gebäudemanagement entstehen soll. Grundstück sowie Gebäude bleiben im Eigentum der Stadt. Die Ausschreibung wird momentan vorbereitet.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates besteht die Möglichkeit, dieses Projekt über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zu finanzieren.

Die Mittel für den Neubau sowie für die Ausstattung wurden in den Haushalt 2016/2017 eingebracht (DS-Nr. 15/0277).

Mülldorf – Neubau der Kita „Rasselbande“

Es hat sich gezeigt, dass Anbau- und Sanierungsmaßnahmen des Gebäudes der Kita „Rasselbande“ in der Wellenstraße das Risiko einer nicht zu kalkulierenden Kostensteigerung mit sich bringen würden. Weiterhin müsste man nach Abschluss der Maßnahmen Kompromisse, wie u.a. ein zu kleines Außengelände und eine zu geringe Anzahl an Parkmöglichkeiten, eingehen.

Nach einer Kostenkalkulation hat sich herausgestellt, dass ein Neubau die wirtschaftlichere Variante ist und den Vorteil bietet, dass die bestehenden fünf Gruppen während der Bauphase nicht ausgelagert werden müssen. Um diesen realisieren zu können, soll ein Teil der angrenzenden Ausgleichsfläche mitgenutzt werden. Der geänderte Bebauungsplan wurde im Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss am 08.09.2015 beraten. Dort wurde entschieden, dass die Änderung des Bebauungsplanes dem JHA am 10.11.2015 zur Entscheidung vorgelegt werden muss (DS-Nr. 15/0217). Im Haushaltsentwurf für die Finanzplanung der Stadt Sankt Augustin ist der Neubau, der wie die Kita „Im Rebhuhnfeld“ in Modulbauweise im Rahmen einer funktionalen Bauausschreibung durch das städtische Gebäudemanagement erstellt werden soll, in den Haushaltsjahren 2021/2022 vorgesehen (DS-Nr. 15/0277). Die Kita „Rasselbande“ wird damit die letzte Einrichtung sein, die Plätze für unter Dreijährige bekommt. Aufgrund des hohen Anteils an Familien mit Unterstützungsbedarf im Wohnumfeld der Kita ist ein frühzeitiger Neubau aus jugendpolitischer Sicht erforderlich. Das jetzige Angebot deckt nicht den hohen Bedarf an Betreuungs- und Fördermöglichkeiten, vor allem der Kinder unter drei Jahren.

In der ersten Jahreshälfte 2016 wird die Ausbauplanung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs fortgeschrieben. Dabei sollen sowohl die Angaben von IT.NRW zur Bevölkerungsentwicklung gerechnet auf 2040 Berücksichtigung finden als auch die bis dahin vorliegenden demografischen Auswirkungen der Aufnahme von Flüchtlingen.

In Vertretung


Marcus Lübken
Beigeordneter

112

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 21.10.2015

Drucksache Nr.: 15/0306

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	09.12.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Übernahme des anteiligen Trägeranteils der ev. Kita Menden, Von-Galen-Straße

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Übernahme des jährlich anfallenden Trägeranteiles der ev. Kita Menden, „Von-Galen-Straße“, für die Kita-Jahre 2015/2016 und 2016/2017 in Höhe von 9 %.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung eine entsprechende Vereinbarung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Menden/Meindorf nach Zurverfügungstellung der notwendigen Mittel durch den Rat abzuschließen.
3. Der Jugendhilfeausschuss bittet den Rat folgenden Beschluss zu fassen:
Der Rat der Stadt stellt die hierfür erforderlichen Mittel bei dem Produkt 06-01-01 auf dem Sachkonto 531834 im Zuge der Aufstellung des künftigen Doppelhaushaltes bereit.

Sachverhalt / Begründung:

Im JHA am 09.07.2013 wurde bereits die Übernahme des hälftigen Trägeranteils (6 %) der ev. Kita Menden, „Von-Galen-Straße“ für die Dauer von zehn Jahren beschlossen (DS-Nr. 13/0183). Die Grundlage dafür bildeten damals dringende Sanierungsmaßnahmen, die am Kitagebäude durchgeführt werden mussten. Da die Kirchengemeinde jetzt jedoch voraussichtlich nur noch zwei Jahre als Träger der Kita agieren wird, wurden bislang keine Sanierungsmaßnahmen mehr durchgeführt und sind auch nicht mehr geplant. Aufgrund dessen wurde die Vereinbarung von 2013 am 02.09.2015 seitens der Stadt außerordentlich gekündigt und die bisher gezahlten Zuschüsse zurückgefordert.

In gemeinsamen Gesprächen mit den Vertretern der Ev. Kirchengemeinde Menden / Meindorf und der Verwaltung am 20.03., 03.06., 04.09. sowie 24.09.2015 wurde von den Anwesenden erläutert, dass die Ev. Kirchengemeinde Menden die Finanzierung ihrer Kita „Von-Galen-Str.“ dauerhaft nicht mehr leisten kann. Dies liege zum einen am Wegbrechen von

114

Einnahmen in Verbindung mit gestiegenen Aufwendungen für Personal, z.B. langjährige Fachkräfte, sowie den allgemeinen Kostensteigerungen. Die finanzielle Problematik der Ev. Kirchengemeinde Menden / Meindorf wurde bereits in der Vorlage (DS-Nr.: 15/0194) „Situation bei den konfessionellen Trägern von Kindertageseinrichtungen“ im JHA am 18.08.2015 dargestellt.

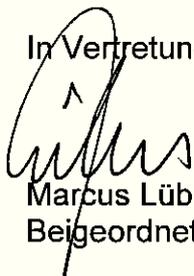
Mit Schreiben vom 12.10.2015 beantragt die Ev. Kirchengemeinde, befristet für zwei Jahre, die anteilige Übernahme des Trägeranteils in Höhe von 9 %, für die Kita-Jahre 2015/2016 und 2016/2017. Dieser Zuschuss soll den Betrieb bis zur Fertigstellung des neuen Kitgebäudes sicherstellen. Weiterhin wird als Alternative zurzeit geprüft, ob ein regionaler Verbund für evangelische Kindergärten eine Lösung der finanziellen Schwierigkeiten ermöglichen kann. Die Kirchengemeinde hat im Schreiben vom 12.10.2015 glaubhaft dargelegt, dass der Betrieb der Einrichtung ohne die beantragte finanzielle Unterstützung nicht bis zur Übernahme durch die KJF oder dem Greifen geeigneter Alternativen gewährleistet werden kann und die Kita vorzeitig schließen müsste. Dies hätte zur Folge, dass die Verwaltung dauerhaft für Ersatz sorgen müsste.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurde der langfristige Bedarf im Stadtteil Menden festgestellt. Der Verwaltung ist es darüber hinaus wichtig, im Rahmen der Trägervielfalt das Angebot eines evangelischen Trägers in Menden vorzuhalten.

Die Kirchengemeinde ist bemüht, einen ev. geprägten Träger für die Nachfolgeeinrichtung zu finden, damit eine enge kooperative Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde auch in Zukunft erhalten bleibt.

Zusätzlich stellt die Kirchengemeinde dem neuen Träger ihr Grundstück für den Bau einer neuen Kita zur Verfügung.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für das Kita-Jahr 2015/2016 in Höhe von 26.623,24 € und die Aufwendungen für das Kita-Jahr 2016/2017 in Höhe von 27.022,57 € werden mit der nächsten Haushaltsanmeldung 2016/2017 bei dem Produkt 06-01-01 auf dem Sachkonto 531834 berücksichtigt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

MS

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 29.09.2015

Drucksache Nr.: 15/0278

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	09.12.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung bereitgestellt, ist hierfür ein kostendeckendes Entgelt als öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenpflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

116

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Artikel III

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 56,70 EUR monatlich.
Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Sie beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit seinem Ausscheiden. Erfolgt die Aufnahme oder Entlassung im laufenden Monat, so wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (3) Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahmen bei Fehlzeiten von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Essensgeldern wurde letztmalig mit Wirkung zum 01.08.1997 geändert. Gemäß dieser Satzung ist von den Eltern eine Gebühr i.H.v. 40,90 € monatlich zu zahlen. Durch den bedarfsgerechten Ausbau der Ganztagsbetreuung ist die Anzahl der bereitzustellenden Mittagsverpflegung sehr stark gestiegen. Mangels eigener Möglichkeiten wird dieser Bedarf hauptsächlich durch Fremdanlieferung gedeckt. Sieben von acht städtischen Kindertageseinrichtungen bieten ein Mittagessen an. Zwei Einrichtungen kochen selbst, fünf Einrichtungen werden durch einen Caterer beliefert.

Im Hinblick auf das Kostendeckungsgebot wurde unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für die Essensbereitstellung die Gebühr neu kalkuliert (**s. Anlage 1**).

Bei der Kalkulation wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- **Personalkosten**

Kosten für die Kochfrauen und die Hauswirtschaftskräfte.

Die vom Land für jede Kita pro Gruppe zur Verfügung gestellte Verfügungspauschale zur Finanzierung der Hauswirtschaftskräfte wurde in Abzug gebracht.

- **Kosten für Lebensmittel bei den selbstkochenden Kitas.**

Um einen realistischen Wert zu erhalten, wurden die Kosten von zwei Jahren (01.10.2013 – 30.09.2014 und 01.10.2014 bis 30.09.2015) erfasst und hieraus ein Mittelwert errechnet.

MA

- **Kosten des Caterers**
Zur Kostenermittlung wurden **223** tatsächliche Liefertage (Mittelwert der Wochentage in 2016 und 2017 abzüglich der gesetzlichen Feiertage = 251, abzüglich der Schließ-tage der Einrichtungen = 28) zugrunde gelegt.
- **Verwaltungsgemeinkostenzuschlag**
Hier wurde den Empfehlungen der KGST gefolgt, die einen Zuschlag von 15 % der **Bruttopersonalkosten** für ausreichend erachten.
- **Sachkostenzuschlag**
Auch hier wurden die Empfehlungen der KGST zugrunde gelegt, die einen Zuschlag von **mindestens** 10 % der **Bruttopersonalkosten** festlegen.
- **Anzahl der am Essen teilnehmenden Kinder**
348

Um eine einheitliche Gebühr für die städtischen Kindertageseinrichtungen zu erhalten, wur-den die Kosten aller Einrichtungen ermittelt und es wurde gemäß der gängigen Praxis in der Gebührenkalkulation eine Mischkalkulation vorgenommen.

Die Berechnung ergibt eine monatliche Gebühr in Höhe von **56,70 €**.

Die Satzung sieht derzeit vor, dass Gebühren nur erstattet werden können, wenn Fehlzeiten von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen **innerhalb eines Monats** nachgewiesen werden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wo-chenende liegt. Wenn ein Kind z.B. durchgängig von Ende Oktober (5 Tage) bis Anfang November (5 Tage) krankheitsbedingt die Einrichtung nicht besuchen kann, besteht trotz 10 zusammenhängender Fehltage kein Anspruch auf Erstattung.

Die „Monatsregelung“ wurde von den Eltern immer wieder kritisiert und als ungerecht emp-funden. Diese Argumentation war für die Verwaltung nachvollziehbar. Dem Wunsch der EI-tern, die Ermäßigungsregelung dahingehend zu ändern, dass eine Erstattung auch monats-übergreifend möglich ist, wurde entsprochen.

Dem weitergehenden Elternwunsch, die Anzahl der „erforderlichen“ Fehltage zu reduzieren, kann nicht entsprochen werden, da dies zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsauf-wand führen würde.

Um dem Kostendeckungsgebot gerecht zu werden, wird die Gebührenkalkulation zukünftig alle zwei Jahre auf Unter-/ oder Überdeckung geprüft und die Gebühr ggf. angepasst.

Durch die Gebührenerhöhung sind Mehreinnahmen in Höhe von ca. 65.980,00 € zu erwar-ten. Die Mehreinnahmen sind notwendig, um die Mittagsverpflegung kostendeckend ent-sprechend der aktuellen Vergabe anzubieten.

In Vertretung


Marcus Lübken
Beigeordneter

118

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

M9

Berechnung der Verpflegungskosten für Kitas

Berechnung pro Kind/Tag

Personalkosten Kochfrauen u. Hauswirtschaftskräfte	93.814,00 €
abzgl. Verfügungspauschale	- 47.000,00 €
anzurechnende Personalkosten	46.814,00 €
Kosten Lebensmittel	32.010,38 €
01.10.2014 - 30.09.2015	
Kosten Catering	134.513,60 €
Verwaltungsgemeinkostenzuschlag	14.072,10 €
	15% der Personalkosten
Sachkostenzuschlag	9.381,40 €
	10% der Personalkosten
Der Sachkostenzuschlag wird u.a. für Ersatzbeschaffungen, Abschreibung der Kücheneinrichtungen sowie für die Energiekosten erhoben	
Gesamtkosten für die Essensbereitstellung für 223 Verpflegungstage	236.791,48 €
Anzahl der Kinder	348
Kosten pro Monat	19.732,62 €
Kosten je Kind und Monat	56.7029 €
anzurechnende Tage im Monat im Rahmen der Erstattung (223 Verpflegungstage im Jahr / 12 Monate)	18,58 €
Kosten je Kind und Tag (Erstattungsbetrag)	2,98 €

Synopsis
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung:
<p>§ 1</p> <p>In den Kindertageseinrichtungen im Sinne des GTK wird im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung bereitgestellt. Hierfür wird ein kostendeckendes Essensgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.</p>	<p>§ 1</p> <p>Wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung bereitgestellt, ist hierfür ein kostendeckendes Entgelt als öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) wurde durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) abgelöst. Die Formulierung „Kindertageseinrichtungen im Sinne des GTK bzw. KiBiz umfasst auch die Einrichtungen der freien Träger. Die Satzung regelt jedoch ausschließlich die Gebühr für die städtischen Einrichtungen. Da nicht alle städtischen Kitas eine Mittagsverpflegung anbieten, wurde eine offene Formulierung gewählt.</p>
<p>§ 2</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung durch einen Erziehungsberechtigten, der auch gebührenpflichtig ist. Mehrere Erziehungsberechtigte haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p>	<p>Wegen des Sachzusammenhangs wird die Entstehung der Gebührenpflicht nun in § 3, Abs. 2 geregelt.</p> <p>Die Frage, wer gebührenpflichtig ist, wurde eindeutiger formuliert und der Regelung in der Elternbeitragsatzung angepasst.</p>

<p>§ 3</p> <p>Die Höhe des Essensgeldes beträgt 40,90 EUR monatlich.</p> <p>Die Gebühr ist bis zum 1. jeden Monats fällig.</p> <p>Fällt die Aufnahme oder Entlassung eines Kindes in die Einrichtung in einen laufenden Monat, so wird die Gebühr anteilig erhoben.</p> <p>Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahmen bei Fehlzeiten von mehr als 5 zusammenhängenden Tagen innerhalb eines Monats wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 56,70 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Sie beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit seinem Ausscheiden. Erfolgt die Aufnahme oder Entlassung im laufenden Monat, so wird die Gebühr anteilig erhoben.</p> <p>(3) Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahmen bei Fehlzeiten von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.</p>	<p>Die Gebühr wurde anhand der aktuellen Kosten ermittelt und entsprechend angepasst (Kostendeckungsgebot). Der Begriff „im Voraus“ wurde zur Klarstellung eingefügt.</p> <p>Die Entstehung der Gebührenpflicht wurde wegen des Sachzusammenhangs in § 3 eingefügt (bisher § 2).</p> <p>Dem Wunsch der Eltern, die Ermäßigungsregelung dahingehend zu ändern, dass eine Erstattung auch monatsübergreifend möglich ist, wurde entsprochen.</p>
---	---	--

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 25.09.2015

Drucksache Nr.: 15/0276

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	09.12.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in der vorgelegten Fassung und nimmt das Qualitätskonzept zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes im Jahr 2008 sind sowohl für die Kindertagespflege als auch für die Kindertageseinrichtungen der Förderauftrag und die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit (§ 13, § 17 KiBiz) gleichbedeutend geregelt worden. Die zweite KiBiz-Revision regelt nun die Bildungsförderung in einigen Punkten für den Bereich der Kindertagespflege neu, so dass Änderungen im Hinblick auf die erforderliche Qualifizierung einer Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern mit Behinderung, des erforderlichen Sprachniveaus bei Erwerb einer Pflegeerlaubnis und im Rahmen der Schließzeiten einer Tagespflegestelle vorgenommen werden müssen.

Darüber hinaus muss zur Sicherstellung der Umsetzung des Rechtsanspruchs und zur Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Gleichrangigkeit der Betreuungsformen Kindertagespflege/Kindertageseinrichtung in folgenden Bereichen Nachsteuerungen vorgenommen werden: Erhöhung der Förderstunden bei Rechtsanspruch, Sicherstellung von Vertretungsplätzen in Ausfallzeiten, Gewährleistung der leistungsgerechten Bezahlung einer Tagespflegeperson.

Begründung:

Nachfolgend genannte Änderungen müssen nun in die vorliegenden Richtlinien zur finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit aufgenommen werden:

123

1. Sicherstellung der Gleichrangigkeit bei den Betreuungsstunden im Rahmen Rechtsanspruch

Die Mindestbetreuungszeit im Rahmen Rechtsanspruch beträgt in Kindertagespflege aktuell 15 Wochenstunden und in einer Kindertageseinrichtung 25 Stunden pro Woche. Demzufolge ist in diesem Punkt die vorgegebene gesetzliche Gleichrangigkeit der beiden Betreuungsformen nicht erfüllt. Von Eltern wird dieses Ungleichgewicht in der Vermittlung von Tagespflegeplätzen oder in der Buchungsberatung bei Rechtsanspruch bemängelt. Die Möglichkeit der Nutzung eines höheren Stundenangebotes in einer Kita (> 25 Stunden) und die daraus resultierende bessere Vereinbarkeit von Terminen, Erledigung von Aufgaben o. ä. für die Familien, führt dazu, dass Eltern sich im Rahmen des Rechtsanspruchs oftmals gegen die Vermittlung eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege entscheiden.

Eine Abfrage bei den Jugendämtern des Rhein-Sieg-Kreises ergab, dass der überwiegende Teil die Betreuungsstunden im Rahmen Rechtsanspruch analog den Betreuungsstunden einer Kindertageseinrichtung im Umfang von 25 Stunden angepasst hat.

Demnach empfiehlt die Fachverwaltung die Anpassung der Betreuungsstunden im Rahmen Rechtsanspruch auf 25 Stunden pro Woche vorzunehmen.

Aktuell nutzen zehn Familien die Betreuung in Kindertagespflege im Rahmen Rechtsanspruch. Die Umstellung der Betreuungsstunden hätte insofern Mehraufwendungen in Höhe von 1.958,00 € pro Monat zur Folge. Da im Rahmen der Haushaltsanmeldungen für den Bereich der zu kalkulierenden Förderleistungen stets mit einem durchschnittlichen Betreuungsumfang von 32 Stunden je Woche/Kind gerechnet wird, sind die Mehraufwendungen durch die angemeldeten Haushaltsmittel gedeckt.

2. Sicherstellung der leistungsgerechten Ausgestaltung der Geldleistung

Seit 2009 ist der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung an eine Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten (§ 23 Abs. 2 a SGB VIII). In Folge dessen erfolgt seit 2010 die Ausgestaltung der Geldleistung an die Tagespflegeperson in drei Stufen (Stufe 1 = 4,20 € pro Kind/Stunde – Stufe 2 = 4,50 € pro Kind/Stunde – Stufe 3 = 5,00 € pro Kind/Stunde). Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz).

Die Stadt Sankt Augustin hat 2010 die Höhe der Geldleistung an den Empfehlungen der Bundesregierung (4,20 € pro Kind/Stunde) ausgerichtet. Mittlerweile wurde seitens der Verbände und der politischen Gremien von der Nennung fester Beträge Abstand genommen, da die Frage: „Was leistungsgerecht ist?“ seit Bestehen der gesetzlichen Änderung umstritten ist.

Fakt ist, dass die Anforderungen an die Tagespflegepersonen aufgrund der gesetzlichen Änderungen stetig gestiegen sind. Des Weiteren bleibt festzustellen, dass zusätzlich zu den gestiegenen Anforderungen die vorhandene Bereitschaft der Tagespflegepersonen im Zusammenhang mit der Vorhaltung bedarfsgerechter Betreuungsplätze im Rahmen Rechtsanspruch, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von Kindern an den Wochenenden oder in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden, noch keine

abschließende Anerkennung erfahren hat.

Das Kreisjugendamt hat zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben eine jährliche Dynamisierungsregelung, in Anlehnung an die tariflichen Vorgaben, i. H. v. 1,5 % p. a. mit der Auszahlung der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII eingeführt.

Es bleibt festzustellen, dass im Kinderbildungsgesetz bereits seit 2008 eine jährliche Anpassung der Kindpauschalen um 1,5 % vorgegeben ist. Des Weiteren wurde im Februar 2014 ebenso im Rahmen der OGS-Pauschalen für einen Betreuungsplatz eine jährliche 1,5 % Anpassung eingeführt.

Aus diesem Grund empfiehlt die Stadt Sankt Augustin zur Sicherstellung der Kriterien „Leistungsgerecht“/„Gleichrangigkeit“ und zur Gewährleistung der Vorhaltung ausreichender bedarfsgerechter Betreuungsplätze, dem Beispiel des Kreisjugendamtes zu folgen, und eine jährliche Dynamisierungsregelung der Geldleistung um 1,5 %, erstmalig ab 01.01.2016, vorzunehmen.

Die Einführung der prozentualen Steigerung der Geldleistung hat für das Haushaltsjahr 2016 Mehrkosten in Höhe von 16.899,00 € p. a. zur Folge.

3. Erstattung der Kosten für die Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung

Die zweite KiBiz-Revision sieht vor, dass das Jugendamt für Kinder mit Behinderung oder Kinder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, die 3,5fache Pauschale des jährlichen Landeszuschusses erhält (§ 22 Abs. 1 KiBiz). Der erhöhte Zuschuss setzt voraus, dass die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Der Umfang der Stunden im Rahmen der Zusatzqualifizierung wird seitens des MfFKJKS des Landes NRW mit 100 Stunden vorgegeben.

Gemäß Beschluss des JHA vom 06.10.2014 (DS-Nr. 14/0303) sollen zukünftig inklusive Betreuungsplätze in der Kindertagespflege vorgehalten werden.

In Folge dessen wurden in der Zeit von Dezember 2014 bis April 2015, in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) in Siegburg und den Fachstellen Kindertagespflege des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises, die erforderlichen Inhalte für die Entwicklung eines Qualifizierungsmoduls im Umfang von 100 Stunden entwickelt. Die Kosten wurden seitens des DRK mit 425,00 € pro Teilnehmer(in) kalkuliert.

Zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf wurden bereits 2011 die Richtlinien dahingehend geändert, dass der Tagespflegeperson im Fall der Betreuung eines Kindes mit anerkannter Behinderung die zweifache Förderpauschale gewährt wird, um den durch die notwendige Gruppenreduzierung entstandenen Einnahmeausfall gegenfinanzieren zu können. Somit bleibt festzustellen, dass die Teilnahme der Tagespflegeperson am Qualifizierungsmodul Inklusion - zwecks Erwerb des o. g. erforderlichen Nachweises zur Erhaltung der Landesmittel – keine weitere Steigerung ihrer Einnahmen zur Folge haben wird und die Bereitschaft der Absolvierung des Moduls auf Grundlage des persönlichen Engagements einer Tagespflegeperson beruhen wird.

128

Im Rahmen der aktuellen Haushaltsanmeldungen wurde für das Kindergartenjahr 2016/2017 mit der Schaffung von fünf inklusiven Betreuungsplätzen, verteilt auf fünf Tagespflegestellen, gerechnet.

Zur Sicherstellung der Erfüllung des Rechtsanspruchs im Rahmen Inklusion und zur Gewährleistung der Gewinnung adäquater Tagespflegepersonen, empfiehlt die Fachverwaltung die vollständige Übernahme der Gesamtkosten für die Zusatzqualifizierung. Bei fünf Tagespflegepersonen entstehen insofern Kosten i. H. v. 2.125,00 € p. a.

4. Wegfall der anteiligen Übernahme der Kosten, im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis

Derzeit werden einer Tagespflegeperson im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII die anteiligen Kosten erstattet.

Die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre und die stetige Weiterentwicklung des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege haben dazu geführt, dass sich das Betreuungsangebot Kindertagespflege sehr gut auf dem Betreuungsmarkt etabliert hat.

Demzufolge hat sich auch das Interesse an dem „Berufsbild“ Kindertagespflege verändert. Es bleibt festzustellen, dass das Interesse im Rahmen des Erwerbs der Pflegeerlaubnis sukzessive in den letzten Jahren gestiegen ist und gezielte „Werbeaktionen“ im Zusammenhang mit der Gewinnung neuer Tagespflegepersonen nicht mehr erforderlich sind. In Folge dessen kann von einer Bereitschaft im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten durch die Tagespflegeperson ausgegangen werden.

Aus diesem Grund schlägt die Fachverwaltung vor, die Erstattung dieser Kosten ab 01.01.2016 einzustellen. Zur Sicherstellung der Ausbauplanung der Betreuungsplätze wird seitens der Fachverwaltung von der Gewinnung von fünf Tagespflegepersonen pro Jahr ausgegangen. Demnach wären Einsparungen in Höhe von 2.230,00 € p. a. möglich.

5. Einführung einer Freihaltepauschale für Vertretungsplätze im Falle von Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen. Das heißt, dass das Jugendamt im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet ist vor Ort geeignete Lösungen bei Ausfall der Tagespflegepersonen z. B. wegen Krankheit oder Urlaub zu entwickeln, die insbesondere, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes, dem Anliegen der Eltern im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung tragen (Kommentierung SGB VIII zu § 23 Abs. 3, Rdnr. 39, Seite 292).

Aktuell gibt es drei Tagespflegepersonen, welche im Rahmen ihrer Pflegeerlaubnis insgesamt fünf Vertretungsplätze für die Stadt Sankt Augustin anbieten. Eine gesonderte Vergütung für die Freihaltung erfolgt nicht. Nur bei Belegung im Vertretungsfall erhält die Tagespflegeperson eine anteilige finanzielle Förderung.

Somit kann es sein, dass je nach Belegsituation in der jeweiligen Tagespflegestelle, diese Vertretungsplätze auch an reguläre Betreuungsanfragen seitens der Tagespflegeperson vergeben werden. Demzufolge ist eine planbare Verfügbarkeit, insbesondere

bei akuten Vertretungsanfragen, für das Jugendamt nicht immer gewährleistet. Das heißt, dass der gesetzlich geforderten Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit seitens des Jugendamtes nicht immer Rechnung getragen werden kann.

In Folge dessen empfiehlt die Fachverwaltung die Einführung einer Freihaltepauschale i. H. v. 100,00 € mtl. pro Vertretungsplatz, um auf kurzfristige Anfragen in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson reagieren zu können. Bei der Mittelanmeldung wurde von der Schaffung von fünf offiziellen Vertretungsplätzen ausgegangen. Die Einführung einer Freihaltepauschale hätte insofern Mehrkosten in Höhe von 500,00 €/Monat = 6.000,00 €/Jahr zur Folge.

In Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis wurde unter Berücksichtigung der Einführung einer Freihaltepauschale ein Konzept zur Vertretung in der Kindertagespflege erstellt.

6. Änderung des Sprachniveaus von „B 2“ auf „C 1“ im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Im Rahmen der zweiten KiBiz-Revision wurde insbesondere die Wichtigkeit der alltagsintegrierten Sprachförderung als wesentlicher Bestandteil frühkindlicher Bildung neu definiert (§ 13 KiBiz). Die Ausführungen zur KiBiz-Revision geben vor, dass es vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit unerlässlich ist, die Grundsätze der pädagogischen Arbeit und frühkindlichen Bildung in beiden Betreuungsformen (Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege) zu berücksichtigen.

Bisher gilt im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis der Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Zur Gewährleistung der Gleichrangigkeit und zur Sicherstellung der Förderung der Sprachentwicklung eines Kindes, empfiehlt die Fachverwaltung zukünftig das Sprachniveau auf „C 1“ gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen anzuheben.

7. Konkretisierung der Höhe der Schließzeiten einer Tagespflegestelle pro Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Gewährung einer öffentlichen Förderung

In der Sitzung des Unterausschusses vom 27.01.2015 wurde die Fragestellung aufgeworfen, ob seitens des örtlichen Jugendhilfeträgers eine zeitliche Befristung des Jahresurlaubs einer Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Gewährung einer öffentlichen Förderung gemäß § 23 SGB VIII vorgegeben werden kann. Die Nachfrage der Fachverwaltung beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ergab, dass dies möglich ist.

Eine selbständig tätige Tagespflegeperson trägt grundsätzlich selbst das Risiko für einen eigenen Ausfall im Falle von Krankheit und Urlaub. Die Tagespflegeperson muss für solche Fälle Vorsorge treffen.

Im Rahmen der KiBiz-Revision wurden die Öffnungs- und Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung neu geregelt. § 13e Abs. 2 KiBiz definiert die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonntage und Feiertage) mit maximal dreißig Schließtagen.

Da anders als in einer städtischen Kindertageseinrichtung die Schließzeiten einer Tagespflegestelle immer gleichzusetzen sind mit der Anzahl der Urlaubstage, empfiehlt

die Fachverwaltung die Orientierung an den tariflichen Vorgaben im Umfang von 30 Tagen.

8. Einführung von 2 Konzeptionstagen zur Sicherstellung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit

Für die Umsetzung und Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages ist die Tagespflegeperson alleine in ihrer Tagespflegestelle verantwortlich. Die Aufsichtspflicht ist - anders als in einer Kindertageseinrichtung - nicht auf andere Personen übertragbar. Darüber hinaus sind die Öffnungszeiten einer Tagespflegestelle individuell an den Bedarfen der Familien ausgerichtet. Die Öffnungszeiten einer Tagespflegestelle umfassen im Durchschnitt 8-10 Stunden pro Tag.

Dies hat zur Folge, dass eine Tagespflegeperson anfallende Verwaltungsaufgaben (Vertragsgestaltung, Listenführung etc.), Erstellung von Bildungsdokumentationen, Aufnahmegespräche mit neuen Eltern, Fortschreibung der pädagogischen Konzeption, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie den Besuch von Fortbildungen, während der öffentlich geförderten Betreuungszeiten oftmals nicht ausführen kann. Diese Arbeiten müssen seitens der Tagespflegepersonen nach „Dienstende“, in ihrer Freizeit, erledigt werden. Eine gesonderte Vergütung erfolgt für diese Aufgaben nicht.

In Folge dessen empfiehlt die Fachverwaltung, zur Sicherstellung des gesetzlichen Bildungsauftrags und der Gewährleistung der Gleichrangigkeit beider Betreuungsformen, die Einführung von zwei Konzeptionstagen pro Kalenderjahr analog der städtischen Kindertageseinrichtungen.

9. Vereinfachung des Erstattungsverfahrens der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge

Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung.

Zuständig für die Erstattung der Aufwendungen zur Sozialversicherung ist jeweils das Jugendamt, in dessen Auftrag die Tagespflegeperson tätig wird (§ 86 SGB VIII). Sind wegen der Betreuung von Kindern aus unterschiedlichen Bezirken verschiedene Jugendämter zuständig, haben diese die geschuldeten Beiträge anteilig zu erstatten. Dies hat zur Folge, dass der Erstattungsaufwand – je nach Anzahl der unterschiedlich fremd betreuten Kinder in einer Tagespflegestelle – für die Tagespflegeperson aber auch für die Verwaltung des zuständigen Jugendamtes einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs wurde nun auf Amtsleiterebene der Jugendämter des Rhein-Sieg-Kreises und Bonn eine Vereinbarung erwirkt, welche eine Vereinfachung des Erstattungsverfahrens sowohl für die Tagespflegepersonen als auch die Verwaltung vorsieht.

Demnach erstattet ab 01.01.2016 jedes Jugendamt, welches der Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich im Rahmen der Kindertagespflege beigetreten ist, die anteiligen Aufwendungen für die Sozialversicherungsbeiträge an seine ihm zugehörige Tagespflegeperson für Augustiner Kinder als auch für auswärtig betreute Tagespflegekin-

der. Die bisher erforderliche Kontaktaufnahme und Klärung des Abrechnungsverfahrens zwischen der Tagespflegeperson und dem zuständigem Jugendamt entfällt somit.

Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Änderungen, resultierend aus den gesetzlichen Vorgaben der zweiten KiBiz-Revision und Umsetzung des Rechtsanspruchs, haben im Rahmen der Transferleistungen Bruttomehrkosten in Höhe von jährlich 26.982,00 € zur Folge. Der Mehraufwand wurde bei den Haushaltsanmeldungen 2016/2017 bereits mit einkalkuliert.

Durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.10.2008 (DS-Nr. 08/0317), die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege auf Grundlage des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin auszurichten, wurde das Qualitätskonzept entsprechend der vorgenannten Änderungen angepasst.

In der Anlage 1 ist eine Synopse der Richtlinien und in der Anlage 2 das geänderte Qualitätskonzept beigelegt.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlagen

Anlage 1: Synopse der Richtlinien
Anlage 2: Geändertes Qualitätskonzept

Anlage 1 zur DS-Nr. 15/0276

Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

alt	neu	Begründung
<p>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson und • die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben. <p>Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.</p> <p>Die Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“ und die Anlage 2: „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ sind Bestandteil dieser Richtlinie.</p>	<p>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII Entwurf 10.11.2015</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson und • die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben. <p>Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.</p> <p>Die Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“ und die Anlage 2: „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ sind Bestandteil dieser Richtlinie.</p>	

135

<p>1. Fördervoraussetzungen</p> <p>Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden.</p> <p>1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <p>1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>1.2.2 die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten. 	<p>1. Fördervoraussetzungen</p> <p>Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden.</p> <p>Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p> <p>1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <p>1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>1.2.2 die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten. 	<p>Empfehlung seitens des städtischen RPA eine Öffnungsklausel für den Einzelfall einzuführen.</p>
---	---	--

131

<p>1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz mit einer Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.</p> <p>1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zu-nächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p> <p>1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.</p>	<p>Der Betreuungsbedarf der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.</p> <p>1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden, Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.</p> <p>1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zu-nächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p> <p>1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.</p>	<p>Sicherstellung der gesetzlich vorgegebenen Gleichrangigkeit der Betreuungsformen Kitap/Kita und Erfüllung des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII.</p>
---	--	--

<p>1.6 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagessschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von 10 Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen.</p>	<p>1.6 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagessschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von 10 Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Sofern die Betreuungszeiten weniger als zehn Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p>	<p>Empfehlung seitens des städtischen RPA eine Öffnungsklausel für den Einzelfall einzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">2. Berechnung der Förderhöhe</p>		
<p>2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/Maßnahmenträger/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Tagespfle-geperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/ 15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.</p>	<p>2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/Maßnahmenträger/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Tagespfle-geperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/ 15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.</p>	
	<p>2.2 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 25 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach Ziffer 2.1 (Weg- und Übergabezeit) und 2.4 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Soll die Betreuung den Umfang von 25 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Fest-</p>	<p>Sicherstellung der gesetzlich vorgegebenen Gleichrangigkeit der Betreuungsformen Kitap/Kita und Erfüllung des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII.</p> <p>Zum besseren Verständnis für</p>

<p>2.2 Die Höhe der Förderpauschalen ergibt sich aus den als Anlage 1 beigefügten Fördertabellen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind. Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.</p> <p>2.3 Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle für die Dauer von maximal 28 Tagen berücksichtigt. Eine Splitting der Förderpauschale aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.</p> <p>2.4 Erziehungsberechtigte, die Arbeit suchend sind oder erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die sich in Mutterschutz/Elternzeit befinden, wird die Mindestbetreuungszeit in Höhe von 15 Wochenstunden gewährt. Die Kriterien nach Ziffer 2.1 und 2.3 entfallen bei der Berechnung.</p> <p>2.5 Im Einzelfall ist bei einkommensschwachen Familien ohne Tagesbetreuungsalternativen eine Förderung unter drei Monaten pro Woche für einen Zeitraum bis zu Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich und die Vermittlung durch eine der Fachstellen Kindertagespflege erfolgt ist. Maßgeblich im Rahmen der Definition einkommensschwacher Familien sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Grundlagen des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.</p>	<p>stellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen.</p> <p>2.3 Die Höhe der Förderpauschalen ergibt sich aus den als Anlage 1 beigefügten Fördertabellen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind. Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.</p> <p>2.4 Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle für die Dauer von maximal 28 Tagen 4 Wochen berücksichtigt. Eine Splitting der Förderpauschale aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.</p> <p>2.4 Erziehungsberechtigte, die Arbeit suchend sind oder erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die sich in Mutterschutz/Elternzeit befinden, wird die Mindestbetreuungszeit in Höhe von 15 Stunden gewährt. Die Kriterien nach Ziffer 2.1 und 2.3 entfallen bei der Berechnung.</p> <p>2.5 Im Einzelfall ist bei einkommensschwachen Familien ohne Tagesbetreuungsalternativen eine Förderung unter drei Monaten pro Woche für einen Zeitraum bis zu Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich und die Vermittlung durch eine der Fachstellen Kindertagespflege erfolgt ist. Maßgeblich im Rahmen der Definition einkommensschwacher Familien sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Grundlagen des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.</p>	<p>den/die Bürger/in. Notwendig im Rahmen der Ermittlung des individuellen Bedarfs.</p> <p>Redaktionelle Änderung/ Änderung ff. im Rahmen der Nummerierung.</p> <p>Zum besseren Verständnis für den/die Bürger/in.</p> <p>Integriert in Neuregelung der Ziffer 1.3.</p> <p>Integriert in Neuregelung der Ziffer 1.1 und 1.6.</p>
--	---	--

134

3. Mitwirkungspflicht	3. Mitwirkungspflicht
<p>3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.</p> <p>3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.</p> <p>3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.</p> <p>3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>3.5 Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.</p>	<p>3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.</p> <p>3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.</p> <p>3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.</p> <p>3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>3.5 Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.</p>

135

<p>4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson</p> <p>4.1 Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage 2) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.</p> <p>4.2 Die Eignung einer Tagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.</p> <p>4.3 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.</p> <p>4.4 Seitens der Tagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen.</p> <p>4.5 Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.</p>	<p>4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson</p> <p>4.1 Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage 2) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.</p> <p>4.2 Die Eignung einer Tagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.</p> <p>4.3 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.</p> <p>4.4 Seitens der Tagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen.</p> <p>4.5 Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Änderung im Qualitätskonzept (Kapitel VI/Seite 33/Ziffer 1); Änderung des Sprachniveaus von „B 2“ auf „C 1“ gem. dem Europäischen Referenzrahmen im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis.</p> <p>Änderung im Qualitätskonzept (Kapitel VI/Seite 29-31): Als komplett neues Kapitel mit aufgenommen.</p>
<p>5. Pflegeerlaubnis</p> <p>5.1 Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreiben wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.</p>	<p>5. Pflegeerlaubnis</p> <p>5.1 Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreiben wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.</p>	

136

<p>5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Tagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Tagespflegeperson zu beantragen.</p>	<p>5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Tagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Tagespflegeperson zu beantragen.</p>
<p>5.3 Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz).</p>	<p>5.3 Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz).</p>
<p>5.4 Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.</p>	<p>5.4 Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.</p>
<p>5.5 Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde,	<p>5.5 Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde,

137

<ul style="list-style-type: none"> • der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegeperson zeitnah nachgereicht werden kann und • die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist. <p>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf das Kind bezogen erteilt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegeperson zeitnah nachgereicht werden kann und • die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist. <p>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf das Kind bezogen erteilt.</p>
<p style="text-align: center;">6. Finanzielle Förderung</p>	
<p>6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. 	<p>6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
<p>6.2 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz).</p>	<p>6.2 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz).</p>

<p>6.3 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Tagespflegeperson zurückgefordert.</p>	<p>6.3 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Tagespflegeperson zurückgefordert.</p>	<p>6.4 Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p>	<p>Integriert in Neuregelung Ziffer 6.6. Redaktionelle Änderung/Änderung ff. im Rahmen der Nummerierung.</p>
<p>6.4 Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p>	<p>6.4 Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p>	<p>6.5 Im Fall der durch Urlaub der Tagespflegeperson bedingten Schließung der Tagespflegestelle besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr.</p>	<p>Umsetzung des Prüfauftrags aus der Sitzung des Unterausschusses vom 27.01.2015.</p>
<p>6.5 In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) eines Tagespflegekindes und einer Tagespflegeperson wird die finanzielle Förderung maximal für die Dauer von sechs Wochen weiter gewährt. Im Einzelfall kann die finanzielle Förderung darüber hinaus weiter gewährt werden. Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als</p>	<p>Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Tagespflegestelle werden von der Tagespflegeperson zurückgefordert.</p>	<p>6.6 In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) eines Tagespflegekindes und einer Tagespflegeperson wird die finanzielle Förderung maximal für die Dauer von sechs Wochen weiter gewährt. Im Einzelfall kann die finanzielle Förderung darüber hinaus weiter gewährt werden. Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als</p>	<p>Sicherstellung der gesetzlich vorgegebenen Gleichrangigkeit der Betreuungsformen Kitap/Kita gem. § 24 SGB VIII/ Vorhaltung bedarfsgerechter Öffnungszeiten.</p> <p>Zum besseren Verständnis für den/die Bürger/in.</p>

<p>6.6 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Auf die Tabellen in Anlage 1 dieser Richtlinien wird verwiesen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifikationsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Präambel § 1 Kinderbildungsgesetz) analog § 26 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.</p>	<p>auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungslleistung durch die Tagespflegeperson. Im Einzelfall kann die finanzielle Förderung über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden.</p> <p>6.7 Tagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz/Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinien gewährt. Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihaltungspauschale sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvooraussetzungen.</p> <p>6.8 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Auf die Tabellen in Anlage 1 dieser Richtlinien wird verwiesen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifikationsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Präambel § 1 Kinderbildungsgesetz) analog § 26 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.</p>	<p>Sicherstellung der Vorhaltung bedarfsgerechter Vertretungsplätze in Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII. Änderung im Qualitätskonzept (Kapitel VIII/Seite 45-47): Als komplett neues Kapitel mit aufgenommen.</p>
--	--	--

140

<p>6.9</p>	<p>Die in den Tabellen in Anlage 1 genannten Förderbeträge erhöhen sich jährlich zum 1. Januar, erstmalig am 01.01.2016, prozentual um 1,5 %.</p>	<p>Sicherstellung der leistungsgerechten Bezahlung gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII und langfristigen Vorhaltung bedarfsgerechter Betreuungsplätze im Rahmen Rechtsanspruch.</p>
<p>6.10</p>	<p>Die Anpassung der Eingruppierung der Tagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.</p>	
<p>6.11</p>	<p>Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag, wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde, auf die Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung. Auf die Tabellen in Anlage 1 dieser Richtlinie wird verwiesen.</p>	
<p>6.12</p>	<p>Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage 2) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	
<p>6.13</p>	<p>Befindet sich eine Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung im Einverständnis mit der Tagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.</p>	
<p>6.14</p>	<p>Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein Kind. Bei Reduzierung der Kinderzahl wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderungspau-</p>	<p>Änderung im Qualitätskonzept (Kapitel VI/Seite 29-31): Als komplett neues Kapitel mit aufgenommen.</p>

141

<p>schale gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderungspauschale setzt, neben der Eignung der Tagespflegeperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14a KiBiZ).</p>	<p>pauschale gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderungspauschale setzt, neben der Eignung der Tagespflegeperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14a KiBiZ).</p>
<p>7. Erstattungen an die Tagespflegeperson</p> <p>7.1 Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) inklusive Prüfungsgebühr gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI), • 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben), • 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben - sowie • 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling. <p>7.2 Bei Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Tagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.</p>	<p>7. Erstattungen an die Tagespflegeperson</p> <p>7.1 Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) inklusive Prüfungsgebühr gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI), • 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben), • 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben - sowie • 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling. <p>7.2 Bei Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Tagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.</p>

142

<p>7.3 Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung ausschließlich auf die Tagespflegeperson („Kinderfrau“).</p> <p>7.4 Tagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.</p>	<p>7.3 Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung ausschließlich auf die Tagespflegeperson („Kinderfrau“).</p> <p>7.1 Tagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.</p> <p>7.2 Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kommunen haben, die der Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich im Rahmen der Kindertagespflege beigetreten sind, erfolgt die anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß Ziffer 6.1 c) und 6.1 d) durch die Stadt Sankt Augustin.</p>	<p>Redaktionelle Änderung/ Änderung ff. im Rahmen der Nummerierung</p> <p>Vereinfachung des Erstattungsverfahrens der Sozialversicherungsbeiträge für die Tagespflegeperson</p>
<p>7.5 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Tagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p> <p>7.6 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung</p>	<p>7.3 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Tagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffer 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p> <p>7.4 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung</p>	

143

<p>an die Tagespflegeperson. Zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung zum Abgleich der ausgezahlten Beträge.</p>	<p>ung an die Tagespflegeperson. Zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung zum Abgleich der ausgezahlten Beträge.</p>	<p>Sicherstellung der Erfüllung des Rechtsanspruchs im Rahmen Inklusion gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz und zur Gewährleistung der Gewinnung adäquater Tagespflegepersonen.</p> <p>Änderung im Qualitätskonzept (Kapitel V/Seite 29-31): Als komplett neues Kapitel mit aufgenommen.</p>
<p>7.5 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>7.5 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>Sicherstellung der Erfüllung des Rechtsanspruchs im Rahmen Inklusion gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz und zur Gewährleistung der Gewinnung adäquater Tagespflegepersonen.</p> <p>Änderung im Qualitätskonzept (Kapitel V/Seite 29-31): Als komplett neues Kapitel mit aufgenommen.</p>

<p>8. Vertretung</p> <p>In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (siehe Ziffer 6.5) seitens der Erziehungsberechtigten Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt (siehe Anlage 1).</p>	<p>8. Vertretung</p> <p>In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (siehe Ziffer 6.6) seitens der Erziehungsberechtigten Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt (siehe Anlage 1).</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>9. Elternbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 23 I KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher</p>	<p>9. Elternbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 23 I KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

144

<p>Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>10. Bestandsschutz</p> <p>10.1 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der definierten Standards gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie möglich.</p> <p>10.2 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben und eine pädagogische Ausbildung gemäß § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz abgeschlossen haben, erhalten bei Abschluss eines Betreuungsvertrages die Eingruppierung in Stufe 3.</p> <p>10.3 Den in Ziffer 10.1 und 10.2 gewährten Bestandsschutz bezieht sich nur auf Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben.</p>	<p>10. Bestandsschutz</p> <p>10.1 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der definierten Standards gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie möglich.</p> <p>10.2 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben und eine pädagogische Ausbildung gemäß § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz abgeschlossen haben, erhalten bei Abschluss eines Betreuungsvertrages die Eingruppierung in Stufe 3.</p> <p>10.3. Für Tagespflegepersonen mit Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischem Referenzrahmen, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt die Vorlage des Nachweises über den Sprachstand „C 1“ im Falle der Änderung bzw. Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.</p> <p>10.4 Den in Ziffer 10.1 und 10.2 gewährten Bestandsschutz bezieht sich nur auf Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben.</p>
	<p>Änderung ff. im Rahmen der Nummerierung Bestandsschutz für bestehende Tagespflegeverhältnisse.</p>

165

<p>11. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt ab dem 01.04.2015 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.08.2013 treten damit zum 31.03.2015 außer Kraft.</p>	<p>11. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.04.2015 treten damit zum 31.12.2015 außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
---	---	--------------------------------

146

Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“

Qualifizierungsstufen

Stufe 1: Voraussetzungen

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs 80 Stunden (Grundkurs)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling (16 Stunden)
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle
- Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation
- Ausstellung einer Kind bezogenen befristeten Pflegeerlaubnis

Förderpauschale pro Stunde: 4,20 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/2,32 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat/Kind	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
ab 10 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder einem schulischen Ganz- tagsangebot)	251,66 €	139,01 €
ab 15 bis 16 Stunden	268,80 €	148,48 €
bis 20 Stunden	336,00 €	185,60 €
bis 24 Stunden	403,20 €	222,72 €
bis 28 Stunden	470,40 €	259,84 €
bis 32 Stunden	537,60 €	296,96 €
bis 36 Stunden	604,80 €	334,08 €
bis 40 Stunden	672,00 €	371,20 €
bis 44 Stunden	739,20 €	408,32 €
über 44 Stunden*	806,40 €	445,44 €

***Die Förderpauschale umfasst eine Geldleistung bis zu höchstens 48 Wochenstunden.**

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Stufe 2: Voraussetzungen

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling (16 Stunden)
- Nachweis über die Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Kalenderjahr)
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle
- Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation.

Förderpauschale pro Stunde: 4,50 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/2,62 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat/Kind	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
ab 10 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder einem schulischen Ganz- tagsangebot)	269,64 €	156,99 €
ab 15 bis 16 Stunden	288,00 €	167,68 €
bis 20 Stunden	360,00 €	209,60 €
bis 24 Stunden	432,00 €	251,52 €
bis 28 Stunden	504,00 €	293,44 €
bis 32 Stunden	576,00 €	335,36 €
bis 36 Stunden	648,00 €	377,28 €
bis 40 Stunden	720,00 €	419,20 €
bis 44 Stunden	792,00 €	461,12 €
über 44 Stunden*	864,00 €	503,04 €

***Die Förderpauschale umfasst eine Geldleistung bis zu höchstens 48 Wochenstunden.**

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Stufe 3: Voraussetzungen

- Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit und Betreuung von Kindern für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Bei einem Nachweis über den Abschluss einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz
- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Auffrischkurs im Rahmen der Ersten Hilfe
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Jahr)
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle
- Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation

Förderpauschale pro Stunde: 5,00 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/3,12 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat/Kind	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
ab 10 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder einem schulischen Ganztagsangebot)	299,60 €	186,95 €
ab 15 bis 16 Stunden	320,00 €	199,68 €
bis 20 Stunden	400,00 €	249,60 €
bis 24 Stunden	480,00 €	299,52 €
bis 28 Stunden	560,00 €	349,44 €
bis 32 Stunden	640,00 €	399,36 €
bis 36 Stunden	720,00 €	449,28 €
bis 40 Stunden	800,00 €	499,20 €
bis 44 Stunden	880,00 €	549,12 €
über 44 Stunden*	960,00 €	599,04 €

***Die Förderpauschale umfasst eine Geldleistung bis zu höchstens 48 Wochenstunden.**

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Anlage 2

Qualitätskonzept

KINDERTAGESPFLEGE

in Sankt Augustin

in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis



Herausgeber

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Markt 71
53757 Sankt Augustin
www.sankt-augustin.de

in Kooperation mit dem

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Hopfengartenstraße 16
53721 Siegburg
www.skf-bonn-rhein-sieg.de

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin



Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Tagespflegepersonen,



bereits früh wird der Grundstein dafür, dass Kinder selbstständig, neugierig und eigenverantwortlich die Welt entdecken, in der Familie gelegt.

Gemeinsam mit Ihnen, den Eltern und Tagespflegepersonen, setzt sich die Stadt Sankt Augustin für Lern- und Lebensorte von Eltern und Kindern ein. Stetig werden weitere Entwicklungs- und Bildungschancen für Kinder vom Säugling bis in die Schulzeit in Sankt Augustin geschaffen.

Aus diesem Grunde begleiten wir Sie mit ergänzenden Angeboten in der Kindertagespflege, die Sie in diesem Konzept finden.

Ziel dieses Qualitätskonzeptes ist die Vorhaltung einheitlicher Standards, um für Sie als Eltern und Tagespflegepersonen ein vertrauensvolles und transparentes Angebot zu gewährleisten.



Klaus Schumacher
Bürgermeister



Marcus Lübken
Beigeordneter

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. Die Kindertagespflege stellt sich vor	6
1. Rahmenbedingungen - kurz und kompakt.....	7
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	7
1.2 Definition erlaubnispflichtige Kindertagespflege.....	7
1.3 Qualifizierte Tagespflegepersonen	7
1.4 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII	7
1.5 Angebotsformen der Kindertagespflege.....	7
1.6 Status der Tagespflegepersonen	8
1.7 Finanzielle Rahmenbedingungen.....	8
2. Organisationsstruktur	8
2.1 Fachberatungen Kindertagespflege	8
2.2 Ansprechpartnerinnen.....	9
II. Qualitative Grundsätze der Kindertagespflege	10
Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege in Sankt Augustin	11
III. Unsere Angebote zu den Schwerpunkten Beratung, Begleitung, Vermittlung und Qualifizierung.....	14
1. Beratung und Begleitung	15
1.1 Angebote für die Tagespflegeperson im Rahmen der Beratung und Begleitung	15
1.1.1 Informations- und Beratungsgespräch vor Eröffnung des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis.....	15
1.1.2 Beratung und Begleitung während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis.....	16
1.1.3 Hausbesuche während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis.....	16
1.1.4 Hausbesuche nach Erhalt der Pflegeerlaubnis	17
1.1.5 Kindertagespflegetreffen	17
1.1.6 Telefonische Beratung/ persönliches Einzelgespräch.....	17
1.2 Angebote für Eltern im Rahmen der Beratung und Begleitung.....	18
1.2.1 Telefonische Beratung/ persönliches Einzelgespräch.....	18

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1.2.2 Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson	18
1.2.3 Qualitätsabfrage	18
2. Vermittlung	19
2.1 Angebote für die Tagespflegeperson im Rahmen der Vermittlung	19
2.1.1 Vermittlung der Betreuungsplätze	19
2.2 Angebote für die Eltern im Rahmen der Vermittlung	20
2.2.1 Persönliche Anmeldegespräche für Eltern	20
3. Qualifizierung	20
3.1 Angebote für die Tagespflegeperson im Rahmen der Qualifizierung	21
3.1.1 Qualifizierung zum Erwerb der Pflegeerlaubnis	21
3.1.2 Qualifizierung zum fortlaufenden Erhalt der Pflegeerlaubnis	21
3.1.3 Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung	21
IV. Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle	22
1. Rechtliche Grundlage	23
2. Eignungskriterien	23
3. Persönliche Eignung einer Tagespflegeperson	23
3.1 Grundvoraussetzung für die Tagespflegeperson	23
3.2 Grundvoraussetzung für die Tagespflegeperson in der Arbeit mit Kindern	24
3.3 Grundvoraussetzung für die Tagespflegeperson in der Arbeit mit Eltern	24
4. Sachkompetenz einer Tagespflegeperson	25
4.1 Grundvoraussetzung der Tagespflegeperson im Hinblick auf sachliche Kompetenzen	25
5. Räumliche Eignung einer Tagespflegestelle	25
5.1 Räumliche Voraussetzungen	26
5.2 Wohnumfeld	27

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
V. Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle im Rahmen „Inklusion“	28
1. Rechtliche Grundlage	29
2. Persönliche Eignung.....	29
3. Zusatzqualifikation	29
4. Räumliche Voraussetzungen.....	30
5. Organisationsstruktur	30
5.1 Fachberatung Kindertagespflege	30
5.2 Anzahl der Betreuungsplätze	30
5.3 Erstellung eines inklusiven Konzepts	31
VI. Unser Qualitätsverständnis der Verfahrensschritte im Rahmen des Eignungsverfahrens einer Tagespflegeperson	32
1. Zugangsvoraussetzungen in das städtische Eignungsverfahren	33
2. Schritte des Eignungsverfahrens.....	33
2.1 Absolvierung eines Qualifizierungskurses.....	33
2.2 Erstellung einer Präsentationsmappe	33
2.3 Einladung zum Eignungsgespräch.....	34
2.4 Hausbesuch	34
2.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis	35
2.6 Änderung der Pflegeerlaubnis.....	35
2.7 Verlängerung der Pflegeerlaubnis.....	35
3. Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	36
3.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung im Eignungsverfahren	38
3.2 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung während der Ausübung der Tätigkeit	38

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
VII. Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle	40
1. Rechtliche Grundlagen	41
2. Rechtliche Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung	41
3. Anzahl der Tagespflegepersonen	41
4. Betreuungsplätze	41
5. Rahmenbedingungen für räumliche Voraussetzungen	41
6. Organisationsstruktur	42
6.1 Kontraktvereinbarung mit d. Tagespflegepersonen	42
6.2 Vertragsgestaltung mit d. Erziehungsberechtigten	43
6.3 Vertretung	43
6.4 Erstellung eines Konzepts	43
6.5 Genehmigung	43
VIII. Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson	44
1. Rechtliche Grundlage	45
2. Organisationsstruktur	45
3. Rahmenbedingungen	46
3.1 Anzahl der Vertretungsplätze	46
3.2 Fachberatung Kindertagespflege	46
3.3 Tagespflegekind	47
3.4 Tagespflegeperson	47
Literaturverzeichnis	49

Stand: Januar 2016

**I.
Die Kindertagespflege stellt sich vor**

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

1. Rahmenbedingungen - kurz und kompakt

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Nordrhein-Westfalen bilden die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege.

1.2 Definition erlaubnispflichtige Kindertagespflege

Die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ist dann gegeben, wenn eine Person ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

1.3 Qualifizierte Tagespflegepersonen

Qualifizierte Tagespflegepersonen sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und ihre Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen und anderen Professionen auszeichnen. Des Weiteren müssen Tagespflegepersonen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

1.4 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer schriftlichen Erlaubnis (Pflegerlaubnis). Die Pflegerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

1.5 Angebotsformen der Kindertagespflege

Die Ausübung der Tätigkeit einer Tagespflegeperson kann im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z. B. angemietete Räumlichkeiten) erfolgen.

Eine weitere Angebotsmöglichkeit ist die Großtagespflege, in der maximal neun Kinder von maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden können (§ 4 Abs. 1 KiBiz).

1.6 Status der Tagespflegepersonen

Je nach Angebotsform ist der Status einer Tagespflegeperson:

- der selbstständigen Tätigkeit oder
- dem Anstellungsverhältnis

zuzuordnen.

1.7 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Tagespflegeperson hat nach Erteilung der Pflegeerlaubnis die Möglichkeit, ihre genehmigten Betreuungsplätze privat oder öffentlich gefördert auf dem Betreuungsmarkt anzubieten. Im Rahmen der Vermittlung und Beratung werden die Erziehungsberechtigten des Kindes und die Tagespflegeperson von den Fachberatungen Kindertagespflege auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme bzw. Ausgestaltung der finanziellen Förderung sind in den städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben definiert.

2. Organisationsstruktur

2.1 Fachberatungen Kindertagespflege

Zur Sicherstellung des qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege kooperiert der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.

Aus diesem Grund stehen Eltern und Tagespflegepersonen insgesamt vier Fachberatungen Kindertagespflege zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Fachberatungen Kindertagespflege im Rahmen der Vermittlung, Begleitung, Beratung und Qualifizierung bezieht sich ausschließlich auf Eltern und Tagespflegepersonen, die in Sankt Augustin wohnen.

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

2.2 Ansprechpartnerinnen

Ansprechpartnerinnen im Rahmen der Vermittlung, Beratung und Begleitung von Familien und Tagespflegepersonen sind:

Frau Birgit Bender

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Markt 71, 53757 Sankt Augustin
☎ 02241 243-420
E-Mail: birgit.bender@sankt-augustin.de



Frau Gabriele Welsch

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Markt 71, 53757 Sankt Augustin
☎ 02241 243-478
E-Mail: gabriele.welsch@sankt-augustin.de



Frau Carolin Berger

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Kölnstraße 97, 53757 Sankt Augustin
☎ 02241 9230416
E-Mail: Carolin.Berger@skf-bonn-rhein-sieg.de



Frau Nicole Bak

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Kölnstraße 97, 53757 Sankt Augustin
☎ 02241 9230417
E-Mail: Nicole.Bak@skf-bonn-rhein-sieg.de



**II.
Qualitative Grundsätze der Kindertagespflege**

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege in Sankt Augustin

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre und die aktuellen Erkenntnisse aus der Hirnforschung haben dazu geführt, dass die Anforderungen an die Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern stetig weiterentwickelt wird. Dies beinhaltet neben der Schaffung neuer Betreuungsplätze, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, auch die Weiterentwicklung der Bildungskonzepte mit dem Ziel, die frühe Förderung von Kindern in der Arbeit vor Ort sicherzustellen.

Gesellschaftspolitisches und fachliches Ziel ist die Bereitstellung vielfältiger Angebote an Tagesbetreuungsmöglichkeiten, welche den individuellen Lebenssituationen von Familien gerecht werden und eine optimale Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

In diesem Entwicklungsprozess gewann auch das Betreuungsangebot der Kindertagespflege zunehmend an Bedeutung, da aufgrund ihrer familiären Betreuungsstruktur sowohl die individuelle Förderung eines Kindes als auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf optimal gewährleistet werden kann. Die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre hatten somit zur Folge, dass sich die Kindertagespflege zunehmend von einer privat organisierten zu einer öffentlich regulierten Betreuungsform entwickelt hat.

So wurden im Jahr 2008 mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erstmalig sowohl für die Kindertagespflege als auch für die Kindertageseinrichtungen der Förderauftrag und die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit gleichbedeutend geregelt. Dies hatte zur Folge, dass sich die Anforderungen im Rahmen der Qualifizierung zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und die Maßstäbe im Zusammenhang mit der anschließenden Ausübung der Tätigkeit einer Tagespflegeperson in den letzten Jahren zunehmend verändert haben.

Hierbei bestand die große Herausforderung für die Stadt Sankt Augustin, dass das Betreuungsangebot Kindertagespflege innerhalb kürzester Zeit ein eigenständiges Profil entwickeln musste, um sich neben den über viele Jahre gewachsenen und gefestigten Strukturen einer Kindertageseinrichtung auf dem Betreuungsmarkt etablieren zu können.

Ausgehend von diesen Anforderungen wurde im August 2007 seitens der Fachstelle Kindertagespflege in Kooperation mit den freien Trägern Sozialdienst katholischer Frauen für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. (SKF), Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e. V. (DKSB) und den Familienzentren „Sankt Anna“ aus Hangelar, „Rasselbande“ aus Mülldorf und „Wacholderweg“ aus Niederpleis, ein „Runder Tisch Kindertagespflege“ gegründet. Ziel des Runden Tisches war die Entwicklung eines „Qualitätskonzeptes Kindertagespflege“, welches langfristig ein für Tagespflegepersonen, Eltern und Kinder vertrauensvolles, transparentes System gewährleistet und den

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

quantitativen bzw. qualitativen Ausbau der Kindertagespflege in Sankt Augustin sicherstellt.

Die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Kindertagespflege basiert vor allen Dingen auf den Schwerpunkten:

- Beratung,
- Begleitung,
- Vermittlung und
- Qualifizierung.

In Folge dessen orientierte sich die Erstellung der Angebote und Inhalte des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege an den vorgenannten Schwerpunkten.

Zur Sicherstellung des quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kindertagespflege wurde im März 2007 eine Fachberatungsstelle Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin eingerichtet und im August 2009 um eine weitere Stelle Kindertagespflege in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ergänzt. Der steigende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hatte zur Folge, dass im September 2012 eine zusätzliche Fachberatungsstelle Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin eingerichtet wurde.

Im Zusammenhang mit der zweiten Revision des Kinderbildungsgesetzes im August 2014, welche nun auch die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedroht in Kindertagespflege vorsieht, wurde gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin die Anzahl der Fachberatungen Kindertagespflege weiter ausgebaut. Seit August 2015 wird das Team Kindertagespflege durch eine weitere heilpädagogische Fachberatungsstelle beim Kooperationspartner Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ergänzt.

Grundlegende Aufgaben der Fachberatungen Kindertagespflege sind - neben der Sicherstellung der Vorhaltung bedarfsgerechter Betreuungsplätze - die Angebote und Inhalte des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege an den Bedürfnissen der Familien und Tagespflegepersonen stetig weiterzuentwickeln.

In Folge dessen berücksichtigen die Fachberatungen Kindertagespflege bei der Ausgestaltung der Angebote neben den fachlichen Empfehlungen des Landesjugendamtes und gesetzlichen Vorgaben die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen von Eltern und Tagespflegepersonen. Durch persönliche Gespräche und Befragungen zu bestimmten Themenbereichen erhalten die Fachberatungen Kindertagespflege die Möglichkeit, die Angebote regelmäßig zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Ziel dieser Angebote ist es zum einen, Eltern und Kindern eine ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entsprechende passgenaue Tagespflegestelle zu

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

vermitteln und zum anderen Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung ihrer Fragen, Sorgen und Wünsche jegliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer fachlichen Arbeit vor Ort bieten zu können.

Parallel hierzu wurde in den letzten Jahren ein Verbundsystem aufgebaut, welches die Angebote vor Ort ergänzt bzw. die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege gewährleistet. Im Rahmen dessen arbeiten die Fachberatungen Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren vor Ort zusammen, wirken in verschiedenen Arbeitskreisen mit und sichern durch die eigene Teilnahme an Fortbildungen ihre fachliche Weiterbildung.

**III.
Unsere Angebote zu den Schwerpunkten
Beratung, Begleitung, Vermittlung und Qualifizierung**

1. Beratung und Begleitung

Ausgangssituation

Zitat (§ 13a, Ziffer 2 und 3 Kinderbildungsgesetz):

„Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestaltet ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln...“

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.“

Damit die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags sichergestellt werden kann, ist im Hinblick auf die qualitative Ausgestaltung der Kindertagespflege der Einsatz von fachlich qualifizierten Tagespflegepersonen in der Praxis vor Ort eine Grundvoraussetzung.

Aus diesem Grund bieten die Fachberatungen Kindertagespflege sowohl für Tagespflegepersonen als auch für Eltern eine Vielzahl an Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten an:

1.1 Angebote für die **Tagespflegeperson** im Rahmen der Beratung und Begleitung

1.1.1 Informations- und Beratungsgespräch vor Eröffnung des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Es besteht die Möglichkeit für potentielle Tagespflegepersonen zur Teilnahme an einem unverbindlichen Informations- und Beratungsgespräch mit der für sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege. In diesem Gespräch erfährt der Interessent/die Interessentin alles Wesentliche über das Angebot Kindertagespflege und erhält ggf. eine Entscheidungshilfe, ob die Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson für ihn/sie geeignet wäre. Aufgrund der Vielzahl an Informationen erhält der Interessent/die Interessentin zum Abschluss ein Informationspaket, um ggf. Informationen nochmals nachlesen zu können.

1.1.2 Beratung und Begleitung während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Mit Abgabe der persönlichen Präsentationsmappe des Interessenten/der Interessentin ist das Bewerbungsverfahren offiziell eröffnet. Das Eignungsverfahren besteht aus mehreren Bausteinen und hat zum Ziel, die fachliche und persönliche Eignung einer Tagespflegeperson und die räumliche Eignung der Tagespflegestelle zu überprüfen.

Auf dem Weg zum Erwerb der Pflegeerlaubnis begleiten die Fachberatungen Kindertagespflege den/die Interessent/in individuell.

Ein Baustein des Eignungsverfahrens ist das Eignungsgespräch, welches der/die Interessent/in nach erfolgreich bestandener Qualifizierungsprüfung im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin absolviert.

Das Eignungsgespräch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege begleitet. Im Hinblick auf den Aufbau einer professionellen Zusammenarbeit mit den Fachberatungen Kindertagespflege erlebt die potentielle Tagespflegeperson stets eine angenehme, wertschätzende, vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre, die neben der Gewährleistung eines ausreichenden Zeitfensters für Fragen und Anliegen auch eine zügige Antwort über das Ergebnis des Eignungsgesprächs beinhaltet.

1.1.3 Hausbesuche während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Durch das Angebot Hausbesuch erfährt die potentielle Tagespflegeperson wichtige Hinweise für die räumlichen und gestalterischen Möglichkeiten einer qualifizierten Kindertagespflege. Sie erlebt hierbei, dass ihre Vorstellungen und Ideen beim Aufbau der Tagespflegestelle ernst genommen werden und sie eine ehrliche, direkte Einschätzung von den Fachberatungen Kindertagespflege über die Realisierbarkeit ihrer Vorstellungen erhält. Nur so ist gewährleistet, dass die Tagespflegeperson eine realistische Wahrnehmung ihrer Vorstellungen vornehmen kann und Sicherheit für ihr späteres Handeln als Tagespflegeperson gewinnt.

Zur Vorbereitung des Hausbesuches erhält der/die Interessent/in eine Checkliste, welche bei der Abnahme der Räumlichkeiten von den Fachberatungen verwendet wird. Der Hausbesuch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege durchgeführt.

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

Bestehen seitens der/die Interessent/in generelle Unsicherheiten im Rahmen der Geeignetheit seiner/ihrer Räumlichkeiten, besteht das Angebot der Fachberatungen Kindertagespflege, sich die Räumlichkeiten unverbindlich vor Absolvierung des Qualifizierungskurses anzuschauen.

1.1.4 Hausbesuche nach Erhalt der Pflegeerlaubnis

Die Tagespflegeperson wird nach Erhalt der Pflegeerlaubnis regelmäßig von einer der Fachberatungen Kindertagespflege besucht. Ziel der Hausbesuche ist, die Tagespflegeperson im Alltag mit den Tagespflegekindern zu erleben, um ggf. fachliche Tipps und Anregungen zur persönlichen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Tagespflegestelle geben zu können. Auf Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird der Hausbesuch angekündigt und ein Termin mit der Tagespflegeperson vereinbart. Um den Tagesablauf in der Tagespflegestelle nicht zu stören, achtet die zuständige Fachberatung Kindertagespflege darauf, dass sie sich während des Hausbesuches in die Geschehnisse vor Ort eingibt. Zum Ende des Hausbesuches erhält die Tagespflegeperson eine direkte Rückmeldung über die Beobachtungen der Fachberatung Kindertagespflege. Zur Sicherstellung der Transparenz erhält die Tagespflegeperson das Protokoll des Hausbesuches in Kopie.

1.1.5 Kindertagespflegetreffen

Zur Gewährleistung des fachlichen Austausches der Tagespflegepersonen finden regelmäßig sozialräumliche Kindertagespflegetreffen bzw. Info-Kindertagespflegetreffen statt. Die Organisation der Treffen erfolgt durch die Fachberatungen Kindertagespflege. Die Inhalte der sozialräumlichen Kindertagespflegetreffen bieten den Tagespflegepersonen ausreichend Zeit für individuellen Austausch und Erarbeitung fachlicher Themen, während die Info-Kindertagespflegetreffen der Weitergabe aktueller Informationen dienen.

1.1.6 Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege arbeiten Tagespflegepersonen in der Regel alleine in ihrer Tagespflegestelle. Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in all seinen Fa-

setten erfordern von der Tagespflegeperson neben dem fachlichen Wissen ein hohes Maß an Belastbarkeit und Engagement. Die Vorhaltung des Angebotes „Einzelgespräch“ bietet hierbei eine große Unterstützung, um Fragen und evtl. Unsicherheiten direkt individuell klären zu können. Neben der Schaffung einer angenehmen und vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre achten die Fachberatungen Kindertagespflege auf ein zeitnahes Terminangebot für die Tagespflegeperson.

1.2 Angebote für die *Eltern* im Rahmen der Beratung und Begleitung

1.2.1 Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch

Zur Sicherstellung der optimalen Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle bieten die Fachberatungen Kindertagespflege Eltern die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme per Telefon oder im persönlichen Einzelgespräch an. Die zuständige Fachberatung achtet bei den Gesprächen auf eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre und ermöglicht je nach Bedarf eine zeitnahe Terminvereinbarung. Das Angebot der Beratung und Begleitung besteht während des gesamten Vermittlungs- und Betreuungsprozesses des Kindes in der Kindertagespflege.

1.2.2 Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist seitens des Jugendamtes rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII).

Im Rahmen dessen gelten die Aspekte gemäß Kapitel VIII: „Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson“.

1.2.3 Qualitätsabfrage

Bei der Ausgestaltung der Angebote und deren Weiterentwicklung berücksichtigen die Fachberatungen Kindertagespflege neben den fachlichen Empfehlungen und Vorgaben die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen von Eltern und Tagespflegepersonen. Aus diesem Grund erfolgen zur Gewährleistung der Qualitätssicherung in regelmäßigen Abständen Qualitätsabfragen mit dem Ziel, die bestehenden Angebote und deren Inhalte auf Aktualität zu überprüfen.

2. Vermittlung

Ausgangssituation

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst nach den gesetzlichen Vorgaben die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung für Kind und Eltern zum gewünschten Zeitpunkt sicherzustellen.

2.1 Angebote für die *Tagespflegeperson* im Rahmen der Vermittlung

2.1.1 Vermittlung der Betreuungsplätze

Aufgrund des rechtlichen Status einer Tagespflegeperson kann diese über die Belegung und Ausgestaltung ihrer Betreuungsplätze selbst entscheiden. Auf Wunsch können Tagespflegepersonen den Vermittlungsservice der Stadt Sankt Augustin nutzen oder durch Eigenwerbung (z. B. Internetauftritt, Aushänge in Kindertageseinrichtungen etc.) auf ihr Betreuungsangebot aufmerksam machen.

Um eine optimale Vermittlung gewährleisten zu können, teilen die Tagespflegepersonen zeitnah mögliche Veränderungen in der Belegungs- oder Angebotssituation den Fachberatungen Kindertagespflege mit. Im Gegenzug dazu informieren die Fachberatungen Kindertagespflege zeitnah die Tagespflegepersonen über die Herausgabe ihrer Daten an eine Familie. Im Rahmen eines ersten Kennenlerngespräches vereinbaren die Eltern des Kindes und die Tagespflegeperson die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Erwartungen und Vorstellungen der Betreuung. Auf Wunsch begleitet die zuständige Fachberatung den Erstkontakt. Stimmen die Vorstellungen und Erwartungen überein, werden die getroffenen Vereinbarungen von der Tagespflegeperson in einem Betreuungsvertrag festgehalten und im gegenseitigen Einverständnis von den Erziehungsberechtigten des Kindes unterschrieben. Im Anschluss erfolgt die Mitteilung über den Vertragsabschluss an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

2.2 Angebote für die *Eltern* im Rahmen der Vermittlung

2.2.1 Persönliche Anmeldegespräche für Eltern

Eine Voraussetzung für eine gelungene Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist die gezielte Begleitung und Beratung der Eltern auf dem Weg zu einer adäquaten Tagespflegestelle. Eine fachlich qualifizierte Vermittlung schließt den Zeitraum der Anfrage der Eltern nach einer Betreuung in Kindertagespflege bis zum Abschluss der Eingewöhnung des Kindes in die Tagespflegestelle mit ein. Neben der Entscheidung, dass das Kind in Kindertagespflege betreut wird, ist es im Rahmen einer guten Vermittlung wichtig, gemeinsam mit den Eltern zu erörtern, welche Anforderungen und Kriterien im Rahmen einer Fremdbetreuung erfüllt sein müssen (z. B. im Hinblick auf die erforderlichen Betreuungstage/-zeiten, persönlichen Vorstellungen usw.). Aus diesem Grund bieten die Fachberatungen Kindertagespflege nach Terminvereinbarung persönliche Anmeldegespräche zur Vermittlung des Kindes in Kindertagespflege an.

Nach Klärung der persönlichen Situation der Familie trifft die zuständige Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung der genannten Wünsche und Bedarfe eine Vorauswahl der in Frage kommenden Tagespflegepersonen. Die Eltern des Kindes vereinbaren mit den Tagespflegepersonen Kennenlernertermine und erhalten so die Möglichkeit, sich die Tagespflegestellen und Tagespflegepersonen unverbindlich anzuschauen. Auf Wunsch begleitet die zuständige Fachberatung die Erstkontakte.

3. Qualifizierung

Ausgangssituation

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sollen Tagespflegepersonen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, welche sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Zur Sicherstellung des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages ist darüber hinaus eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag beauftragten Personen erforderlich (§ 11 Abs. 1 KiBiz).

3.1 Angebote für die *Tagespflegeperson* im Rahmen der Qualifizierung

3.1.1 Qualifizierung zum Erwerb der Pflegeerlaubnis

Zur Gewährleistung der vertiefenden Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege ist die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts für Sankt Augustin vorgegeben. Die Anmeldung zur Teilnahme am Qualifizierungskurs erfolgt beim ausgewählten Bildungsträger durch den/die Interessent/in selbst. Die erfolgreiche Absolvierung des Qualifizierungskurses ist eine Grundvoraussetzung im Rahmen des Erwerbs der Pflegeerlaubnis in Sankt Augustin.

3.1.2 Qualifizierung zum fortlaufenden Erhalt der Pflegeerlaubnis

Im Rahmen des fortlaufenden Erhalts der Pflegeerlaubnis ist gemäß der städtischen Richtlinien für Sankt Augustin ein definierter Stundenumfang an Fortbildungen pro Kalenderjahr vorgegeben.

Aus diesem Grund organisieren die Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit verschiedenen Bildungsanbietern bzw. Referenten/Referentinnen individuelle Fortbildungsangebote für die Tagespflegepersonen in Sankt Augustin. Für die Auswahl der Fortbildungsthemen sind neben den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse der Tagespflegepersonen maßgebend.

Im Rahmen des Verbundsystems besteht für die Tagespflegeperson die Möglichkeit, an Veranstaltungen zu fachlichen Themen von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren teilzunehmen.

3.1.3 Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben. Im Rahmen dessen gelten die Aspekte gemäß Kapitel V „Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle im Rahmen Inklusion“.

**IV.
Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung
einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle**

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

1. Rechtliche Grundlage

Geeignet im Sinne des § 43 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

2. Eignungskriterien

Maßgeblich für die persönliche und fachliche Eignung einer Tagespflegeperson und die räumliche Eignung einer Tagespflegestelle sind die Ausführungen zu den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie die Empfehlungen und rechtlichen Vorgaben des Landesjugendamtes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Nachfolgend benannte Kriterien im Rahmen der Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung einer potentiellen Tagespflegeperson wieder und dienen im städtischen Eignungsverfahren als Richtschnur.

3. Persönliche Eignung einer Tagespflegeperson

3.1 Grundvoraussetzungen für die Tagespflegeperson

Für die Tagespflegeperson wird vorausgesetzt, dass sie:

- ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild vorweist;
- über ein selbstbewusstes, sicheres Auftreten verfügt;
- über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern/mit dem Kind verfügt (z. B. durch die Betreuung des/der eigenen Kindes/Kinder, durch ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Kinderbetreuung etc.);
- motiviert ist, die Ausübung der Tätigkeit langfristig durchzuführen (Empfehlung des Bundesverbandes Kindertagespflege mindestens für den Zeitraum von drei Jahren);
- physisch und psychisch belastbar ist;
- über eine gesunde Frustrationstoleranz verfügt;
- in der Gestaltung des Alltags mit den Kindern über eine gewisse Flexibilität verfügt (grundlegende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder z. B. im Hinblick auf die Schlafzeiten von Kindern unter drei Jahren);
- in allen Bereichen zuverlässig ist;
- sich ihrer Verantwortung und ihrer Aufgabe stets bewusst ist (Aufsichtspflicht, Bundeskinderschutzgesetz);

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

- in der Lage ist, Kritik anzunehmen und diese Erkenntnisse hieraus in die weitere Arbeit mit einbinden kann (Entwicklungspotential muss erkennbar sein);
- gegenüber Außenstehenden verschwiegen ist (DATENSCHUTZ);
- nicht in Anwesenheit der Tagespflegekinder raucht;
- in der Lage ist, sich zu „organisieren“ (z. B. verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes für die Kinder, eigene Haushaltsführung etc.);
- „offen ist“ für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, fachliche Reflektionen und deren Einbindung in den pädagogischen Alltag;
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung mitbringt (z. B. im Hinblick auf die Beobachtungen von Kindern);
- eine grundlegende Kooperationsbereitschaft mit anderen Professionen und sozialen Diensten (z. B. zum Jugendamt, zu anderen Tagespflegepersonen, sozialen Diensten, Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen etc.) mitbringt.
- eine grundlegende Bereitschaft zur eigenen Weiterbildung besteht.

3.2 Grundvoraussetzungen für die Tagespflegeperson in der Arbeit mit Kindern

Die Tagespflegeperson muss:

- einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegen;
- über generelle Freude in der Arbeit mit Kindern verfügen;
- über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Akzeptanz kindlicher Bedürfnisse verfügen.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich in der Arbeit mit Kindern:

- keine körperliche oder seelische Gewalt anzuwenden.

3.3 Grundvoraussetzungen für die Tagespflegeperson in der Arbeit mit Eltern

Die Tagespflegeperson muss:

- eine stetige Kooperationsbereitschaft zeigen;
- über Kundenfreundlichkeit verfügen;
- Offenheit und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsvorstellungen, Lebenssituationen und -entwürfen mitbringen;
- eine zeitnahe Informationsweitergabe über vorkommende Geschehnisse in der Tagespflegestelle sicherstellen.

4. Sachkompetenz einer Tagespflegeperson

4.1 Grundvoraussetzungen der Tagespflegeperson im Hinblick auf sachliche Kompetenzen

Die Tagespflegeperson muss:

- Kenntnisse über den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben;
- pädagogische, psychologische Grundkenntnisse in der Erziehung von Kindern vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der Gesprächsführung besitzen;
- Kenntnisse im Rahmen des Zeitmanagements zur Gewährleistung einer verlässlichen Strukturierung des Tagesablaufs haben;
- Kenntnisse im Rahmen der Eingewöhnung von Kindern in die Betreuungsform „Kindertagespflege“ vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der rechtlichen Grundlagen zur Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson besitzen.

5. Räumliche Eignung einer Tagespflegestelle

Ausgangssituation

Die Ausübung der Tätigkeit einer Tagespflegeperson kann im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgen. Darüber hinaus kann die Kindertagespflege auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören.

Nachfolgend genannte Kriterien gelten sowohl für die Betreuung der Tagespflegekinder im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson als auch in anderen genutzten Räumen.

Bei der Nutzung anderer Räumlichkeiten gelten rechtlich nochmals zusätzliche Auflagen, welche unter dem Punkt „Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle“ aufgeführt werden.

5.1 Räumliche Voraussetzungen

- Vorgeschieden ist absolutes Rauchverbot in den Räumen, in denen Tagespflegekinder betreut werden (gilt auch außerhalb der Betreuungszeiten in der Tagespflegestelle) (§ 10, Abs. 4 KiBiz) und in Anwesenheit der Tagespflegekinder;
- die Tagespflegestelle verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten (Orientierung an der Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland: 6 m² pro Kind);
- alle Räume, die zur Benutzung der Tagesbetreuung von Kindern genutzt werden, müssen gut belichtet, gut zu beheizen und gut zu belüften sein;
- angenehme, den Bedürfnissen der Kinder gestaltete Atmosphäre (offen, hell, kindgerechte Raumgestaltung);
- Verfügbarkeit über anregende und ausreichende Spiele und Materialien, die das Kind in seiner frühkindlichen Bildung fördern und unterstützen (altersentsprechende Spielmaterialien, anregende Raumgestaltung z. B. im Hinblick auf die Darreichung des Materials etc.);
- Kellerräume und Dachgeschosse sind ohne Vorlage einer gültigen Baugenehmigung im Rahmen der Betreuung von Kindern ausgeschlossen;
- die Tagespflegestelle verfügt über separate Räumlichkeiten, welche als Schlafmöglichkeit - insbesondere für Kinder unter drei Jahren - genutzt werden kann. Der Schlafraum sollte neben der Vorhaltung eines Fensters pro Kind eine Schlaf- und Ruhemöglichkeit von ca. 2,5 m² beinhalten (Empfehlungen des LVR);
- die Tagespflegestelle verfügt über eine angemessene Anzahl von Räumen im Hinblick auf die Rückzugsmöglichkeiten (z. B. um Spielsituationen für das Kind ungestört ermöglichen zu können, zur Erledigung der Hausaufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung von Schulkindern etc.);
- die Tagespflegestelle verfügt über ausreichende Bewegungsmöglichkeiten (z. B. Garten, freie Spielflächen im Haus);
- Gewährleistung der Hygiene- und Sicherheitsstandards gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Unfallkasse NRW;
- das Vorhandensein von Rauchmeldern wird empfohlen;
→ Hinweis: Die Landesregierung führte die Rauchmelderpflicht in NRW zum 01. April 2013 ein. Ab diesem Tag müssen alle Neubauten mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Bestandsbauten müssen in der Übergangsfrist bis zum 01.01.2017 ausgestattet werden;

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

- beim Vorhandensein von Tieren ist die artgerechte Haltung und Führung der Tiere eine zusätzliche Grundvoraussetzung im Rahmen der Bewertung der räumlichen Eignung (z. B. im Hinblick auf die Hygiene, auf die Sicherheit des zu betreuenden Tagespflegekinde etc.);
- bei der Nutzung von anderen Räumen (z. B. angemietete Räume) zur Ausübung der Kindertagespflege ist neben der Pflegeerlaubnis die Vorlage einer Nutzungsänderung notwendig. Die Antragsstellung hierzu erfolgt beim zuständigen Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung/Bauaufsicht.

5.2 Wohnumfeld

- Anregendes Wohnumfeld (z. B. Kindertageseinrichtungen, Spielplätze, Büchereien etc.), um Begegnung mit anderen Kindern zu ermöglichen und um das Wissen und den Erfahrungsschatz des Kindes zu erweitern;
- das Wohnumfeld sollte dem Kind die Möglichkeit bieten, vielfältige Entdeckungen in der Natur und seiner Umwelt zu erleben. Darüber hinaus sollten Möglichkeiten der freien Bewegung, des Herumturnens und Austobens für das Kind gegeben sein;
- sichere Erreichbarkeit und Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen, Verkehrs- und Transportmitteln.

**V.
Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung
einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle
im Rahmen „Inklusion“**

1. Rechtliche Grundlage

Inklusion ist ein Menschenrecht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist. Der Begriff Inklusion definiert eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann - unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

Unter Berücksichtigung der UN-Konventionen und gesetzlichen Vorgaben sieht die städtische Ausbauplanung auch die Vorhaltung von inklusiven Betreuungsplätzen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, in Kindertagespflege vor. Näheres regelt die Jugendhilfeplanung - Tagesbetreuung für Kinder - Teilplan Inklusion.

2. Persönliche Eignung

Grundsätzlich gelten die Voraussetzungen im Rahmen der Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Pflegeerlaubnis, gemäß den gesetzlichen Grundlagen, in Verbindung mit dem städtischen Qualitätskonzept Kindertagespflege.

Im Rahmen der Vorhaltung inklusiver Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht, ist entweder der Nachweis über den staatlich anerkannten Berufsabschluss eines/r Heilpädagoge/in, Heilerziehungspfleger/in/-helfer/in zu führen oder die Absolvierung einer zusätzlichen Aufbauqualifikation gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MFKJKS) nachzuweisen.

Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder muss seitens der Tagespflegeperson die grundlegende Bereitschaft gewährleistet sein, mit den Eltern, den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern zusammen zu arbeiten (§ 14 a KiBiz).

3. Zusatzqualifikation

Die zweite KiBiz-Revision sieht vor, dass die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

Der Umfang der Stunden im Rahmen der Zusatzqualifizierung wird seitens des MFKJKS mit mindestens 100 Stunden vorgegeben. Die Absolvierung muss bei einem anerkannten Bildungsträger erfolgen.

Zugangsvoraussetzung ist neben der Vorlage einer gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, der Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege von mindestens einem Jahr.

4. Räumliche Voraussetzungen

Es gelten die Voraussetzungen im Zusammenhang mit den räumlichen Kriterien im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis gemäß den gesetzlichen Grundlagen in Verbindung mit dem städtischen Qualitätskonzept Kindertagespflege. Mit Blick auf die Durchführung notwendiger begleitender Therapien für das Kind ist die Vorhaltung separater Räumlichkeiten zu empfehlen.

Im Rahmen des fachlichen Austausches zum Thema Inklusion wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe von baulichen Gegebenheiten oftmals in ihrer Bedeutung überbewertet wird. Hier wird stets der Hinweis gegeben, in Kooperation mit den Eltern des Kindes, der Tagespflegeperson und der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege im Einzelfall zu prüfen, ob zur Sicherstellung der individuellen Förderung des Kindes spezifische räumliche Veränderungen oder Anpassungen vorgenommen werden müssen.

5. Organisationsstruktur

5.1 Fachberatung Kindertagespflege

Zur Sicherstellung des inklusiven Ausbaus der Kindertagespflege kooperiert die Stadt Sankt Augustin mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e. V. (SkF).

Im August 2015 wurde das personelle Angebot der Fachberatungen im Rahmen der Kooperation weiter ausgebaut und eine weitere Fachberatungsstelle mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation beim SkF installiert.

Die qualitative Weiterentwicklung der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedroht in Kindertagespflege sieht neben der Schaffung individueller Angebote für Eltern und Tagespflegepersonen die Vernetzung mit allen Diensten in Sankt Augustin, die im Bereich der Inklusion tätig sind, vor.

5.2 Anzahl der Betreuungsplätze

Gemäß den UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist Ziel dieses Übereinkommens, die Chancengleichheiten behinderter Menschen zu fördern. Dies beinhaltet in den einleitenden Grundsätzen der Konvention, das

Recht des gemeinsamen Lernens von nicht behinderten und behinderten Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel, allen Menschen die Chance auf Bildung als Menschenrecht zu gewähren.

Dieser Grundsatz wird bei den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Gruppenstruktur einer inklusiv arbeitenden Tagespflegestelle berücksichtigt. Eine definitive Aussage über die Anzahl von Kindern in einer inklusiv arbeitenden Tagespflegestelle lässt sich demnach nicht pauschal bestimmen, da dies stets von der Art und dem Grad der Behinderung eines Kindes abhängig sein wird und bei der Vermittlung von allen Beteiligten mit berücksichtigt werden muss.

Bei Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder von Behinderung bedroht reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze in der Tagespflegestelle um jeweils einen Platz. Dadurch ist die individuelle Bildungsförderung eines jeden Kindes und die Unterstützung der Tagespflegeperson gewährleistet. Die Ausgestaltung der finanziellen Rahmenbedingungen ist in den städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Verbindung mit den gesetzlichen Grundlagen geregelt.

5.3 Erstellung eines inklusiven Konzepts

Die Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsarbeit erfolgt auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, welches Ausführungen zur Sicherstellung der inklusiven Betreuung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege beinhaltet.

Seitens der Tagespflegeperson wird das Konzept vor der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder bei der für sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege eingereicht.

**VI.
Unser Qualitätsverständnis
der Verfahrensschritte im Rahmen
des Bewerbungsverfahrens einer Tagespflegeperson**

Um eine angemessene Beurteilung der potentiellen Tagespflegeperson gewährleisten zu können, wird das gesamte Eignungsverfahren stets im Kontext betrachtet. Die Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Tagespflegeperson wird somit von den Fachberatungen Kindertagespflege als ein Prozess betrachtet und beinhaltet demnach regelmäßige Reflektionen über den Verlauf des Eignungsverfahrens und dessen Dokumentation.

1. Zugangsvoraussetzungen in das städtische Eignungsverfahren

- Volljährigkeit;
- Nachweis eines Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss);
- Hauptwohnsitz Sankt Augustin;
- kein Vorhandensein von psychischen und physischen Erkrankungen;
- keine Vorstrafen;
- keine eigene Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen (§ 27 ff. SGB VIII) für die eigene Familiensituation;
- Nachweis des Sprachniveaus „C 1“ gemäß dem Europäischen Referenzrahmen.

2. Schritte des Eignungsverfahrens

2.1 Absolvierung eines Qualifizierungskurses

Absolvierung eines Qualifizierungskurses „Kindertagespflege“ von 160 Stunden mit abschließender Prüfung analog des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) bei einem anerkannten Bildungsträger.

2.2 Erstellung der Präsentationsmappe

Vor Ende des Qualifizierungskurses nimmt die potentielle Tagespflegeperson Kontakt mit der für ihn/sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege auf und bittet um Zusendung der notwendigen Vordrucke zur Erstellung der Präsentationsmappe.

Vorgegebene Inhalte der Präsentationsmappe:

- Anschreiben und tabellarischer Lebenslauf;
- Vordruck Eignungsbogen und Einverständniserklärung;
- Vordruck Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis;
- erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Tagespflegestelle leben;

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

- ärztliche Bescheinigungen aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Tagespflegestelle leben;
- Abschlusszertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege „Qualifizierte Tagespflegeperson“ (in Kopie);
- Abschlussurkunde bei einer potentiellen Tagespflegeperson mit pädagogischer Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Präambel § 1 Kinderbildungsgesetz) analog § 26 KiBiz.
- Nachweis über die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling bei einem anerkannten Bildungsträger;
- pädagogische Konzeption der Tagespflegestelle.

Zusendung der Präsentationsmappe an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

2.3 Einladung zum Eignungsgespräch

Nach Eingang der Unterlagen vereinbart die zuständige Fachberatung Kindertagespflege einen zeitnahen Termin zum Eignungsgespräch mit der potentiellen Tagespflegeperson. Das Eignungsgespräch erfolgt immer in Anwesenheit von zwei Fachberatungen. Im Gespräch werden neben der persönlichen Eignung (Auftreten, Erscheinungsbild, Motivation, Haltung zum Kind etc.) die fachlichen Kriterien im Hinblick auf die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags überprüft.

Im Anschluss an das Eignungsgespräch erfolgt die fachliche Auswertung. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die potentielle Tagespflegeperson erhält zeitnah eine persönliche Rückmeldung über das Ergebnis.

2.4 Hausbesuch

Nach erfolgreicher Absolvierung des Eignungsgesprächs erfolgt der Hausbesuch. Der Hausbesuch dient der Überprüfung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie der Qualitätsstandards im Rahmen der räumlichen Eignung einer Tagespflegestelle zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Der Hausbesuch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege durchgeführt. Mit Hilfe einer Checkliste erfolgt die Abnahme der Räumlichkeiten. Die Checkliste wird der potentiellen Tagespflegeperson vor dem Hausbesuch zur Information ausgehändigt. Die zuständige Fachberatung Kindertagespflege erstellt im Anschluss an den Hausbesuch ein Protokoll, welches dem/der Interessent/in zur Verfügung gestellt wird.

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

2.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis

Nach erfolgreichem Abschluss des Eignungsverfahrens erteilt die zuständige Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Sankt Augustin die Pflegeerlaubnis. Die Ausstellung der Pflegeerlaubnis erfolgt auf den Namen der Tagespflegeperson und den Wohnort, in dem die Betreuung angeboten werden soll. Darüber hinaus wird die Anzahl der möglichen fremd betreuten Kinder vorgegeben. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

2.6 Änderungen der Pflegeerlaubnis

Die Tagespflegeperson ist grundsätzlich verpflichtet die Fachstellen Kindertagespflege über wichtige Ereignisse zeitnah zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder während der Betreuung bedeutsam sind (§ 43, Abs. 3 SGB VIII). Diese umfassen insbesondere:

- Besondere Vorkommnisse, die für das Wohl des Kindes/der Kinder von Bedeutung sind;
- Auftreten schwerwiegender Erkrankungen (z. B. psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen etc.);
- Änderungen in der persönlichen und wirtschaftlichen Lebenssituation (Schwangerschaft, Umzug, Trennung vom Partner, Scheidung, etc.);
- Beginn und Beendigung von Betreuungsverhältnissen von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege.

Gewünschte Änderungen im Rahmen der Anzahl der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege o. ä., sind schriftlich im Vorfeld bei der für die Tagespflegeperson zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zu beantragen. Jede Änderung in der Pflegeerlaubnis bedarf der Neuüberprüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen seitens der Tagespflegeperson bzw. an die Räumlichkeiten erfüllt sind.

Die Neuüberprüfung wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit der Tagespflegeperson durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Anschluss in einem Protokoll festgehalten und der Tagespflegeperson für ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt.

2.7 Verlängerung der Pflegeerlaubnis

Eine Pflegeerlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren befristet erteilt (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Auf Wunsch der Tagespflegeperson kann die Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren verlängert

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

werden. Die Verlängerung ist bei Ablauf drei Monate vorher bei der für die Tagespflegeperson zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zu beantragen.

Im Vorfeld erfolgt ein Reflektionsgespräch, welches die Entwicklung der fachlichen und persönlichen Eignung der Tagespflegeperson während der Ausübung ihrer Tätigkeit überprüft. Grundlage für das Gespräch bilden die in den Jahren der Ausübung der Tätigkeit erstellten Hausbesuchsprotokolle seitens der zuständigen Fachberatung und die vorliegenden Rückmeldungen von Eltern, deren Kinder die Tagespflegestelle besuchten.

Abschließend erfolgt die Überprüfung der Räumlichkeiten der Tagespflegestelle auf Grundlage der geltenden Hygiene- und Sicherheitsstandards sowie der Qualitätsstandards im Hinblick auf die räumliche Eignung einer Tagespflegestelle. Das Reflektionsgespräch als auch die Abnahme der Räumlichkeiten wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit der Tagespflegeperson durchgeführt.

Zur Sicherstellung der eigenen Vorbereitung, sendet die zuständige Fachberatung Kindertagespflege der Tagespflegeperson im Vorfeld die Checklisten für das Gespräch und den Hausbesuch zu. Die Ergebnisse werden im Anschluss in einem Protokoll festgehalten und der Tagespflegeperson für ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt.

3. Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin kann Tagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen. Dazu zählen:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Tagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum;
- Selbstüberschätzung oder Überheblichkeit (z. B. gegenüber den Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder);

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

- die eigenen Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;
- Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder;
- behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. Sicherheits-/Hygienemängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt;
- die Tagespflegeperson nicht die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht (Vorgabe Sprachniveau „C 1“ gem. Europäischen Referenzrahmen).

Die Erlaubnis ist darüber hinaus zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe - AG - KJHG):

- die Tagespflegeperson und die in der Wohnung lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie etc.);
- die Tagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht);
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Tagespflegeperson nicht geordnet sind;
- die Räume der Tagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen;
- die Tagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen Erkrankungen sind;
- die religiösen Grundsätze (Sektenangehörigkeit) der Tagespflegeperson von den herkömmlichen Glaubensrichtungen abweichen.

3.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung im Eignungsverfahren

Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung eines/einer Interessent/in auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege dem/der Interessent/in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert. Dieser hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Das Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Der/die Interessent/in erhält das Protokoll in Kopie.

Zieht der/die Interessent/in seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht-Geeignetheit zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen.

Lässt der/die Interessent/in den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht-Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

3.2 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung während der Ausübung der Tätigkeit

Treten während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Tagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Tagespflegeperson eingeleitet. Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Tagespflegeperson über die Zweifel und Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Tagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Tagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers.

Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein. Erkennt die Tagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Geeignetheit an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Tagespflegestelle unter Rücksichtnahme

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

aller Betroffenen (Eltern, Kinder und Tagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Tagespflegeperson die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Auflösung der Tagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Tagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Geeignetheit nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Die betroffenen Erziehungsberechtigten der Tagespflegelkinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Geeignetheit der Tagespflegeperson informiert. Im Falle der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird diese mit Widerruf der Pflegeerlaubnis eingestellt.

**VII.
Unser Qualitätsverständnis
zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle**

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Regelungen ermöglichen unter engen Voraussetzungen den Zusammenschluss von höchstens drei Tagespflegepersonen (§ 4 Abs. 1 KiBiz).

2. Rechtliche Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

Zur Abgrenzung der institutionellen Betreuung werden gesetzlich folgende Merkmale festgelegt:

- Jede Tagespflegeperson benötigt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- Jede Tagespflegeperson ist für die von ihr vertraglich vereinbarten Betreuungsverhältnisse eigenständig verantwortlich.
- Jede Tagespflegeperson entscheidet selbstständig über die Vergabe und den Belegungszeitraum ihrer Betreuungsplätze.
- Jede Tagespflegeperson hat eine eigene pädagogische Konzeption.
- Die einzelnen Kinder müssen immer der vertraglich vereinbarten Tagespflegeperson zuzuordnen sein und nicht nur einer gerade anwesenden Tagespflegeperson.
- Die Räumlichkeiten müssen geeignet und der familienähnliche Charakter muss gewährleistet sein.
- Alle Tagespflegepersonen im Verbund haben einen gleichrangigen Hierarchiestatus. Es gibt keine Leitung/Vorgesetzte.

3. Anzahl der Tagespflegepersonen

Gemäß § 4 Abs. 2 KiBiz können sich insgesamt höchstens drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII zusammenschließen.

4. Betreuungsplätze

Insgesamt können maximal neun Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden. Die Entscheidung über die Höhe der Anzahl der Kinder, die eine Tagespflegeperson in einer Großtagespflege betreuen kann, orientiert sich an den städtischen Qualitätsstandards. Dadurch ist es möglich, dass auch im Rahmen einer Großtagespflege die maximale Anzahl von neun Kindern unterschritten werden kann.

5. Rahmenbedingungen für räumliche Voraussetzungen

Grundsätzlich gelten die Aspekte der räumlichen Voraussetzungen analog den Vorgaben bei Ausübung der Tätigkeit in den eigenen Räumen.

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

Ergänzend gelten aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Landesjugendamtes nachfolgende Kriterien in einem Zusammenschluss:

- Jede Tagespflegeperson benötigt einen geeigneten Spielraum, der entsprechend der Spielbedürfnisse der Kinder eingerichtet ist.
- Die Küche muss nach entsprechendem Bedarf mit einem Herd, Kühlschrank, Tiefkühlschrank, Spüle und einem Handwaschbecken ausgestattet sein. Im Einzelfall wird über die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen entschieden.
- Der Sanitärbereich bedarf einer Wickelmöglichkeit für Kinder unter drei Jahren. Es muss das Vorhandensein eines Waschbeckens, Dusche und/oder Badewanne gewährleistet sein.
- Die sanitären Anlagen sollen nach Möglichkeit zwei Toiletten umfassen (Toilette-Erwachsene/Toilette-Kind).
- Weitere Voraussetzung sollte das Vorhandensein eines abschließbaren Abstellraums oder Schanks (z. B. für die Deponierung von Reinigungsmittel, Spielmaterial etc.) sein.
- Zur Gewährleistung der Hygiene- und Sicherheitsstandards sollten die Räumlichkeiten ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden. Das heißt, von einer Untervermietung der Räumlichkeiten sollte abgesehen werden.
- Wenn die Kinderbetreuung innerhalb der eigenen Wohnräume stattfinden soll, hat dies in separaten, in sich abgeschlossenen Räumen zu erfolgen, die nur der Kinderbetreuung dienen. Die Betreuungsräume müssen durch eigene Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein. Neben der Pflegeerlaubnis ist die Vorlage einer Nutzungsänderung notwendig. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung/Bauaufsicht.

6. Organisationsstruktur

6.1 Kontraktvereinbarung mit den Tagespflegepersonen

Da ein Zusammenschluss immer aus mehreren Personen besteht, kommt einer engen Abstimmung zwischen den einzelnen Tagespflegepersonen eine sehr große Bedeutung zu. Alle dem Zusammenschluss angehörenden Tagespflegepersonen sind von daher verpflichtet, sich aktiv an der Klärung unterschiedlicher Vorstellungen und der Lösung von übergeordneten Problemen (z. B. Einhaltung der Hausordnung, organisatorische Abläufe etc.) zu beteiligen. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Kontraktvereinbarung.

6.2 Vertragsgestaltung mit den Erziehungsberechtigten

Damit die einzelnen Kinder der einzelnen Tagespflegeperson zuzuordnen sind, vereinbart jede Tagespflegeperson eigene Betreuungsverträge mit den entsprechenden Eltern. Die Höhe der Verträge richtet sich nach der in der Pflegeerlaubnis benannten Anzahl an möglichen Betreuungsplätzen. Insgesamt darf die Anzahl von neun Kindern in der Großtagespflegestelle nicht überschritten werden.

6.3 Vertretung

Vertretungen für einen Übergangszeitraum untereinander sind möglich, soweit die in der Pflegeerlaubnis definierte Anzahl nicht überschritten wird.

6.4 Erstellung eines Konzepts

Jede Tagespflegeperson erstellt ein pädagogisches Konzept, welche insbesondere die Umsetzung der Bildungsförderung für die vertraglich zugeordneten Kinder dokumentiert.

6.5 Genehmigung

- Die Genehmigung wird für jede dem Zusammenschluss angehörige Tagespflegeperson (personen- und objektgebunden) erteilt und gilt für die jeweilige Person mit dem betreffenden Objekt.
- Scheidet eine Tagespflegeperson aus dem betreffenden Zusammenschluss aus, erlischt die Genehmigung für diese Person somit automatisch, so dass sich dadurch die Gesamtzahl der Tagespflegekinder der Gemeinschaft entsprechend reduziert. Für die verbleibenden Tagespflegepersonen gilt die erteilte Genehmigung weiter.
- Dafür kann eine andere Person natürlich in den Zusammenschluss eintreten, wenn sie sich qualifiziert hat und die qualitativen Voraussetzungen erfüllt.

**VIII.
Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in
Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson**

1. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen. Das heißt, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht verpflichtet ist, vor Ort geeignete Lösungen bei Ausfall der Tagespflegepersonen z. B. wegen Krankheit zu entwickeln, die insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes dem Anliegen der Eltern im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung tragen.

2. Organisationsstruktur

Damit Tagespflegepersonen in ausreichender Anzahl auch für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson oder in Randzeiten zur Verfügung stehen, wurde im Rahmen der Einführung des Kinderbildungsgesetzes die Möglichkeit des Abschlusses von Zusatzverträgen vorgesehen (§ 4 Abs. 1 KiBiz).

Vor Erteilung wird die Tagespflegeperson seitens der Fachberatung Kindertagespflege auf diese Möglichkeit der Ausgestaltung ihrer Pflegerlaubnis hingewiesen. Die Entscheidung hierüber, ob sie diese Möglichkeit nutzen möchte, obliegt der Tagespflegeperson.

Im Rahmen der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Vertretungsangebotes wird erstmalig in 2016 die Einführung einer Freihaltungsentschädigung für fünf Vertretungsplätze, verteilt auf die städtischen Sozialräume, seitens der Stadt Sankt Augustin eingeführt. Das heißt, dass die Tagespflegeperson für ihre Bereitschaft der Freihaltung eines Betreuungsplatzes eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhält und im Gegenzug hierfür einen Betreuungsplatz für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson freihält.

Die Inanspruchnahme einer Freihaltungsentschädigung im Rahmen der Vorhaltung eines Vertretungsplatzes setzt nachfolgende Kriterien seitens der Tagespflegeperson voraus:

- Die Tagespflegeperson ist in Sankt Augustin wohnhaft.
- Eine gültige Pflegerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII liegt seitens der Tagespflegeperson vor.
- Der Vertretungsplatz wird im Vertretungsfall nur an Sankt Augustiner Kinder vergeben.
- Seitens der Tagespflegeperson wird gewährleistet, dass der Vertretungsplatz für den Zeitraum von mindestens einem Jahr der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung gestellt werden kann.
- Es besteht seitens der Tagespflegeperson die grundlegende Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen und Institutionen (z. B. Teilnahme an den

- Spielertreffen in Familienzentren, Durchführung von Hospitationen in den Tagespflegestellen etc.).
- Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Vertretungsangebotes sollte die Tagespflegestelle eine Mindestbetreuungszeit von mindestens 40 Stunden pro Woche an fünf Tagen (Montag-Freitag) mit einer Betreuungszeit von 8:00-16:00 Uhr anbieten können. Ideal wäre eine Betreuungszeit bis 45 Stunden pro Woche, damit auch berufstätige Eltern in Vollzeit ohne Einschränkung ihrer Tätigkeit nachgehen können.

Da Eltern teils nicht selber motorisiert sind, wäre darüber hinaus die Nähe der Tagespflegestelle zu öffentlichen Verkehrsmitteln positiv zu bewerten.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Anzahl der Vertretungsplätze

Die mögliche Anzahl an Betreuungsplätzen im Rahmen einer Vertretung regelt die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Entscheidung über die Vorhaltung von Vertretungsplätzen obliegt der Tagespflegeperson und wird in Kooperation mit der für die Tagespflegeperson zuständigen Fachberatung vereinbart. Grundsätzlich gilt, dass die in der Pflegeerlaubnis definierte Anzahl an Betreuungsplätzen auch im Rahmen der Vertretung nie überschritten werden darf.

3.2 Fachberatung Kindertagespflege

Die für das Tagespflegekind zuständige Fachberatung begleitet und berät die Familie auf dem Weg zu einer adäquaten Vertretungstagespflegestelle. Ziel ist, eine für die Bedürfnisse des Kindes und der Eltern passende Vertretungslösung anbieten zu können. Dies setzt eine enge Kooperation zwischen der vertretenden Tagespflegeperson, Eltern des Kindes, Vertretungsperson und Fachberatung voraus.

Aus diesem Grund empfiehlt sich generell eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zu der für die Tagespflegeperson zuständigen Fachberatung.

Neben der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Fachberatung Kindertagespflege bildet die Förderung der Kooperation und Vernetzung der Tagespflegepersonen untereinander die Grundlage, um in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson eine optimale Vertretungslösung für Eltern und Kinder anbieten zu können.

Aus diesem Grund unterstützt und fördert die Fachberatung Kindertagespflege die Vernetzung und Kooperation der Tages-

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

pflegepersonen durch gemeinsame Treffen und Veranstaltungen (z. B. Kindertagespflegetreffen, Sozialraumtreffen, Fortbildungen, Spielekristreffen in den Familienzentren etc.).

3.3 Tagespflegekind

Das Wohl des Kindes steht auch im Falle erforderlicher Vertretungslösungen an erster Stelle. Aus Sicht des Kindes bedeutet zunächst jede Vertretung in einer anderen Tagespflegestelle einen Kontaktabbruch zu den für das Kind bekannten Bezugspersonen (Tagespflegeperson, Familie der Tagespflegeperson, anderen Tagespflegekinder).

Erfolgt der Ausfall der Tagespflegeperson ungeplant (z. B. durch Krankheit), geschieht der Kontaktabbruch plötzlich, so dass - je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes - dies eine hohe emotionale Stressbelastung für das Kind bedeuten kann. In Folge dessen sollten Vertretungsanfragen nur in einem Notfall für einen begrenzten Zeitraum von Eltern und Tagespflegepersonen in Anspruch genommen werden.

Aufgrund dessen sollten geplante Ausfallzeiten (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalte etc.) stets frühzeitig seitens der Tagespflegeperson den Eltern des Kindes mitgeteilt werden, um somit zu gewährleisten, dass diese ihre Urlaubspläne hierauf abstimmen können oder eine andere verträgliche Lösung im Interesse des Kindes in ihrem familiären, sozialen Umfeld finden können.

3.4 Tagespflegeperson

Da das Angebot einer Vertretungsleistung eine besondere pädagogische Herausforderung (z. B. Versorgung kurzfristiger Anfragen ohne Eingewöhnungszeit für das Kind etc.) für die Tagespflegeperson darstellt, wären berufliche Erfahrungswerte in der Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson zu empfehlen.

Bei einer Vertretungsanfrage sollte die Tagespflegeperson stets abwägen, ob diese den eigenen sowie den „anfragenden“ Tagespflegekindern zugemutet werden kann. In Folge dessen obliegt die Entscheidung über die verbindliche Zusage zur Übernahme einer Vertretungsleistung stets der Tagespflegeperson in Absprache mit den Eltern des Kindes.

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

Grundsätzlich wird vor Beginn der Vertretung die vorherige Kontaktaufnahme zwischen Vertretungsperson, Eltern und Kind empfohlen.

Neben dem Kennen lernen, der Klärung von Erwartungen/Vorstellungen und dem Austausch über eventuell vorhandene Besonderheiten des Kindes (z. B. Allergien, Gewohnheiten, etc.), ist der Abschluss eines Vertretungsvertrages und der Austausch von wichtigen Telefonnummern für den Notfall, die Information darüber wer, das Kind aus der Tagespflegestelle abholen darf und die Klärung der notwendigen Vertretungszeiten zu beachten.

Literaturverzeichnis

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

- Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege; Stand Juni 2011
- Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009; Deutsches Jugendinstitut: „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ Bertelsmann-Stiftung: „Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“
- Zeitschrift „ZET“ 2; 2009; Artikel: Der Bundesverband informiert: „Eckpunkte gute Qualität in der Kindertagespflege“; Deutsche Liga für das Kind
- Arbeitsvorlage für den Deutschen Verein „Qualitätsaspekte in der Kindertagespflege“
- Hessisches Tagespflegebüro: „Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege“
- Bundesverband für Kindertagespflege: „Von Anfang an: Kindertagespflege beraten, vermitteln, qualifizieren, begleiten“, Stand 2005
- Reinhard Wiesner: „Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe“; Kommentar; 4. Auflage; Verlag C. H. Beck München
- Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen; (Stand August 2014)
- Leitfaden zur Gründung von Tagespflegegemeinschaften, Stadt Bonn, Stand 2007
- Rundschreiben Nr. 42/590/2008 „Grundvoraussetzung zur Sicherstellung der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen“, Landschaftsverband Rheinland, Stand September 2008
- Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter; Stand November 2009
- „Recht und Steuern in der Kindertagespflege“; Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis; Iris Vierheller, Cornelia Teichmann-Krauth; Carl Link Verlag; 1. Auflage 2011
- „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“, Rundschreiben 42/828/2013; LVR, Stand 18.03.2013

STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 28.09.2015

Drucksache Nr.: 15/0277

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Haushaltsmittelanmeldungen 2016/2017

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin stimmt den vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule für den Bereich „Jugendamt“ vorgelegten Mittelanforderungen zu und bittet den Kämmerer, diese in den Entwurf des Haushaltes 2016/2017 aufzunehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss und die im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden gemeinsam „das Jugendamt“. Gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin hat der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht bei der Anmeldung des Haushaltes.

Der Kämmerer hat den Fachbereichen bezüglich der Haushaltsaufstellung bereits mit Schreiben vom 12.06.2015 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 aufzustellen. Im Hinblick auf das Haushalts sicherungskonzept ist zusätzlich die Finanzplanung bis 2022 fortzuschreiben.

Als Abgabetermin für die Mittelanmeldungen bei der Kämmerei wurde der 10.08.2015 festgesetzt. Die Mittelanmeldungen wurden daher unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss fristgerecht an die Kämmerei abgegeben.

Gemäß § 79 GO NRW enthält der Haushaltsplan die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich

- anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen
- entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

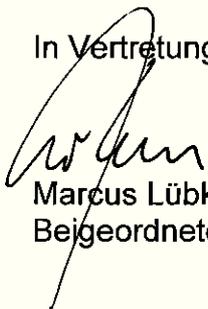
202

Für die Mittelanforderungen im Bereich „Jugendamt“ sind folgende Produkte gebildet:

Produkt	Produktbezeichnung
05-04-01	Unterhaltsvorschussleistungen
06-01-01	Kindertageseinrichtungen
06-01-02	Kindertagespflege
06-02-01	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
06-02-02	Offene Kinder- und Jugendarbeit
06-02-03	Jugendsozialarbeit
06-02-04	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
06-03-01	Vormundschaften, -pflegschaften, Beistandschaften
06-03-02	Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen
06-03-03	Inobhutnahme
06-03-04	Institutionelle Erziehungsberatung

Die von der Fachverwaltung ermittelten Mittelanforderungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie die Finanzplanung 2018 – 2022 des Bereiches „Jugendamt“ sind in Form der Teilergebnispläne (Entwurf) zu den einzelnen Produkten als Anlage 1 beigefügt. Die investiven Planungen ergeben sich aus der Anlage 2.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage 1 zu DS-Nr. 15/0277

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 05-04-01 Unterhaltsvorschussleistungen				
Sankt Augustin				
Produktbereich	05	Soziale Leistungen		
Produktgruppe	05-04	Unterhaltsvorschussleistungen		
Produkt	05-04-01	Unterhaltsvorschussleistungen		
Produktinformation				
Organisationseinheit Fachbereich Kinder, Jugend und Schule				
Kurzbeschreibung	Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen			
Zielgruppen	Alleinerziehende für das Kind			
Auftragsgrundlage	Unterhaltsvorschussgesetz			
strategische Ziele	Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen			
operative Ziele	Überprüfung der Unterhaltspflichtigen, Erhöhung der Rückholquote im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten			
Konkrete Maßn.	Aufnahme eines frühzeitigen Kontaktes mit dem Unterhaltspflichtigen und Prüfung seiner Leistungsfähigkeit, Qualifizierung der verantwortlichen Mitarbeiter			
Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
Anzahl der laufenden Fälle	310	298	298	293
Rückholquote in %	16	13	13	13,18

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 05-04-01 Unterhaltsvorschussleistungen

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0			
03	+ Sonstige Transfererträge	72.311	73.800	73.800	73.800			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	248.869	293.000	293.000	293.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	321.180	366.800	366.800	366.800			
11	- Personalaufwendungen	-98.093	-76.510	-79.450	-78.190			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0			
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-33.091	-35.000	-35.000	-35.000			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-258	0	0	0			
15	- Transferaufwendungen	-547.219	-615.000	-615.000	-615.000			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-474	0	0	0			
17	= Ordentliche Aufwendungen	-679.135	-726.510	-729.450	-728.190			
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-357.955	-359.710	-362.650	-361.390			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-357.955	-359.710	-362.650	-361.390			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0			
26	= Ergebnis (22 und 25)	-357.955	-359.710	-362.650	-361.390			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.376	-7.410	-1.160	-1.080			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-359.331	-367.120	-363.810	-362.470			

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 05-04-01 Unterhaltsvorschussleistungen

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0		
03	+ Sonstige Transfererträge	73.800	73.800	73.800	73.800	73.800		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	293.000	293.000	293.000	293.000	293.000		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	366.800	366.800	366.800	366.800	366.800		
11	- Personalaufwendungen	-80.540	-82.900	-85.360	-87.900	-91.300		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0		
15	- Transferaufwendungen	-615.000	-615.000	-615.000	-615.000	-615.000		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-730.540	-732.900	-735.360	-737.900	-741.300		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-363.740	-366.100	-368.560	-371.100	-374.500		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-363.740	-366.100	-368.560	-371.100	-374.500		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-363.740	-366.100	-368.560	-371.100	-374.500		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-970	-950	-940	-960	-1.020		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-364.710	-367.050	-369.500	-372.060	-375.520		

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 06-01-01 Kindertageseinrichtungen				
Sankt Augustin				
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe	06-01	Tagesbetreuung von Kindern		
Produkt	06-01-01	Kindertageseinrichtungen		
Produktinformation				
Organisationseinheit Fachbereich Kinder, Jugend und Schule				
Kurzbeschreibung	Planung, Organisation und Bereitstellung eines bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen in städtischer und freier Trägerschaft ; Förderung der Bau-, Einrichtungs- u. Betriebskosten; Fachberatung von Personal, Eltern, Trägern			
Zielgruppen	Kinder und Familien der Stadt Sankt Augustin, Träger der Jugendhilfe			
Auftragsgrundlage	KiBiz einschl. 1. Änderungsgesetz, SGB VIII, TAG, Kick, KiFöG, JHA- und Ratsbeschlüsse			
strategische Ziele	Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Förderung der Kinder durch entspr. Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote Verbesserung der Bildungschancen für Kinder			
operative Ziele	Schaffung von Betreuungsplätzen entsprechend der Jugendhilfeplanung Teilplan 1 zur Realisierung des Rechtsanspruchs Weiterentwicklung des gesetzlichen Bildungsauftrages			
Konkrete Maßn.	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der beschlossenen Ausbaumaßnahmen: Anbau Kita Waldstraße, Anbau Am Park, Planung Umbau Wellenstraße - Vorbereitung der Neubaumaßnahmen, Gewinnung von Investoren - Einführung des neuen QM- Systems - Weiterentwicklung der inklusiven Arbeit in Kitas 			
Kennzahlen				
Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
Anzahl belegter Plätze Kinder unter 3 Jahre (u3)	355	367	377	328
Betreuungsquote u3 in %	25	25	26	22,15
Anzahl belegter Plätze Kinder von 3 bis 6 Jahren (03)	1.530	1479	1484	1.473
Betreuungsquote 03 in %	100	96,5	97	96,05
Ganztagsbetreuung in %	60	62	62	61
Gesamtkosten je Betreuungsplatz jährl. in EUR	7.900	8000	8200	7.767
städt. Eigenfinanzierungsbeitrag jährl. in EUR	2.639	2160	2200	2.583
Deckungsgrad der Elternbeiträge in %	18	19	19	18,3

207

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-01-01 Kindertageseinrichtungen							
Sankt Augustin							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.228.824	7.692.610	7.825.690	8.179.810		
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.177.147	2.275.000	2.491.000	2.598.100		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	119	0	57.000	57.860		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	38.172	7.500	7.220	7.220		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	9.444.262	9.975.110	10.380.910	10.842.990		
11	- Personalaufwendungen	-3.926.058	-4.303.950	-4.598.470	-4.794.730		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-443.868	-582.610	-726.500	-699.840		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-285.649	-230.750	-330.260	-354.050		
15	- Transferaufwendungen	-9.867.350	-10.754.890	-11.619.140	-12.094.140		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-156.513	-153.750	-186.750	-180.850		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-14.679.438	-16.025.950	-17.461.120	-18.123.810		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-5.235.176	-6.050.840	-7.080.210	-7.280.620		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-5.235.176	-6.050.840	-7.080.210	-7.280.620		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-5.235.176	-6.050.840	-7.080.210	-7.280.620		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-86.404	-128.870	-89.330	-84.470		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-5.321.580	-6.179.710	-7.169.540	-7.365.090		

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-01-01 Kindertageseinrichtungen

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.429.860	8.484.340	8.523.900	8.553.130	8.658.770		
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.640.300	2.677.000	2.672.000	2.704.000	2.754.000		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	58.700	59.580	60.400	61.300	62.200		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	7.220	7.220	7.220	7.220	7.220		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	11.138.080	11.228.140	11.263.520	11.325.650	11.482.190		
11	- Personalaufwendungen	-5.061.910	-5.100.720	-5.010.910	-4.897.180	-4.938.900		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-657.500	-653.060	-655.650	-656.260	-660.900		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-378.920	-365.560	-365.710	-366.740	-358.050		
15	- Transferaufwendungen	-12.354.140	-12.490.000	-12.646.000	-12.826.000	-12.980.000		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-209.250	-180.550	-166.750	-143.300	-143.500		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-18.681.720	-18.789.890	-18.845.020	-18.889.480	-19.081.350		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-7.525.640	-7.561.750	-7.581.500	-7.563.830	-7.599.160		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-7.525.640	-7.561.750	-7.581.500	-7.563.830	-7.599.160		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-7.525.640	-7.561.750	-7.581.500	-7.563.830	-7.599.160		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-84.530	-85.250	-86.020	-87.030	-88.260		
29	= Ergebnis (= Zellen 26, 27, 28)	-7.610.170	-7.647.000	-7.667.520	-7.650.860	-7.687.420		

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 06-01-02 Kindertagespflege				
Sankt Augustin				
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe	06-01	Tagesbetreuung von Kindern		
Produkt	06-01-02	Kindertagespflege		
Produktinformation				
Organisationseinheit Fachbereich Kinder, Jugend und Schule				
Kurzbeschreibung	Bereitstellung eines Betreuungsangebotes vorrangig für Kinder unter drei Jahren und Ausbau als gleichrangige Alternative neben den Kindertageseinrichtungen			
Zielgruppen	Tagespflegepersonen, Familien der Stadt Sankt Augustin			
Auftragsgrundlage	SGB VIII, TAG, Kick, KiBiz, KiFöG, Richtlinien, Qualitätskonzept Kindertagespflege			
strategische Ziele	bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen, Insbesondere für Kinder unter 3 Jahren, zur Sicherung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem ersten Lebensjahr			
operative Ziele	Qualitätssicherung im Rahmen des Erhalts der bestehenden Betreuungsplätze in der Kindertagespflege Sicherung der Netzwerkarbeit (z.B. Familienzentren) zur Gewährleistung der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege Neugewinn von Tagespflegepersonen im Hinblick auf den Ausbau u3			
Konkrete Maßn.	Durchführung von Sozialraumtreffen bzw. Fortbildungen Kindertagespflege in den Familienzentren Entwicklung eines neuen Konzeptes zur Inklusion			
Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
Anzahl der Plätze unter 3 Jahren	150	150	150	140
Betreuungsquote u3 in %	10,42	10,5	10,5	9,61
Anzahl der vom Land bezuschussten Plätze u3	150	150	150	140
Landeszuschuss jährl. pro Platz in EUR	758	763	769	752
Gesamtkosten pro Betreuungsplatz jährl. in EUR	8.593	8656	8760	7.035
Städtischer Eigenfinanzierungsbeitrag jährl. in EUR	6.731	6789	6887	4.936
Elternbeitrag jährl. (Durchschnitt)	1.104	1104	1104	1.347

240

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-01-02 Kindertagespflege

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	107.448	109.910	117.440	118.430			
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	188.641	135.000	165.600	165.600			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	139	0	0	0			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	296.228	244.910	283.040	284.030			
11	- Personalaufwendungen	-233.765	-260.200	-250.930	-251.210			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0			
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-41.704	-65.850	-95.570	-97.010			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0			
15	- Transferaufwendungen	-984.858	-1.250.540	-1.298.390	-1.314.010			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.042	-1.350	-1.350	-1.350			
17	= Ordentliche Aufwendungen	-1.261.369	-1.577.940	-1.646.240	-1.663.580			
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-965.141	-1.333.030	-1.363.200	-1.379.550			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-965.141	-1.333.030	-1.363.200	-1.379.550			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0			
26	= Ergebnis (22 und 25)	-965.141	-1.333.030	-1.363.200	-1.379.550			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-22.310	-37.290	-21.680	-21.540			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-987.451	-1.370.320	-1.384.880	-1.401.090			

211

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-01-02 Kindertagespflege

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	119.130	120.120	120.830	121.810	123.660		
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	165.600	165.600	165.600	165.600	165.600		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	284.730	285.720	286.430	287.410	289.260		
11	- Personalaufwendungen	-254.970	-258.830	-262.850	-267.070	-262.280		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-98.480	-99.980	-101.500	-103.060	-104.650		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0		
15	- Transferaufwendungen	-1.331.170	-1.348.580	-1.366.250	-1.384.190	-1.402.390		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.350	-1.350	-1.350	-1.350	-1.350		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-1.685.970	-1.708.740	-1.731.950	-1.755.670	-1.770.670		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-1.401.240	-1.423.020	-1.445.520	-1.468.260	-1.481.410		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-1.401.240	-1.423.020	-1.445.520	-1.468.260	-1.481.410		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-1.401.240	-1.423.020	-1.445.520	-1.468.260	-1.481.410		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-21.300	-21.420	-21.560	-21.820	-22.200		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.422.540	-1.444.440	-1.467.080	-1.490.080	-1.503.610		

212

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 06-02-01 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit				
Sankt Augustin				
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe	06-02	Kinder- und Jugendarbeit		
Produkt	06-02-01	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit		
Produktinformation				
Organisationseinheit Fachbereich Kinder, Jugend und Schule				
Kurzbeschreibung	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.			
Zielgruppen	Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahre Junge Ehrenamtliche in den Jugendorganisationen und Verbänden			
Auftragsgrundlage	§§ 11 und 12 SGB VIII, §§ 10 und 11 KJFÖG NW (3. AG K.JHG), Kinder- und Jugendförderplan 2014-2019			
strategische Ziele	In den verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit wird das Ziel einer kinder- und familienfreundlichen Stadt weiterverfolgt.			
operative Ziele	Die Maßnahmen und Ziele im Handlungsfeld der Jugendverbandsarbeit und in den Querschnittsbereichen des Kinder- und Jugendförderplans werden weiterverfolgt.			
Konkrete Maßn.	Die Freizeit- und Bildungsmaßnahmen der Jugendverbände werden bedarfsgerecht gefördert. Im Zusammenwirken mit den Jugendverbänden und den Trägern der OGS wird ein bedarfsgerechtes vielfältiges Freizeitangebot organisiert. In den Organen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen (Jugendstadtrat und Kinder- und Jugendparlament) werden aktuelle Themen von der Urbanen Mitte bis zu informellen Treffpunkten für Jugendliche aufgegriffen.			
Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
Auszahlung von Fördermitteln für Ferienfreizeiten in %	100	100	100	88,16
Auszahlung von Fördermitteln für Bildungsarbeit in %	100	100	100	65,19
Auszahlung von Fördermitteln für Ferienaaherholung in %	100	100	100	91,66
Zahl der Jugendstadtratssitzungen	6	0	0	3
Zahl der Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments	2	2	2	2
Zahl der städtischen Ferienangebote ohne OGS-Angebote (in Wochen)	8	12	12	8

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-02-01 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	502	0	550	550			
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20	1.500	1.500	1.500			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.479	14.000	14.000	14.000			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	19.001	15.500	16.050	16.050			
11	- Personalaufwendungen	-99.223	-109.230	-109.240	-110.250			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0			
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-29.706	-26.000	-29.080	-29.080			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-531	0	-550	-550			
15	- Transferaufwendungen	-105.644	-107.980	-106.460	-106.460			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-530	-400	-800	-850			
17	= Ordentliche Aufwendungen	-235.634	-243.610	-246.130	-247.190			
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-216.634	-228.110	-230.080	-231.140			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-216.634	-228.110	-230.080	-231.140			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0			
26	= Ergebnis (22 und 25)	-216.634	-228.110	-230.080	-231.140			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	7.220	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.803	-5.540	-1.520	-1.420			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-211.217	-233.650	-231.600	-232.560			

246

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-02-01 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	550	550	550	550	550		
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	16.050	16.050	16.050	16.050	16.050		
11	- Personalaufwendungen	-111.430	-112.590	-113.830	-115.090	-116.420		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-29.080	-29.080	-29.080	-29.080	-29.080		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-550	-550	-550	-550	-550		
15	- Transferaufwendungen	-106.460	-106.460	-106.460	-106.460	-106.460		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-880	-900	-920	-940	-960		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-248.400	-249.580	-250.840	-252.120	-253.470		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-232.350	-233.530	-234.790	-236.070	-237.420		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-232.350	-233.530	-234.790	-236.070	-237.420		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-232.350	-233.530	-234.790	-236.070	-237.420		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.270	-1.250	-1.240	-1.260	-1.330		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-233.620	-234.780	-236.030	-237.330	-238.750		

215

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 06-02-02 Offene Kinder- und Jugendarbeit				
Sankt Augustin				
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe	06-02	Kinder- und Jugendarbeit		
Produkt	06-02-02	Offene Kinder- und Jugendarbeit		
Produktinformation				
Organisationseinheit Fachbereich Kinder, Jugend und Schule				
Kurzbeschreibung	Offene Kinder- und Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.			
Zielgruppen	Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 27 Jahre			
Auftragsgrundlage	KIBiz einschl. 1. Änderungsgesetz, SGB VIII, TAG, Kick, KIFöG, JHA- und Ratsbeschlüsse			
strategische Ziele	Förderung von Kindern im Rahmen der Jugendarbeit			
operative Ziele	Sicherstellung und Ausbau einer flächendeckenden Infrastruktur von offenen Einrichtungen und offenen Angeboten			
Konkrete Maßn.	Betrieb der städtischen Einrichtungen Matchboxx, Café Leger, Café Eden, Spielstube, Stadtteilwohnung und Abenteuerspielplatz und von Maßnahmen der Streetwork- und mobilen Jugendarbeit über den Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen e.V. (Hierzu wird im Rahmen des Vertragsverhältnisses eine Leistungsvereinbarung getroffen.). Förderung von Einrichtungen und Angeboten freier Träger in Menden (Hotti), Meindorf (Hotti) und Hangelar (Angels Point), Ankerstraße.			
Kennzahlen				
Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
Besucherzahl (erfasst sind die Besuche / Kontakte in allen				
städtischen Einrichtungen):	31.700	31.700	31.700	31.700
Maßnahmen auf städtischen Spielplätzen (entsprechend Spielplatzausbauprogramm)	7	7	7	7
Mittelbereitstellung für das Spielplatzausbauprogramm in EUR	50.000	50.000	50.000	50.092
Kontakte im Rahmen der Streetwork	4.650	4.650	4.650	4.650
Fachkraftstunden / Honorarkraftstunden im Bereich Streetwork	850	748 / 860	748/860	850
Öffnungstage / -stunden Matchboxx	188 / 1.030	177 / 1.024	177 / 1.024	188 / 1.030
Öffnungstage / -stunden Café Leger	210 / 940	225 / 925	225 / 925	210 / 940
Öffnungstage / -stunden Café Eden	70 / 380	69 / 379	69 / 379	70 / 380
Öffnungstage / -stunden	225 / 1.110	225 / 1.100	225 / 1.100	225 / 1.110

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 06-02-02 Offene Kinder- und Jugendarbeit				
Sankt Augustin				
Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
Abenteuerspielplatz				
Öffnungstage / -stunden Stadtteilwohnung	185 / 1.120	185 / 969	185 / 969	185 / 1.120
Öffnungstage / -stunden Spielstube	195 / 1.080	197 / 1.068	197 / 1.068	195 / 1.080

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-02-02 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	108.230	106.570	198.510	489.240			
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	203	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.092	9.000	9.000	9.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	41.441	3.600	5.540	5.540			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	156.966	119.170	213.050	503.780			
11	- Personalaufwendungen	-555.659	-656.150	-696.030	-701.040			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0			
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-292.866	-211.720	-500.320	-1.033.460			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-129.792	-99.920	-107.880	-93.250			
15	- Transferaufwendungen	-280.390	-275.840	-275.840	-275.840			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-26.873	-27.440	-27.990	-98.520			
17	= Ordentliche Aufwendungen	-1.285.580	-1.271.070	-1.608.060	-2.202.110			
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-1.128.615	-1.151.900	-1.395.010	-1.698.330			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-1.128.615	-1.151.900	-1.395.010	-1.698.330			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0			
26	= Ergebnis (22 und 25)	-1.128.615	-1.151.900	-1.395.010	-1.698.330			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-320.790	-323.250	-322.500	-325.630			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.449.405	-1.475.150	-1.717.510	-2.023.960			

2-18

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-02-02 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	561.650	486.310	375.730	158.590	163.480		
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.540	5.540	5.540	4.470	4.380		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	576.190	500.850	390.270	172.060	176.860		
11	- Personalaufwendungen	-689.290	-696.010	-702.820	-709.760	-716.750		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-940.610	-215.800	-226.500	-216.950	-217.500		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-93.910	-92.610	-150.750	-152.810	-155.320		
15	- Transferaufwendungen	-275.840	-275.840	-275.840	-275.840	-275.840		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-169.000	-133.810	-28.090	-28.140	-28.140		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-2.168.650	-1.414.070	-1.384.000	-1.383.500	-1.393.550		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-1.592.460	-913.220	-993.730	-1.211.440	-1.216.690		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-1.592.460	-913.220	-993.730	-1.211.440	-1.216.690		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-1.592.460	-913.220	-993.730	-1.211.440	-1.216.690		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-328.710	-331.990	-335.290	-338.670	-342.120		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.921.170	-1.245.210	-1.329.020	-1.550.110	-1.558.810		

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 06-02-03 Jugendsozialarbeit				
Sankt Augustin				
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe	06-02	Kinder- und Jugendarbeit		
Produkt	06-02-03	Jugendsozialarbeit		
Produktinformation				
Organisationseinheit Fachbereich Kinder, Jugend und Schule				
Kurzbeschreibung	Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schullischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.			
Zielgruppen	Junge Menschen in der Vorbereitung auf und beim Übergang von der Schule in die Berufswelt			
Auftragsgrundlage	§ 13 SGB VIII, § 13 KJFÖG NW (3/AG KJHG), Kinder- und Jugendförderplan (Ratsbeschluss vom 15.11.06)			
strategische Ziele	Förderung von Kindern im Rahmen der Jugendarbeit			
operative Ziele	Sicherstellung von Beratung und Unterstützung im Kontext beruflicher Ausbildung und Qualifizierung Verringerung der Zahl der arbeitslosen Jugendlichen bis 25 Jahre Vermeidung von Übertritten in Langzeitarbeitslosigkeit Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten zur persönlichen Orientierung			
Konkrete Maßn.	Regelmäßige Beratungszeiten inner- und außerhalb der Schulen Projekte zur Förderung der Berufsfähigkeit Fortsetzung der 2011 begonnenen Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Beratung und Vermittlung von benachteiligten Jugendlichen in Jugendwerkstätten Mitwirkung im Projekt "PFAU"			
Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
Teilnehmer an Maßnahmen der "Jugendwerkstatt"	5	5	5	8
Anzahl der Patenschaften im Projekt "PFAU"	40	18	18	18
Im Rahmen der Kooperation mit dem Jobcenter betreute Jugendliche	20	20	20	25

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-02-03 Jugendsozialarbeit							
Sankt Augustin							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.146	0	0	0		
03	+ Sonstige Transfererträge	430	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25.357	38.160	38.160	38.160		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	29.933	38.160	38.160	38.160		
11	- Personalaufwendungen	-106.167	-103.030	-111.480	-112.550		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-911	-1.200	-1.200	-1.200		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0		
15	- Transferaufwendungen	-3.875	-4.500	-3.700	-3.700		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-854	-80	-80	-80		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-111.808	-108.810	-116.480	-117.530		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-81.873	-70.650	-78.300	-79.370		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-81.873	-70.650	-78.300	-79.370		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-81.873	-70.650	-78.300	-79.370		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-2.474	-72.720	-2.100	-1.940		
29	= Ergebnis (= Zellen 26, 27, 28)	-84.347	-143.370	-80.400	-81.310		

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-02-03 Jugendsozialarbeit

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0		
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	38.160	38.160	38.160	38.160	38.160		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	38.160	38.160	38.160	38.160	38.160		
11	- Personalaufwendungen	-113.720	-114.850	-116.040	-117.260	-118.460		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0		
15	- Transferaufwendungen	-3.700	-3.700	-3.700	-3.700	-3.700		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-80	-80	-80	-80	-80		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-118.700	-119.830	-121.020	-122.240	-123.440		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-80.540	-81.670	-82.860	-84.080	-85.280		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der ffd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-80.540	-81.670	-82.860	-84.080	-85.280		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-80.540	-81.670	-82.860	-84.080	-85.280		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.760	-1.730	-1.710	-1.750	-1.830		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-82.300	-83.400	-84.570	-85.830	-87.110		

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 06-02-04 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz				
Sankt Augustin				
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe	06-02	Kinder- und Jugendarbeit		
Produkt	06-02-04	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz		
Produktinformation				
Organisationseinheit Fachbereich Kinder, Jugend und Schule				
Kurzbeschreibung	<p>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.</p>			
Zielgruppen	Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahre und deren Eltern			
Auftragsgrundlage	§ 14 SGB VIII, § 14 KJFÖG NW (3:AG KJHG), Kinder- und Jugendförderplan (Ratsbeschluss vom 10.12.2014)			
strategische Ziele	Förderung von Kindern im Rahmen der Jugendarbeit			
operative Ziele	Der Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan berät die Weiterentwicklung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und Maßnahmen zum Abbau von Gewalt.			
Konkrete Maßn.	<p>Aufbau und Sicherstellung geeigneter Kooperationsformen mit Schulen, Polizei, freien Trägern und der Ordnungsbehörde</p> <p>Veröffentlichungen zum präventiven Kinder- und Jugendschutz</p> <p>Beratungsangebote (Sexualpädagogische Gruppenarbeit)</p> <p>Großveranstaltungen mit Informations- und Präventionscharakter im Rahmen der Ordnungspartnerschaft (Weiberfastnachtsparty)</p>			
Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
Präventivprojekte	1	1	1	1
Veröffentlichungen	1	1	1	1

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-02-04 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0			
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	0	0	0	0			
11	- Personalaufwendungen	-22.348	-23.690	-24.760	-24.970			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0			
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0			
15	- Transferaufwendungen	-3.813	-5.540	-5.540	-5.540			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0			
17	= Ordentliche Aufwendungen	-26.161	-29.230	-30.300	-30.510			
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-26.161	-29.230	-30.300	-30.510			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-26.161	-29.230	-30.300	-30.510			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0			
26	= Ergebnis (22 und 25)	-26.161	-29.230	-30.300	-30.510			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.791	-1.980	-1.750	-1.730			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-27.951	-31.210	-32.050	-32.240			

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-02-04 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0		
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
11	- Personalaufwendungen	-25.240	-25.480	-25.760	-26.040	-26.370		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0		
15	- Transferaufwendungen	-5.540	-5.540	-5.540	-5.540	-5.540		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-30.780	-31.020	-31.300	-31.580	-31.910		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-30.780	-31.020	-31.300	-31.580	-31.910		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-30.780	-31.020	-31.300	-31.580	-31.910		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-30.780	-31.020	-31.300	-31.580	-31.910		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.720	-1.720	-1.740	-1.750	-1.790		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-32.500	-32.740	-33.040	-33.330	-33.700		

225

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 06-03-01 Vormundschaften, -pflegschaften, Beistandschaften				
Sankt Augustin				
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe	06-03	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien		
Produkt	06-03-01	Vormundschaften, -pflegschaften, Beistandschaften		
Produktinformation				
Organisationseinheit Fachbereich Kinder, Jugend und Schule				
Kurzbeschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrnehmung von Teilbereichen der elterlichen Sorge bis hin zur vollständigen Sorge (Pflegschaft, Vormundschaft) 2. Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung des Unterhaltes (Beistandschaft) 			
Zielgruppen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Minderjährige, die nicht oder nur zum Teil unter elterlicher Sorge stehen. 2. Elternteile, die das Kind alleine in Obhut haben. 			
Auftragsgrundlage	1. BGB			
strategische Ziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherstellung einer möglichst optimalen Versorgung bzw. Schaffung einer optimalen Betreuungssituation der jungen Menschen, 2. Förderung und Durchsetzung der Interessen der Kinder sowie Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Elternteils 			
operative Ziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherstellung der persönlichen Förderung und Gewährleistung von individueller Pflege und Erziehung des Mündels durch entsprechende Hilfestellung unter Berücksichtigung des neuen Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2. Beratung und Unterstützung der Elternteile im bestmöglichen Interesse des Kindes inkl. Heranziehung der Unterhaltspflichtigen, Vaterschaftserklärung 			
Konkrete Maßn.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung der zusätzlichen personellen Maßnahmen, die sich aus der Umsetzung des neuen Vormundschafts- und Betreuungsrechts ergeben 2. Sicherstellung einer hohen fachlichen Qualifikation der verantwortlichen Mitarbeiter 			
Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
Anzahl der laufenden Fälle Vormundschaften / Pflegschaften	60	66	66	67
Anzahl der laufenden Fälle Beistandschaften	480	300	300	290

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-03-01 Vormundschaften, -pflegschaften, Beistandschaften								
Sankt Augustin								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0			
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	0	0	0	0			
11	- Personalaufwendungen	-247.516	-320.170	-305.370	-302.320			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0			
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-1.917	-2.600	-2.600	-2.600			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0			
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.169	-2.000	-2.000	-2.000			
17	= Ordentliche Aufwendungen	-250.602	-324.770	-309.970	-306.920			
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-250.602	-324.770	-309.970	-306.920			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-250.602	-324.770	-309.970	-306.920			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0			
26	= Ergebnis (22 und 25)	-250.602	-324.770	-309.970	-306.920			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-4.119	-12.750	-3.480	-3.240			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-254.721	-337.520	-313.450	-310.160			

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-03-01 Vormundschaften, -pflegschaften, Beistandschaften

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0		
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
11	- Personalaufwendungen	-309.810	-318.400	-328.270	-252.820	-212.320		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-2.600	-2.600	-2.600	-2.600	-2.600		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0		
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-314.410	-323.000	-332.870	-257.420	-216.920		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-314.410	-323.000	-332.870	-257.420	-216.920		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-314.410	-323.000	-332.870	-257.420	-216.920		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-314.410	-323.000	-332.870	-257.420	-216.920		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-2.900	-2.850	-2.820	-2.880	-3.050		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-317.310	-325.850	-335.690	-260.300	-219.970		

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 06-03-02 Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen

Sankt Augustin

Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	06-03	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produkt	06-03-02	Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen

Produktinformation

Organisationseinheit Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Kurzbeschreibung Gewährung von Leistungen und anderen Aufgaben nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII

Zielgruppen Leistungsempfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sankt Augustin begründen

Auftragsgrundlage Anträge nach den gesetzlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher

strategische Ziele Sicherstellung des Rechtes des Kindes auf angemessene Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Konkrete Maßn.
Steigerung der Inanspruchnahme ambulanter Hilfen
Ausbau der stadtteilorientierten Angebote der frühen Hilfen
Reduzierung des Zuwachses der stationären Unterbringung in der Heimerziehung
Ausbau der Vollzeitpflege

Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
§ 27, 2 flex. Hilfen	28	35	38	37
§ 30 Erziehungsbeistand	38	30	32	29
§ 31 Soz. päd. Fam. Hilfe	58	45	48	46
§ 33 Vollzeitpflege	98	95	98	88
§ 34 Heimerziehung	85	80	75	76
§ 41 junge Volljährige	18	20	18	18
§ 19 Mutter / Kind	2	3	3	2

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-03-02 Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	31.944	24.660	24.660	24.660			
03	+ Sonstige Transfererträge	310.167	330.000	330.000	330.000			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.044.438	602.000	747.000	1.182.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	109	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	2.386.658	956.660	1.101.660	1.536.660			
11	- Personalaufwendungen	-1.068.815	-1.386.190	-1.400.390	-1.393.350			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0			
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-1.518.069	-748.970	-886.170	-886.170			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-1.393	0	0	0			
15	- Transferaufwendungen	-8.775.831	-9.418.690	-9.914.560	-9.914.560			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-28.976	-2.540	-2.590	-2.590			
17	= Ordentliche Aufwendungen	-11.393.084	-11.558.390	-12.203.710	-12.196.870			
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-9.006.426	-10.599.730	-11.102.050	-10.660.010			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-9.006.426	-10.599.730	-11.102.050	-10.660.010			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0			
26	= Ergebnis (22 und 25)	-9.006.426	-10.599.730	-11.102.050	-10.660.010			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-22.829	-74.310	-20.050	-19.010			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-9.029.255	-10.874.040	-11.122.100	-10.679.020			

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-03-02 Leistungen f. Kinder, Jugendliche u. junge Menschen

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.660	24.660	24.660	24.660	24.660		
03	+ Sonstige Transfererträge	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.182.000	1.182.000	1.182.000	1.182.000	1.182.000		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	1.536.660	1.536.660	1.536.660	1.536.660	1.536.660		
11	- Personalaufwendungen	-1.409.420	-1.411.780	-1.428.490	-1.445.730	-1.458.540		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-736.170	-736.170	-736.170	-736.170	-736.170		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0		
15	- Transferaufwendungen	-9.714.560	-9.714.560	-9.614.560	-9.614.560	-9.414.560		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.590	-2.590	-2.590	-2.590	-2.590		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-11.862.740	-11.865.100	-11.781.810	-11.799.050	-11.611.860		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-10.326.080	-10.328.440	-10.245.150	-10.262.390	-10.075.200		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-10.326.080	-10.328.440	-10.245.150	-10.262.390	-10.075.200		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-10.326.080	-10.328.440	-10.245.150	-10.262.390	-10.075.200		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-17.590	-17.440	-17.350	-17.690	-18.410		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-10.343.670	-10.345.880	-10.262.500	-10.280.080	-10.093.610		

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 06-03-03 Inobhutnahme				
Sankt Augustin				
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe	06-03	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien		
Produkt	06-03-03	Inobhutnahme		
Produktinformation				
Organisationseinheit Fachbereich Kinder, Jugend und Schule				
Kurzbeschreibung	Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung			
Zielgruppen	Gefährdete Kinder und Jugendliche			
Auftragsgrundlage	Sozialgesetzbuch (SGB) VIII §§ 8a und 42			
strategische Ziele	Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung			
operative Ziele	Ortsnahe Unterbringung bei geeigneten Personen oder in Einrichtungen			
Konkrete Maßn.	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe - Ausbau der familiären Bereitschaftspflege für kleine Kinder 			
Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
Anzahl der Bereitschaftsfamilien	3	3	4	2

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-03-03 Inobhutnahme

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0			
03	+ Sonstige Transfererträge	0	5.000	5.000	5.000			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	600	600	600			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	0	5.600	5.600	5.600			
11	- Personalaufwendungen	-31.010	-38.420	-41.240	-41.200			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0			
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-177.325	-300.000	-300.000	-250.000			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-362	0	0	0			
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-923	0	0	0			
17	= Ordentliche Aufwendungen	-209.620	-338.420	-341.240	-291.200			
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-209.620	-332.820	-335.640	-285.600			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-209.620	-332.820	-335.640	-285.600			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0			
26	= Ergebnis (22 und 25)	-209.620	-332.820	-335.640	-285.600			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-566	-1.940	-480	-450			
29	= Ergebnis (= Zellen 26, 27, 28)	-210.185	-334.760	-336.120	-286.050			

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-03-03 Inobhutnahme

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0		
03	+ Sonstige Transfererträge	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	600	600	600	600	600		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600		
11	- Personalaufwendungen	-41.750	-42.000	-42.570	-43.200	-43.800		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0		
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-291.750	-292.000	-292.570	-293.200	-293.800		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-286.150	-286.400	-286.970	-287.600	-288.200		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-286.150	-286.400	-286.970	-287.600	-288.200		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-286.150	-286.400	-286.970	-287.600	-288.200		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-400	-390	-390	-390	-420		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-286.550	-286.790	-287.360	-287.990	-288.620		

236

Entwurf

Produktbeschreibung Produkt 06-03-04 Institutionelle Erziehungsberatung				
Sankt Augustin				
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe	06-03	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien		
Produkt	06-03-04	Institutionelle Erziehungsberatung		
Produktinformation				
Organisationseinheit Fachbereich Kinder, Jugend und Schule				
Kurzbeschreibung	<p>Erziehungs- und Familienberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern/Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung. Erziehungsberatung ist ein niederschwelliges Hilfsangebot und verbindet individuelle Hilfen (Diagnostik, Beratung und Therapie) mit präventiven Angeboten (Fachvorträge, Elternabende, Supervision).</p>			
Zielgruppen	<p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Eltern und andere Erziehungsberechtigte, Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen und psychosozialen Diensten.</p>			
Auftragsgrundlage	§ 28 SGB VIII			
strategische Ziele	<p>Ausbau, Qualifizierung und Flexibilisierung der institutionellen Erziehungsberatung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, um ein kostengünstiges Angebot für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und päd. Fachkräfte vorhalten zu können</p>			
operative Ziele	<p>Ausbau der Vernetzung und Kooperation im Rahmen der Prävention Schwerpunktbildung im Rahmen der fallbezogenen Arbeit auf komplexe Erziehungsprobleme (Eltern mit Kindern unter drei Jahren, Trennung / Scheidung, Alleinerziehende)</p>			
Konkrete Maßn.	<p>Zielgruppenspezifische Angebote und Beratung der Eltern mit Kindern unter 3 Jahren.</p>			
Kennzahlen	Plan Vorjahr (2015)	Plan lfd. Jahr (2016)	Plan Folgejahr (2017)	Ist Vorvorjahr (2014)
Anzahl der Fälle	686	650	670	652
Anzahl der Veranstaltungen	25	25	25	31

235

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-03-04 Institutionelle Erziehungsberatung

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	79.941	66.640	81.180	81.390			
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.478	200	1.000	1.000			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	84.419	66.840	82.180	82.390			
11	- Personalaufwendungen	-505.826	-533.740	-546.940	-552.340			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0			
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-24.515	-27.690	-24.910	-25.250			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-5.775	-6.070	-6.860	-7.070			
15	- Transferaufwendungen	-18.799	-20.000	-23.000	-23.000			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.152	-9.310	-8.670	-8.670			
17	= Ordentliche Aufwendungen	-561.067	-596.810	-610.380	-616.330			
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-476.648	-529.970	-528.200	-533.940			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-476.648	-529.970	-528.200	-533.940			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0			
26	= Ergebnis (22 und 25)	-476.648	-529.970	-528.200	-533.940			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.000	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-700	-28.290	-170	-160			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-471.348	-558.260	-528.370	-534.100			

Entwurf

Teilergebnishaushalt Produkt 06-03-04 Institutionelle Erziehungsberatung

Sankt Augustin

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	81.640	81.750	81.870	82.190	82.450		
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	82.640	82.750	82.870	83.190	83.450		
11	- Personalaufwendungen	-557.950	-563.580	-569.300	-575.110	-581.050		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0		
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-27.550	-27.740	-28.070	-28.260	-28.550		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-7.320	-7.370	-7.320	-7.390	-7.660		
15	- Transferaufwendungen	-23.500	-23.500	-24.000	-24.000	-24.500		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.970	-8.970	-9.270	-9.270	-9.570		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-625.290	-631.160	-637.960	-644.030	-651.330		
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-542.650	-548.410	-555.090	-560.840	-567.880		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-542.650	-548.410	-555.090	-560.840	-567.880		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis (22 und 25)	-542.650	-548.410	-555.090	-560.840	-567.880		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-140	-140	-140	-140	-150		
28	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-542.790	-548.550	-555.230	-560.980	-568.030		

Anlage 2 zu DS-Nr. 15/0277

Haushalt 2016/2017 – Investitionen Bereich Jugendamt im Entwurf

Produkt 06-01-01 Kindertageseinrichtungen:

Nr.	Bezeichnung	Finanzgl. iederung scode	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
05-00035	Investitionskostenzuschuss U3-Ausbau (fr. Träger)	18	57.323	180.000	37.800	18.900					
		28	-76.891	-189.250	-37.800	-18.900					
05-00072	U3 Ausbau Kita Wacholderweg	25	-75.843	-43.800	-5.000						
		26	-12.601								
05-00073	U3 Ausbau Kita Waldstraße	18	75.600	140.400							
		25	-5.722	-718.000	-585.000	-65.000					
05-00075	U3 Ausbau Kita Alter Bahnhof	25	-169.760	-70.000	-8.760						
05-00100	Ausstattung und Geräte (Kita)	18			37.800						
		26	-57.848	-106.030	-114.000	-263.000	-37.750	-37.750	-37.750	-37.750	-37.750
		29	-306								
05-00113	Baum. Kita Rebhuhnfeld	18									
		25			-1.501.560	-438.440					
05-00114	Neubau Kita Wellenstraße	25									
07-00005	Baum. An Außenanlagen	25	-48.452	-12.000	-33.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-2.004.440
05-00117	Schallschutzmaßnahmen an Kindertagesstätten	25			-115.000						

Produkt 06-02-01 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit:

Nr.	Bezeichnung	Finanzgl. erungscod	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
05-00108	Ausstattung und Geräte	26	-502	-550	-550	-550	-550	-550	-550	-550	-550

Produkt 06-02-02 Offene Kinder- und Jugendarbeit:

Nr.	Bezeichnung	Finanzglied erungscode	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
05-00036	Baum, Kinderspiel- u. Boisplätze	25		-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000
05-00092	Neubau Jugendzentrum Mülldorf	18	-103.812		157.980	789.920	947.910	789.920	473.950		
05-00102	Ausstattung und Geräte (Kinder u. Jugendarbeit)	25		-7.900	-195.660	-884.350	-1.669.060	-1.734.780			
05-00108	Ausstattung und Geräte (Förd. Kinder- /Jugendarbeit)	26	-5.665		-12.400	-12.400	-12.400	-12.400	-12.400	-12.400	-12.400
05-F06	Festwert Spielplätze	25	-7.790	-8.700	-8.700	-8.700	-8.700	-8.700	-8.700	-8.700	-8.700

Produkt 06-03-04 Institutionelle Erziehungsberatung:

Nr.	Bezeichnung	Finanzglied erungscode	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
05-00109	Ausstattung und Geräte	26	-7.607	-4.900	-5.150	-5.200	-5.450	-5.500	-5.750	-5.800	-6.050